

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	27 (1908)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1907.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

(Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXIII,
auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.)

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. Schweizerisches Civilgesetzbuch. Vom 10. Dezember.
(S. 233 ff. auch bes. gedr.)

Vorläufig noch ohne das Obligationenrecht, das in revidierter Gestalt später angeschlossen werden soll. Das Gesetzbuch ist in Aller Händen, so dass schon darum hier von einer Berichterstattung über dessen Inhalt, die zudem dem Zwecke dieser Uebersicht der Rechtsgesetzgebung nicht entsprechen würde, abzusehen ist.

2. Kreisschreiben (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend verschiedene Änderungen auf dem Gebiete des Civilstandswesens.* Vom 21. September. (BBl. 1907, V S. 213 ff.)

Die Änderungen betreffen den Civilstandsaktenaustausch mit Bayern, die Behörden, die im Deutschen Reiche zuständig sind Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen, Schwägerinnenehen in Grossbritannien.

3. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Bayern betreffend Austausch von Civilstandsakten. Vom 31. August/18. September. (S. 656.)

4. Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffenheit des für die Civilstandsregister zu verwendenden Papiers. Vom 7. Dezember. (S. 836 f.)

5. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 5. März. (BBl. 1907, I S. 908 ff.)

Auf zwei grossen Tabellen sind die Grundsätze zusammengestellt, die in den Vertragsstaaten für die Anwendung dieser Abkommen auf Ausländer in der Schweiz und auf Schweizer im Auslande von Bedeutung sind. Ueber den ominösen Art. 3 des Ehescheidungsabkommens wird mitgeteilt, dass derselbe in Deutschland gegenstandslos ist wegen § 17 Abs. 4 des Einf. Ges. zum BGB. — Für den in Art. 4 und 8 des Vormundschaftsabkommens vorgesehenen Verkehr zwischen den Vormundschaftsbehörden muss gegenüber Deutschland der diplomatische Weg gewählt werden, sofern nicht die verkehrenden Behörden die Gerichte sind; mit Belgien und Frankreich wird der Verkehr durch die beidseitigen Konsulate vermittelt. Die Niederlande wollen ähnlich verfahren. Für andere Länder ist die Sache noch nicht geregelt.

6. II. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend (wie Nr. 5). Vom 1. Juli. (BBl. 1907, IV S. 586 ff.)

Enthält die in Italien geltenden Bestimmungen nach den Angaben der italienischen Regierung, die aber blosse Meinungsäusserungen sein wollen, da eine Beantwortung in verbindlicher Weise bloss den Gerichten zustehe.

7. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Abänderung der Ehegesetzgebung von Frankreich. Vom 16. Juli. (BBl. 1907, IV S. 639 f.)

Frankreich hat durch ein neulich erlassenes Gesetz verschiedene Bestimmungen seiner Ehegesetzgebung im Code civil abgeändert. Infolge davon treffen einige Angaben des Handbuches für die schweizerischen Civilstandsbeamten nicht mehr zu. Der Bundesrat macht sie in vorliegendem Kreisschreiben zu Handen der Beamten namhaft.

8. Beitritt von Portugal zu den Haager Uebereinkünften betreffend internationales Privatrecht. Vom 20. März. (S. 74.)

9. Beitritt der Niederlande zum internationalen Uebereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels. Vom 29. Januar. (S. 65.)

10. Beitritt von britischen Kolonien zur internationalen Uebereinkunft betreffend Mädchenhandel. Vom 16. Mai. (S. 162.)

Die betreffenden Kolonien sind Canada, Neufundland, Australien, Bahamas, Guinea, Barbados Inseln unter dem Wind, Süd-Rhodesia, Gambia, Goldküste, Nord-Nigeria, britisches Zentralafrika,

Malta, Gibraltar, Ceylon, Seychellen, Hongkong, St. Helena, und die Leeward-Inseln.

11. Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zur internationalen Haager Uebereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 29. Juli 1899. Vom 17. Juni. (S. 259 ff.)

Bekanntlich hatte die Schweiz anfänglich abgelehnt, diesem Abkommen beizutreten, aus dem unbegreiflichen Grunde, weil dasselbe das Franc tireurunwesen nicht anerkannte, für das sich die Schweiz bedauerlicher Weise stark engagiert hatte. Nachher hat man eingesehen, dass man sich damit falsch gebettet hat, und tritt nun doch dem Abkommen bei.

12. Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation der Ueber-einkunft vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Ver-wundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 8. April. (S. 179 ff.)

Die Ratifikation dieser Konvention (datiert Genf, den 6. Juli 1906) ist am 13. April 1907 vollzogen worden.

13. Beitritt von Brasilien zur Haager Uebereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention (Rotes Kreuz) auf den Seekrieg. Vom 12. März. (S. 73.)

14. Beitritt von Bolivien zur internationalen Uebereinkunft betreffend die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den See-krieg. Vom 10. April. (S. 80.)

15. Beitritt von Columbien und Venezuela zur Haager Uebereinkunft betreffend die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Vom 17. April. (S. 87.)

II. Sachenrecht.

16. Bundesbeschluss betreffend Unterstellung der kon-zessionierten Schiffahrtsunternehmungen unter die Bundesgesetz-gebung über die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten. Vom 21. Juni. (S. 661 f.)

Der Titel besagt alles. Der Beschluss ist veranlasst durch eine darauf gerichtete Eingabe des Verbands schweizerischer Dampfschiffahrtsunternehmungen, die den nämlichen Anspruch auf das eidgenössische Expropriationsrecht wie die Eisenbahnunternehmungen für Landerwerb zu Stationen und Reparaturwerkstätten, eventuell Kanalanlagen u. s. f. erhoben.

17. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Vom 21. Juni. (S. 705 ff.)

18. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente. Vom 15. November. (S. 726 ff.)

Nachdem durch Änderung des Art. 64 der B. V. im Jahre 1905 das Erfordernis der Modelldarstellbarkeit patentierbarer Erfindungen fallen gelassen worden war, legte der Bundesrat mit Botschaft vom 17. Juli 1906 (BBl. 1906, IV 241) den eidgenössischen Räten den Entwurf eines revidierten Patentgesetzes vor. Während die Vertreter der chemischen Industrie gegen die Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf chemische Erfindungen keine Einsprache mehr erhoben, verlangten dagegen die Vertreter der Applikationsindustrien den Ausschluss aller chemischen Verfahren, die zur Veredelung der Textilfasern dienen, von der Patentierung, und ferner verwendeten sich die Vertreter des schweizerischen Apothekervereins lebhaft für die Unpatentierbarkeit aller die Heilmittel betreffenden Erfindungen. Uebrigens war noch sehr streitig die Frage der Gestaltung des chemischen Patentes: ob Stoffpatent, ob Verfahrenspatent, ob eine Kombination beider. Diese letztere vom Bundesrate vorgeschlagene Lösung wurde schliesslich abgelehnt und das Verfahrenspatent mit Präsumtion zu Gunsten des erstpatentierten Verfahrens acceptiert, Art. 2, Ziff. 2, Art. 7 Abs. 3. Hinsichtlich des Ausschlusses des Serienpatentes entspricht die Vorschrift des Gesetzes Art. 6, 26 dem bundesrätlichen Vorschlage; dieser Ausschluss ist namentlich bei dem chemischen Patent von Bedeutung, wonach somit Patentgegenstand nur je ein einziges Verfahren sein kann, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt. Den Bedürfnissen der Industrie wird immerhin durch die Zusatzpatente Rechnung getragen; darnach kann ein Zusatzpatent für ein neues Verfahren erlangt werden, in welchem die Ausgangsstoffe des Hauptpatentes durch Äquivalente ersetzt sind, sofern nur der Endstoff des zweiten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit dem Endstoff des ersten gleich oder ähnlich ist. Die Grundlage der Patenterteilung ist im neuen Patentgesetze die gleiche wie die im bisherigen vom Jahre 1888, nämlich die Erteilung nach dem einfachen Anmeldungssysteme; infolge dessen werden die Patente erteilt ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, des Wertes oder der Neuheit der Erfindung. Bestehen bleibt dabei allerdings die bisherige Vorschrift, dass, wenn das eidg. Patentamt findet, eine zur Patentierung angemeldete Erfindung sei nicht neu, der Patentbewerber vom Amt darauf aufmerksam gemacht wird, wobei es aber dem Patentbewerber überlassen bleibt, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will. Die

bisher in solchen Fällen vorgeschriebene vertrauliche Form wurde als unzweckmässig fallen gelassen.

Das bisherige Gesetz zählt 37 Artikel, das neue 53; dazu kommt die 54 Artikel zählende Vollziehungsverordnung, in der das administrative Detail der Anmeldung und Eintragung der Patente u. a. m. enthalten ist. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

Die Erfindungspatente werden erteilt für neue gewerlich verwertbare Erfindungen und zwar in der Form von Hauptpatenten oder von Zusatzpatenten (Art. 1); der bisherige Unterschied zwischen provisorischen und definitiven Patenten, der mit der Leistung des Modellnachweises zusammenhangt, besteht nicht mehr. Von der Patentierung bleiben ausgeschlossen: 1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Erfindungen von chemischen Stoffen (im Gegensatz zum Verfahren zur Herstellung des erfundenen chemischen Stoffes); 3. Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischen Stoffe, die hauptsächlich zur Ernährung von Menschen oder Tieren bestimmt sind; 4. Erfindungen von auf anderm als chemischem Wege hergestellten Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und Getränken für Menschen oder Tiere, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse; 5. Erfindungen von Erzeugnissen, die durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern aller Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredelungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen (Art. 2).

An sich hat der Erfinder, und nur dieser, Anspruch auf Erteilung eines Patentes, ob aber der die Erfindung zur Patentierung Anmeldende der Erfinder sei, wird behördlich nicht untersucht. Wird einem Nichtberechtigten das Patent erteilt, so hat der Erfinder nicht nur wie bisher die Nichtigkeitsklage, sondern auch während der drei ersten Jahre die Patentübertragungsklage, wobei allerdings gutgläubige Lizenzträger und Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Lizenz gegen angemessene Entschädigung haben (Art. 16 Ziff. 2, 20). Ueber stellvertretende Erfindungstätigkeit und über Erfindungen durch das Dienstpersonal, Angestellte und Arbeiter, enthält das Gesetz keine die letzteren schützenden Vorschriften, diese Fragen sind somit nach dem ausdrücklichen oder nach dem nicht zum Ausdrucke gekommenen Vertragswillen der Beteiligten zu entscheiden. Nach wie vor bleibt gegenüber dem den Patentschutz in Anspruch nehmenden Erfinder der sogen. Erfindungsbesitz des Vorbenutzers gewahrt und vorbehalten (Art. 8, 35).

Die Erfindung wird patentiert und geschützt nach Massgabe des eingereichten Patentanspruches; dieser definiert die Erfindung

durch diejenigen Begriffe, die der Patentbewerber zur Bestimmung des Gegenstandes des Patentes als erforderlich und als ausreichend erachtet, Art. 5 Abs. 1. Die Beschreibung der Erfindung dient nur zur Erläuterung des Patentanspruches; dieser ist massgebend für die Neuheit der Erfindung und den sachlichen Geltungsbereich des Patentes; hat jedes Patent auch nur einen Hauptanspruch, so schliesst dies nicht aus, dass zu dessen Ergänzung Unteransprüche aufgestellt werden (Art. 26); ausgeschlossen ist aber, dass ein Patent mehr als eine Erfindung umfasst; als Ersatz hiefür dient das Zusatzpatent, für das unter Wegfall der Jahresgebühren nur eine einmalige Hinterlegungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten ist, und das eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der patentierten Erfindung zum Gegenstande hat (Art. 14); das Zusatzpatent folgt von Rechtswegen dem Hauptpatente, ausgenommen im Falle der Abtretungsklage, ausserdem kann es jederzeit in ein selbständiges Hauptpatent umgewandelt werden (Art. 15, 21, 29).

Das Erfindungspatent wird erteilt auf Grund ordnungsgemässer Anmeldung; die Prüfung des eidg. Amtes für geistiges Eigentum erstreckt sich im Wesentlichen auf die durch die Vollziehungsverordnung Art. 6 ff., 17 näher geregelten, eventuell im sogen. Beanstandungsverfahren zu bereinigenden Formalien. Das Amt hat indessen solche Patentgesuche, die ausschliesslich Erfindungen betreffen, die nicht gewerblich verwertbar sind oder die sich auf nach Art. 2 des Gesetzes nicht patentierbare Gegenstände beziehen, von sich aus abzuweisen. Erachtet das Amt eine Erfindung dagegen nicht als neu, so kann es deshalb die Patentierung nicht ablehnen (Art. 25—27). Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes sind innerhalb zweier Monaten an das ihm vorgesetzte Departement des Bundesrates zu richten, das endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt; es trifft die Entscheidung „nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen“; hierin liegt eine bescheidene Garantie für den Beschwerdeführer, dass nicht kurzer Hand nur auf Grund eines Berichtes des Amtes entschieden wird (Art. 28).

Die Wirkung des Patentschutzes besteht zunächst darin, dass ausschliesslich der Patentinhaber zur gewerbsmässigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist; sodann darin, dass wenn die Erfindung ein Erzeugnis betrifft, ausschliesslich der Patentinhaber berechtigt ist, dieses zu verkaufen, feil zu halten, in Verkehr zu bringen oder gewerbsmässig zu gebrauchen; diese Wirkung erstreckt sich auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens, wobei im Falle der Patentierung eines Verfahrens zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt (Art. 7).

Das Patentrecht ist ein Vermögenswert und als solcher übertragbar und vererblich; besondere Formvorschriften für die bezüglichen Rechtsgeschäfte sind nicht aufgestellt; die Patenturkunde ist also nicht Träger des Rechtes, sie ist nur Beweisdokument; wichtig ist aber der Satz, dass wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist, gutgläubigen Dritten gegenüber als der Berechtigte gilt. Deshalb empfiehlt es sich, die auf die Patentrechte bezüglichen Rechtsgeschäfte im Patentregister zur Vormerkung zu bringen (Vollziehungsverordnung Art. 21 ff.); selbst für den dem Patentrechte eigentümlichen Vertrag der Lizenzerteilung gilt dies. Durch die Lizenz erhält jemand vom Patentinhaber, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, die Ermächtigung zur Benutzung der patentierten Erfindung in einem vertraglich näher zu umschreibenden Umfange; gutgläubigen Dritten gegenüber ist nun auch der Lizenzträger nur dann voll und ganz geschützt, wenn seine Lizenz im Patentregister eingetragen ist. Neu, indessen nicht ganz befriedigend, ist die Normierung des Miteigentums an einem Patent in der Weise, dass nur mit Einwilligung aller Miteigentümer Lizzenzen erteilt und die durch das Patent verliehenen Befugnisse ausgeübt werden dürfen, dass dagegen jeder allein Klage wegen Patentverletzung erheben kann und jeder selbständig über seinen Anteil verfügen (veräussern, verpfänden u. s. w.) darf, Art. 9.

Die Dauer des Patentschutzes beträgt längstens, vom Tage der Patentanmeldung an, 15 Jahre, bei dem Zusatzpatent weniger, bei chemischen Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln überhaupt nur zehn Jahre (Art. 10); sie ist abhängig von ordnungsgemässer Entrichtung der jährlich um Fr. 10 steigenden Jahresgebühr (Fr. 20 für das erste Jahr, Fr. 160 für das fünfzehnte), vergl. Näheres Art. 11—13, 17; sie ist abhängig vom Willen des Berechtigten, insofern als dieser ganz oder teilweise den Verzicht auf das Patent aussprechen kann, Art. 19. Vollziehungsverordnung Art. 22—24. Sie ist ferner abhängig von der Ausbeutung der Erfindung im Inland; denn nach Ablauf des dritten Patentjahres kann jeder Interessent die Löschung eines Patentes gerichtlich erzwingen, falls die Erfindung bis zur Anhebung der Klage im Inlande nicht in angemessener Weise ausgeführt wird und der Patentinhaber dies nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigt. Gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, entfällt der Ausbeutungzwang (Art. 18). Man weiss, wie diese Bestimmung angeblich zum Schutz und im Interesse der inländischen Industrie aufgestellt werden musste, nachdem ausländische Staaten nicht gewillt waren, ihre bezüglichen Vorschriften fallen zu lassen. Die Bestimmungen über Lizenzzwang (Art. 22) und über Patentexp-

priation (Art. 23) sind im Wesentlichen aus dem bisherigen Rechte beibehalten.

Im Vergleich zu dem bisherigen Rechte hat die Patentnichtigkeitsklage, die jeder Interessent anheben kann und die entweder auf nur teilweise oder auf vollständige Nichtigerklärung gerichtet ist, eine reichere Ausgestaltung erfahren. Die Fälle ihrer Anwendung sind (Art. 16): 1. wenn keine Erfindung vorhanden ist; es fehlt der die Erfindung charakterisierende technische Fortschritt; 2. wenn der Patentnehmer einen Anspruch auf Patenterteilung nicht besass; er ist weder der Urheber der Erfindung noch der rechtmässige Nachfolger des Erfinders und dieser begnügt sich nicht mit der Patentabtretungsklage; 3. wenn die Erfindung gewerblich nicht verwertbar ist; 4. wenn der Erfindung das Moment der Neuheit fehlt, und als nicht mehr neu gilt die Erfindung, die vor der Patentanmeldung im Inlande schon derart offenkundig geworden oder durch veröffentlichte im Inlande vorhandene Schrift- oder Bildwerke so dargelegt worden ist, dass die Ausführung durch Fachleute möglich ist, Art. 4; auf Grund von Spezialvorschriften (Art. 36 und 37) und internationaler Verträge ist zur Wahrung der Neuheit der Erfindung eine Frist in dem Sinne eingeräumt, dass die Patentanmeldung und Patentierung in dem einen Land der innert bestimmter Frist im andern Lande erfolgenden Anmeldung nicht schaden soll; ferner schadet die Bekanntgabe einer Erfindung an einer Ausstellung nicht, falls die Patentanmeldung innert bestimmter Frist nachfolgt; 5. wenn der Erfindungsgegenstand bereits Gegenstand eines älteren Patentes ist; 6. wenn eine nicht patentfähige (Art. 2 des Ges.) Erfindung vorliegt; 7. wenn die der Patentanmeldung zu Grunde liegende Beschreibung nicht dergestalt dargelegt ist, dass darnach ihre Ausführung durch Fachleute möglich ist; 8. wenn der Patentanspruch keine klare Definition der Erfindung enthält.

Nach bisherigem Rechte war die Anbringung des eidgenössischen Kreuzes nebst der Patentnummer an einer sichtbaren Stelle des patentierten Gegenstandes oder dessen Verpackung obligatorisch, wollte der Patentinhaber nicht des Rechtes, Nachahmungen gerichtlich verfolgen zu können, verlustig gehen; diese Kennzeichnung ist jetzt (Art. 34) nur noch fakultativ; wichtig ist dabei die das bisherige Recht ergänzende Vorschrift, dass der Patentinhaber vom Vorbenutzer und Lizenzträger verlangen kann, dass diese die in Frage stehende Kennzeichnung gleichfalls vornehmen, mit der Wirkung, dass sie für deren Unterlassung und den daraus entstehenden Schaden haftbar sind, Art. 35.

Unter dem Titel: Von der Nachahmung, behandelte das bisherige Gesetz die civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der

Verletzungen der Erfinderrechte; das neue Gesetz, in Anlehnung an das revidierte Muster- und Modellschutzgesetz, fasst diese Fragen unter dem Titel Rechtsschutz Art. 38 bis 49 zusammen. Strafrechtliche Verfolgung trifft den, der vorsätzlich eine Patentverletzung begeht, civilrechtliche Schadensersatzpflicht trifft, den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, den, der vorsätzlich oder auch nur fahrlässiger Weise eine Patentverletzung begeht. Die Strafe ist Geldbusse bis Fr. 5000 oder Gefängnis bis zu einem Jahre oder beide Strafarten kumulativ, bei Rückfall Verdoppelung. Die Verjährungsfrist ist die dreijährige, für die erkannte Strafe die fünfjährige. Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten am Begehungsort oder am Wohnort des Beklagten; für die Entschädigungsklage gilt derselbe Gerichtsstand. Dass für die civilrechtlichen Streitigkeiten die Kantone eine einzige kompetente kantonale Gerichtsstelle zu bezeichnen haben, von der die Weiterziehung an das Bundesgericht möglich ist, ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache, ist aus dem alten Rechte beibehalten worden.

Patentverletzung begeht: 1. wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt; 2. wer ein patentiertes Objekt oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feil hält, in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig gebraucht; 3. wer widerrechtlich nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feil hält, in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig gebraucht; 4. wer bei einer Patentverletzung mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert. Angeschlossen sind ausserdem drei Polizeidelikte, nämlich a) das unbefugte Sichberühmen eines Patentes, b) das unbefugte Entfernen von Patentzeichen, Art. 46, und c) das Sichweigern der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben, Art. 38 Ziff. 5.

Mit dem 1. Dezember 1907 trat das neue Patentgesetz in Kraft (Beschluss des Bundesrates vom 15. November 1907); mit diesem Datum fiel die Notwendigkeit des Modellnachweises dahin und es wurden somit alle bisherigen provisorischen Patente definitive; ferner blieb, was von grosser Tragweite ist, die Neuheit während der Prioritätsfrist auch solchen Erfindungen gewahrt, die vor dem 1. Dezember in einem ausländischen Staate zur Patentierung angemeldet worden sind und zu jener Zeit in der Schweiz noch nicht patentierbar waren (Art. 50).

v. Salis

19. Beitritt von Australien zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 5. Juli. (S. 383.)

20. Bundesratsbeschluss betreffend Berichtigung von Artikel 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz. Vom 21. Dezember. (XXIV S. 7.)

Am Schlusse von Ziffer 6 lit. b des Art. 21 wird ausser auf Art. 5 lit e noch auf Art. 17 Abs. 2 verwiesen.

21. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Verordnung vom 20. August 1906 über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild. Vom 13. Juni. (S. 167 f.)

Wiederaufnahme des früher fallen gelassenen Jagdbannbezirkes Käpfstock (Glarus).

III. Obligationenrecht.

22. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 50 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht (Transportgefässe für Benzin und andere flüchtige Flüssigkeiten). Vom 22. August. (S. 777.)

23. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 50 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht (Eichung von Petrolkannen). Vom 5. November. (S. 778.)

24. Bundesgesetz betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900. Vom 22. Juni. (S. 663 ff.)

Das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 hatte das Recht zur Einführ gebrannter Wasser ausschliesslich dem Bunde zuerkannt, der aber den Industriesprit zum Selbstkostenpreise abgeben sollte. Trotzdem war der Bundesrat im Interesse der Konkurrenzfähigkeit zumal der chemischen Industrie auf dem Weltmarkte genötigt gewesen, die Privateinfuhr von Industriesprit zu gestatten, die Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze, vom 24. Dezember 1900, ermächtigte den Bundesrat, an Privatpersonen Bewilligungen zu direkter Einfuhr von Industriesprit aus dem Auslande zu erteilen; dieser Sprit sollte aber durch die Organe der Alkohol- oder der Zollverwaltung gegen eine Gebühr von 50 Cts. für je 100 Kg. denaturiert werden. Infolge der Herabsetzung des Einfuhrzolles für Industriesprit von Neujahr 1905 an glaubte aber der Bundesrat jede Privateinfuhr verbieten zu können und hob durch Beschlüsse von 1904 und 1905 dieses Recht der Privaten wieder auf. Allein da das Bedürfnis der Industrie nach direkter Einfuhr von Industriesprit aus dem Auslande unverändert fortbestand, und die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie Beschwerden gegen dieses Verbot erhob, die der Bundesrat als vielfach berechtigt anerkannte, wird nun diese Möglichkeit durch förmliches Bundesgesetz wieder eröffnet, zwar

nicht so, dass die Privateinfuhr ein für allemal im Gesetze festgelegt, wohl aber der Bundesrat ermächtigt wird, Bewilligungen zu erteilen. Wer nun denaturierte gebrannte Wasser zu andern Zwecken als Reinigungs-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken und Erzeugung motorischer Kraft (also als Brennsprit, den der Bund fernerhin ausschliesslich liefert) brauchen will, muss eine Bewilligung der eidgen. Alkoholverwaltung zur Verwendung von Industriesprit einholen, und ist dann gehalten, den benötigten Sprit im Auslande selbst zu beschaffen und bei der Einfuhr neben dem Zoll eine Verwaltungsgebühr von Fr. 3 per Meterzentner Bruttogewicht zu entrichten. Dieser Betrag von Fr. 3 ist stark angefochten worden, weil er nicht mehr „Gebühr,“ sondern eine Steuer sei, die mit Art. 32^{bis} der BV., wonach denaturierter Sprit keiner Besteuerung unterliegen soll, im Widerspruch stehe. — Vergl. übrigens die Botschaft des Bundesrates im BBl. 1905, V S. 549 ff.

Zu diesem Bundesgesetze gehört

25. Bundesratsbeschluss über die Verwendung und den Bezug von Industriesprit. Vom 1. Oktober. (S. 675 ff.)

26. Bundesratsbeschluss über die Abgabe von Brennsprit durch die eidgenössische Alkoholverwaltung. Vom 11. Oktober. (S. 693 ff.)

27. Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Rücktritt des Kantons Schwyz. Vom 4. Oktober. (S. 696.)

Dem Konkordat gehören zurzeit nur noch an: Zürich, Basel-Stadt (bloss noch bis Ende 1907), Basel-Landschaft und Thurgau.

28. Rücktritt (des Kantons Basel-Stadt) vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Vom 12. September. (S. 650.)

Der Rücktritt erfolgt nach Annahme des neuen Gesetzes betr. die Haftung für Mängel bei Viehhandel vom 20. Juni 1907 (s. Nr. 155). Dem Konkordat gehören jetzt nur noch Zürich, Basel-Land und Thurgau an.

29. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 43, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren. Vom 31. Dezember. (XXIV S. 11.) Dazu

30. Instruktionen (des eidg. Finanz- und Zolldepartements) *für die Kontrollämter für Gold- und Silberwaren betreffend den Feingehalt der goldenen Uhrgehäuse.* Vom 10. Januar 1908. (Das. S. 12 ff.)

Der Bundesratsbeschluss weist dem Finanz- und Zolldepartement die in den Instruktionen sofort erledigte Aufgabe zu, die Bedin-

gungen festzusetzen, welche die goldenen Uhrgehäuse erfüllen müssen, um nicht als ein Uebermass von Lot enthaltend angesehen zu werden.

31. Internationales Uebereinkommen (zwischen dem Deutschen Reiche, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz) betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Abgeschlossen in Bern am 26. September 1906. Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1907. (XXIV S. 70 ff.)

Dauer fünf Jahre, dann Kündigtmöglichkeit von Jahr zu Jahr.

32. Internationales Uebereinkommen (zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland und überseeischen britischen Besitzungen, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz) betreffend das Verbot der industriellen Nacharbeit der Frauen. Abgeschlossen in Bern den 26. September 1906. Von der Bundesversammlung genehmigt den 19. Dezember 1907. (XXIV S. 59 ff.)

Jeder der vertragschliessenden Staaten stellt den Begriff der industriellen Unternehmungen fest; zu diesen sind aber jedenfalls zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht bestimmt die einheimische Gesetzgebung die Abgrenzung der Industrie von Handel und Landwirtschaft. Das Abkommen bezieht sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen (ausser wo es ausschliesslich Familienglieder sind) tätig sind. Die Nachtruhe umfasst 11 Stunden, in denen der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein muss. Dauer des Uebereinkommens 12 Jahre, dann Kündigtmöglichkeit von Jahr zu Jahr.

33. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Serbien. Abgeschlossen am 28. Februar. Von der Bundesversammlung genehmigt den 12. April. In Kraft seit 19. April. (S. 94 ff.)

Bisher bestand eine provisorische Handelsübereinkunft vom 10. Juni 1880 mit gegenseitiger Zusicherung der Rechte der meistbegünstigten Nation hinsichtlich der Zölle und der innern Abgaben. Infolge eines neuen Zolltarifs, den Serbien aufgestellt hat, war die Haupt einfuhr aus der Schweiz, bedruckte Baumwolltücher sowie Uhren, Käse, Chocolade und Kindermehl, stark belastet; das zu verhindern, wurde der Handelsvertrag abgeschlossen, der eine bedeutende Ermässigung des Zolls auf diesen Artikeln gewährt. Die Schweiz konzidierte dafür Zollreduktionen auf gedörte Zwetschgen,

Pflaumen, Pflaumenmus ohne Zucker und grobe wollene Boden-teppiche mit roher Kette. Im Uebrigen enthält der Vertrag die in solchen Verträgen üblichen Bestimmungen. Vergl. die Botschaft des Bundesrats im BBl. 1907 II S. 638 ff.

34. Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend die gegenseitige Anerkennung der auf den von den Handelsreisenden der beiden Länder mitgeführten Mustern angebrachten Erkennungszeichen. Vom 20. Februar. (S. 69 f.)

Zwecks der Erleichterung der Zollabfertigung der von den Handelsreisenden mitgeführten Muster und Modelle.

35. Notenaustausch mit Italien betreffend die gegenseitige Einfuhr von pharmazeutischen Produkten. Vom 16./29. November. (S. 865 ff.)

Da die Bestimmungen über die Herstellung pharmazeutischer Produkte hinsichtlich der sanitarischen Garantien in beiden Ländern gleichwertig sind, so sichern sich die Vertragsstaaten gegenseitige Zulassung der Einfuhr solcher Produkte, ohne irgendwelche Genehmigung aus sanitarischen Rücksichten zu.

36. Internationale Konvention betreffend Schutzmassregeln gegen die Pest und die Cholera. Abgeschlossen in Paris am 8. Dezember 1903. Von der Bundesversammlung genehmigt am 30. März 1905. (S. 559 ff.)

37. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 83, Ziffer 1 und 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 16. Juli. (S. 393 f.)

Betrifft die Bewilligung von Freiplätzen für Benutzung der Postwagen (an Behörden und Beamte, Arme, Postpersonal).

38. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 9. August. (S. 543 ff.)

Eine Menge Details betreffend Grösse der Postkarten, Beigaben zu Postkarten, Drucksachen und Zusätze zu solchen, Abonneemente, Warenmuster, Nachsendungen, Rücksendungen, Streichung oder Herabsetzung des Nachnahmebeitrages. — Diese Bestimmungen sind für den täglichen Verkehr, der sich in solchen Dingen vollzieht, sehr wichtig, und durch die Einlässlichkeit in das kleinste Detail sehr beachtenswert, können aber eben darum hier nicht speziell aufgeführt werden; es würde dies einen unverhältnismässig grossen Raum in Beschlag nehmen.

39. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 9, Ziffer 3, der Posttransportordnung. Vom 28. September. (S. 691 f.)

Beschränkung der Postschalteröffnung an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen.

40. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 43, Ziffer 2, der Posttransportordnung. Vom 6. Juni. (S. 166.)

Ausschluss von Gegenständen über 50 Kg. Gewicht von der Postbeförderung nach Orten, die nur durch Fussboten oder Maultierkurse bedient werden.

41. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 27 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Nachschlagungen in den postalischen Registern durch Gerichtsbehörden). Vom 29. November. (S. 850.)

Die Gerichtsbehörden haben die für Nachschlagungen geforderten Gebühren auch zu zahlen.

42. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 90 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Abonnementsbillette). Vom 22. Oktober. (S. 701.)

Gestattung der Benutzung von Abonnementsbilletten durch Familien- und Geschäftsangehörige.

43. Weltpostverträge d. d. Rom, 26. Mai 1906. Verzeichnis derjenigen Staaten, welche die Verträge ratifiziert haben. (S. 779 f.)

44. Beitritt der Dominikanischen Republik zum allgemeinen Weltpostvertrag und zum Vertrag betreffend Auswechselung von Poststücken, d. d. Rom, 26. Mai 1906. Vom 16. September. (S. 686.)

45. Beitritt der dänischen Kolonien zum internationalen Postübereinkommen betreffend den Einzugsmandatdienst d. d. 26. Mai 1906. Vom 13. August. (S. 651.)

46. Reglement (des Bundesrates) über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Vom 1. Juli. (S. 313 ff.)

47. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einsendung der wegen Nichtbefolgung der Vorschriften vom 22. März 1907 über Desinfektion von zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffen gefällten Gerichtsurteile und dergleichen. Vom 10. Juni. (BBl. 1907, IV S. 403 f.)

Der Bundesrat legt Wert auf eine möglichst gleichmässige Gerichtspraxis in den Kantonen bezüglich des im Titel genannten Punktes und wünscht daher Mitteilung der Urteile, um eventuell gemäss Art. 161 des BG. über Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 Kassationsbeschwerde erheben zu können.

48. Beitritt von Schweden zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 11. Oktober/2. November. (S. 774 f.)

49. Bundesratsbeschluss betreffend Ermässigung der Taxen für die im Innern der Schweiz zur Nachtzeit ausgewechselten interurbanen Telephongespräche. Vom 5. Februar. (S. 67 f.)

50. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Art. 94 der Verordnung über das Telephonwesen (Phonogramme mit bezahlter Antwort).* Vom 2. Dezember. (S. 851.)

Ermöglichung von Phonogrammen mit Vorausbezahlung der Antwort.

51. *Beitritt von Bolivia zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 27. September. (S. 690.)

IV. Erbrecht.

52. *Kündigung der Vereinbarung mit Brasilien betreffend Liquidation von Verlassenschaften.* Vom 15. April. (S. 161). Die Kündigung ist von Seiten Brasiliens erfolgt.

V. Strafrecht.

53. *Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die gegenseitige Auslieferung zwischen der Schweiz und Deutschland wegen unzüchtiger Handlungen.* Vom 10. Juni. (BBl. 1907, IV S. 402.)

Für das Delikt der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer der Obhut des Täters anvertrauten Person wird die gegenseitige Auslieferung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche auf dem Wege der Gegenrechtserklärung vereinbart.

54. *Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Paraguay.* Vom 30. Juni 1906. Von der Bundesversammlung genehmigt den 3. April 1907. In Kraft seit 26. Oktober 1907. (S. 749 ff.)

Im Einklang mit den Bestimmungen des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892. Als Beschränkung der Auslieferungspflicht ist im Schlusssatz des Art. 2 vorgesehen, dass nur wegen solcher Straftaten ausgeliefert werden soll, die nach den Gesetzgebungen der beiden Staaten wenigstens eine einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Die Regierung von Paraguay wollte beifügen, dass das Attentat gegen das Leben des Präsidenten der beiden Vertragsstaaten nicht als politisches Delikt (für das keine Auslieferung stattfindet) angesehen werden dürfe; die Schweiz konnte diesen Grundsatz nicht annehmen, da das Auslieferungsgesetz dem Bundesgericht in Streitfällen die Entscheidung darüber anheim gibt, ob das Verbrechen als politisches aufzufassen sei.

In einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 27. November 1907 (BBl. VI S. 158) macht der Bundesrat darauf auf-

merksam, es empfele sich für die hierseitigen Ansuchen nach Paraguay die Dienste der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos-Ayres oder des schweizerischen Konsulats in Asuncion durch Vermittlung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes in Anspruch zu nehmen; die Auslieferungsbelege seien in französischer Sprache, mit den nötigen Beglaubigungen versehen, vorzulegen.

VI. Rechtsorganisation.

55. Bundesbeschluss betreffend Ueberweisung von Rechtsfällen an das Bundesgericht. Vom 18. Dezember. (XXIV S. 28 f.)

Das Bundesgesetz über Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sieht in Art. 52 Ziffer 2 vor, dass Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons mit Genehmigung der Bundesversammlung bestimmte Streitigkeiten an das Bundesgericht weisen können. Hieron hat der Kanton Bern in seinem Gesetze über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 für Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder dem Rückkauf einer Wasserwerkanlage Gebrauch gemacht, was durch Bundesbeschluss nun genehmigt wird.

56. Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation der bundesrätlichen Erklärung vom 15. Februar 1907 über die Uebertragung der Rechtsprechung in Sachen der Staatsbank von Marokko an das Bundesgericht. Vom 19. Juni. (S. 310.)

57. Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien. Abgeschlossen am 14. Mai. Von der Bundesversammlung genehmigt den 21. Juni. (S. 385 ff.)

Der Vertrag, auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, stimmt inhaltlich mit den schon früher (1904) abgeschlossenen Schiedsverträgen (s. Uebersicht von 1905, in dieser Zeitschr. N. F. XXVI S. 33 No. 33) überein.

58. Bundesgesetz über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung. Vom 16. Dezember. (XXIV.)

59. Bundesratsbeschluss betreffend Dienstdauer, Ruhetage und Urlaub der Beamten und Angestellten der Zollgebietsdirektionen und Zollämter. Vom 13. April. (S. 81 ff.)

60. Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar. Von der Bundesversammlung genehmigt den 21. Juni. In Kraft ab 16. August. (S. 395 ff.)

Umständlichkeiten, die sich im Verkehr mit Württemberg ergeben hatten, veranlassten die Deutsche Regierung zu dem Vor-

schlage, gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Urkunden im beidseitigen Verkehre weiterer Beglaubigungen zu entheben. Auf Wunsch der Schweiz wurde das dann auch auf die in einem besondern, dem Vertrage angeschlossenen Verzeichnisse aufgeföhrten Verwaltungsbehörden erstreckt. Es bedürfen also fortan keiner weiteren Legalisation mehr die von Gerichten (inkl. Konsulargerichten), von Gerichtsschreibern und von den im Verzeichnisse aufgeföhrten Verwaltungsbehörden ausgestellten oder beglaubigten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehenen Urkunden.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Verfassung, Gesetzgebung u. s. w.).

61. Constitution du canton du Valais. Votée par le Grand Conseil le 8 mars, adoptée à la votation populaire le 12 mai. (Separatbeilage zum Amtsblatt.)

Der erste Entwurf ging viel weiter als schliesslich beliebte. Er enthielt wesentliche Erweiterungen von Referendum und Initiative, Änderungen in der Wahl des Grossen Rates, Reduktion der Bezirksgerichte, Unverträglichkeit civiler und geistlicher Amtsverrichtungen, Wahl des Staatsrates durch das Volk, u. a. Davon ist nun folgendes angenommen und folgendes neu hinzugekommen.

Die Ausübung der Volksrechte ist so geordnet: der Volksabstimmung unterliegen die Total- oder Partialrevision der Verfassung, die Konkordate und Verträge, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen, die vom Grossen Rate ausgearbeiteten Gesetze und Dekrete (dieses obligatorische Referendum ist neu), ausser den Dekreten dringlicher Natur und solcher von nicht allgemeiner Tragweite, die zur Vollziehung der Bundesgesetze notwendigen gesetzgeberischen Erlasses, die Schlussnahmen über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 60,000 oder von jährlich auf drei Jahre beschlossenen Fr. 20,000, Erhöhung der Vermögenssteuer über den in Art. 24 festgesetzten Betrag von $1\frac{1}{2}$ per mille, insofern sie nicht durch die ausserordentlichen Beiträge, welche die Eidgenossenschaft leistet, notwendig geworden ist. Das Volk kann auf dem Wege der Initiative den Erlass eines neuen Gesetzes oder Abänderung oder Aufhebung eines seit wenigstens vier Jahren in

Kraft stehenden Gesetzes begehen oder einen schon ausgearbeiteten Entwurf vorlegen, alles wenn 4000 stimmberechtigte Bürger das Begehen unterschreiben. Ist der Grossen Rat mit dem Begehen einverstanden, so arbeitet er einen bezüglichen Gesetzesentwurf für die Volksabstimmung aus; sein ablehnender Beschluss ist ebenfalls dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Ist schon ein Entwurf eingereicht worden, und ist der Grossen Rat damit einverstanden, so bringt er ihn an die Volksabstimmung; im Falle der Nichtzustimmung stellt er einen eigenen Entwurf für die Volksabstimmung her oder beantragt rundweg Verwerfung der Initiative, beides mit gleichzeitiger Unterstellung des Entwurfs der Initianten unter die Volksabstimmung. Die Abstimmung auf Grund Referendums und Initiative erfolgt jährlich im Monat Dezember. Eine Volksinitiative für Total- oder Partialrevision der Verfassung muss von mindestens 6000 Aktivbürgern unterstützt sein, und kann auch (was neu ist) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs an den Grossen Rat gerichtet werden. Das Verfahren ist dann ähnlich wie bei der Gesetzesinitiative.

Die Wahl des Staatsrates ist dem Grossen Rate belassen worden, ebenso die der Ständeräte (und zwar künftig auf drei, nicht wie bisher auf zwei Jahre), sowie der geistlichen Würden, deren Bestellung dem Staate zukommt (also auch die Ernennung des Bischofs). Die Unverträglichkeit zwischen dem Amte eines Staatsrates und eines Grossrates ist beibehalten, ebenso können Beamte und Angestellte in den Bureaux des Staatsrats, die Bezirkseinnehmer und die Betreibungs- und Konkursbeamten nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Der Staatsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die keine andere Kantons- oder Gemeindeanstellung bekleiden noch Verwaltungsräte einer Erwerbsgesellschaft sein können, soweit als sie eine freie Berufsart ausüben dürfen. In den eidgenössischen Räten darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrates sitzen. Der Staatsrat ernennt sämtliche Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten mit Einschluss der Majore, die bisher der Grossen Rat wählte.

Die Zahl der Kreis- (Bezirks-) Gerichte wird von sieben auf vier reduziert. Die Errichtung eines Handelsgerichtes und eines oder mehrerer gewerblichen Schiedsgerichte wird der Gesetzgebung vorbehalten. Ein Verwaltungsgericht und ein Gericht, das über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu erkennen hat, sind zu errichten und durch besondere Gesetze zu organisieren.

Gemeinden. Wenn die Zahl der Nichtburger in einer Gemeinde wenigstens die Hälfte der Urversammlung (Assemblée primaire) bildet oder der Gemeinderat zur Hälfte aus Nichtburgern

besteht, so ist die Burgerversammlung berechtigt, die Bildung eines Burgerrats zu begehrn. Das Gesetz bestimmt, was von dem Burervermögen der Munizipalgemeinde gehören soll.

Die Abgeordneten in den Grossen Rat werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten auf je 1000 Seelen der Gesamtbevölkerung gewählt (wie bisher; es war statt 1000 die Zahl von 1200 vorgeschlagen worden). Ebenso bleibt wie bisher, dass für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt wird; die beantragte Abschaffung dieser Ersatzmänner beliebte nicht, ebensowenig das Proportionalwahlverfahren für die Grossratswahlen, dagegen wurde für die Gemeindewahlen in dieser Beziehung eine kleine Konzession gemacht, folgender Gestalt: in der Regel werden die Gemeinde- und Burgerwahlen mit der absoluten Mehrheit im Listenskrutinium vorgenommen. Durch ein Wahlgesetz wird jedoch das Recht zur Einführung der Minderheitsvertretung mittelst der limitierten oder der Verhältniswahl den Gemeinden zugesichert; hiezu ist jedoch jeweilen das Verlangen eines Fünftels der Wähler erforderlich.

Das sind, soviel wir sehen, die wesentlichen Punkte, in denen sich die neue Verfassung von der alten unterscheidet. Nebensächliches, wie der Programmartikel, dass der Staat obligatorische Immobiliar- und Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden schaffen darf, oder die Anerkennung der Entschädigungspflicht des Staates gegenüber ungesetzlich Verhafteten oder Verurteilten, sowie der subsidiären Haftpflicht des Staates für die Amtsverrichtungen seiner Beamten, sei hier noch kurz erwähnt.

Die Gewährleistung der Verfassung durch die Bundesversammlung erfolgte am 30. März 1908 (A. S. d. BG., N. F. XXIV S. 553) mit dem Vorbehalte, dass Art. 2 Abs. 1 („Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion“) nur im Sinne der Art. 49, 50 und 53 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden darf.

62. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung der §§ 26 und 27 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898/11. März 1900.* Vom 28. November 1906. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 6. April 1908. (Bes. gedr. A. S. d. BG., n. F. XXIV S. 545.)

Die Änderung besteht in der unbedingten Anerkennung des Proportionalwahlsystems für den Kantonsrat. Der bisherige § 26 hatte es nur für die Gemeinden aufgestellt, in denen drei oder mehr Kantonsräte zu wählen sind. Jetzt soll es auch zur Anwendung kommen in Gemeinden, die nur zwei oder einen Vertreter zu wählen haben, was dann faktisch auf das relative Mehr hinauskommt.

Es ist diese Änderung eine Konzession an die liberale Partei, die von Anfang an Gleichbehandlung aller Wahlkreise verlangt hatte.

63. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend das Verfahren bei den Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl.* Vom 28. November 1906. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907. (Bes. gedr.)

Das Gesetz ist die Ausführung des abgeänderten § 26 der Verfassung. Es tritt an die Stelle der schon am 2. Dezember 1903 provisorisch erlassenen Verordnung (diese Zeitschr., N. F. XXIII S. 444 f.), welche hinwiederum eine Verordnung vom 6. Februar 1900 ersetzt hatte. Die in diesen Verordnungen getroffenen Lösungen haben nicht befriedigt, hauptsächlich hat die darin unrichtig normierte Berechnung der Wahlzahl zu allerseits unerwarteten und unliebsamen Ergebnissen geführt. Die liberale Partei war fortwährend dem Proportionalwahlsystem feindselig und focht namentlich die Vorschrift der Verfassung an, wonach dasselbe nur in den Wahlkreisen mit drei oder mehr Abgeordneten anzuwenden war. Nachdem man das nun fallen gelassen hat (Nr. 62), ist das Verfahren neu geordnet worden und zwar in einer bessern Weise als bisher, wesentlich im Anschlusse an das baselstädtische Gesetz von 1905, das für die Ermittlung der Wahlzahl als Vorbild gedient hat und dem auch die Zulässigkeit der Kumulation wenigstens auf zwei Stimmen entlehnt ist. Sonst ist im Ganzen das Verfahren der Verordnung von 1903 beibehalten. Eine Anzahl dem Gesetze beigelegter Beispiele erläutern das für viele noch ungewohnte und mit Misstrauen angesehene Verfahren. — Ein Referat über das Gesetz von Dr. E. K. (Klöti) in dem Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrgang VII S. 234 ff.

64. Auslegung (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *der Kantonsverfassung und der Verordnung über Abhaltung der Landsgemeinde betreffend die Abstimmungsart.* Vom 17. Januar. (Landbuch, IV S. 239 ff.)

Genauere Festsetzung des einzuschlagenden Verfahrens, wenn sich nach dreimaliger offener Abstimmung kein sicheres Resultat ergeben hat: dann entscheidet der Landammann, ob das offene Handmehr fortgesetzt oder abgezählt werden soll; wird aber hiegegen ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet die Landsgemeinde darüber. Ergibt sich auch in dieser (abermals dreimaligen) Abstimmung kein Resultat, so bleibt es bei der Anordnung des Landammanns.

65. Interpretation (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *des Art. 7 Abs. 2 der Kantonsverfassung.* Vom 28. April. (Nicht gedr.)

Einem oder mehreren Bürgern steht das Recht zu, bei der Landsgemeinde Anträge auf Abänderung der Verfassung oder Erlass

von Gesetzen zu stellen. Aber erst wenn die Landsgemeinde grundsätzlich die Regelung einer bestimmten Materie, wie Verfassungsänderungen oder Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beschlossen hat, ist es einzelnen oder mehreren Bürgern gestattet, dem Grossen Rate zu Handen der Landsgemeinde fertige Gegenentwürfe vorzulegen und gegebenenfalls der Landsgemeinde zu unterbreiten.

66. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) *supprimant le budget des cultes*. Du 15 juin. Adoptée à la votation populaire (avec 7653 contre 6823 voix) le 30 juin. Ratification de l'Assemblée fédérale du 9 avril 1908. (Rec. des Lois, XCIII p. 492 ss. A. S. d. BG., N. F. XXIV S. 555 f.)

Das wichtige Gesetz über Abschaffung des Kultusbudgets und damit über Trennung von Kirche und Staat. 1. Die Kultusfreiheit wird gewährleistet, aber Staat und Gemeinden unterstützen und erhalten keinen Kultus. Niemand kann zu Steuern für Kultuszwecke verhalten werden. 2. Die Kirchen können sich kraft der Vereins- und Versammlungsfreiheit organisieren und die juristische Persönlichkeit erwerben; sie können sich auch mit Einwilligung des Grossen Rates als Stiftungen organisieren. 3. Die im Eigentum von Gemeinden stehenden Kirchen und Pfarrhäuser behalten ihre religiöse Bestimmung und bleiben wie bisher kostenlos dem protestantischen, altkatholischen oder römischkatholischen Kultus gewidmet, der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes darin ausgeübt wird. Mitbenutzung ist nur mit Zustimmung der im Besitz befindlichen Religionsgenossenschaft zulässig. Mit Genehmigung des Regierungsrates können die Gemeinden das Eigentum an diesen Gebäuden mit Unterhaltspflicht auf die betreffenden Kultusgemeinschaften übertragen, wobei vorzubehalten ist, dass die Gebäude ihre religiöse Bestimmung behalten sollen und über sie nicht gegen Entgelt verfügt werden kann. Die Kirche St-Pierre bleibt dem protestantischen Kultus gewidmet, der Staat darf aber über sie zu kantonalen Feierlichkeiten verfügen, selbst wenn das Eigentumsrecht daran auf die protestantische Kultusgemeinschaft übertragen werden sollte.

Eine Uebergangsbestimmung setzt fest, dass vom 1. Januar 1909 an, an welchem Tage das Gesetz in Kraft tritt, alle Kultusausgaben im Budget gestrichen werden, die dannzumal im Amte stehenden Geistlichen beider vom Staate unterhaltenen Kulte während zehn Jahren $\frac{2}{3}$ der Besoldung als Ruhegehalt beziehen, für die weiteren Jahre $\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{3}$ der Besoldung, je nach der Zahl der Amtsjahre. Durch anderweitige Anstellung in einem Staatsamte geht der Ruhegehalt unter.

Eine Kommission von elf Mitgliedern, deren sechs das Konsistorium und fünf der Staatsrat ernennt, wird über die Verwaltung

und Verwendung der Schuldtitle der Caisse hypothécaire im Betrage von 800,000 Fr. beschliessen, die dem Konsistorium gemäss Verfassungsgesetz vom 18. November 1886 übergeben worden sind, sowie über die Verwaltung und Verwendung aller andern Güter und Gelder im Besitze oder in der Verwaltung des Konsistoriums oder der Kirchgemeinderäte. Die Kapitalien behalten in der neuen Organisation der protestantischen Kirche ihre gegenwärtige Bestimmung bei. — Die Beschlüsse der Kommission sollen der Genehmigung des Staatsrates so rechtzeitig unterstellt werden, dass sie am 1. Januar 1909 in Kraft treten können.

Die katholischen Kirchen und Pfarrhäuser von Versoix und Chêne-Bourg werden dem römischkatholischen Kultus gewidmet, unter den durch Staatsratsbeschlüsse vom 31. März 1906 und 27. Mai 1907 aufgestellten Bedingungen. Wird künftig einer der beiden katholischen Kulte in einer Gemeindekirche nicht mehr regelmässig ausgeübt werden, so erhält der andere an Kirche und Pfarrhaus die oben unter 3 bezeichneten Rechte. Die Güter der Kirchgemeinden erhalten die gleiche Zweckbestimmung wie die Kirchen und Pfarrhäuser, mit denen sie verbunden sind.

Zum Schluss Derogationsklausel: aufgehoben werden Art. 138 der Verfassung, die Verfassungsgesetze vom 26. Aug. 1868 (in Art. 2 und 3), vom 19. Febr. 1873, vom 25. März 1874, vom 6. Juli 1892 und vom 21. Sept. 1901, und der Titel X der Verfassung, ausserdem die Gesetze vom 27. Aug. 1873 und vom 3. Okt. 1874 und überhaupt alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

67. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla naturalizzazione cantonale ticinese*. Del 19 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV [1908] p. 51 ss.)

Dieses Gesetz hebt das bisher geltende vom 5. Juni 1861 und dessen Modifikationen vom 11. Mai 1873, 30. Januar 1879 und 3. Februar 1889 auf. Sein Zweck ist Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes für die im Kanton niedergelassenen Fremden. Der Petent hat zur Begründung seines Gesuches die Autorisation des Bundesrates, die Aufnahme in eine Gemeinde des Kantons, die Certifikate über Wohnsitz, guten Leumund und Nichtexistenz krimineller Bestrafung einzulegen. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerecht erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der in der Gemeinde-

versammlung anwesenden Gemeindebürger bei den seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaften Petenten, durch Zweidrittelmehrheit bei allen andern (was nach bisherigem Gesetze allgemein erforderlich war). In den Gemeinden, die einen Gemeinderat haben, entscheidet dieser mit der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder. Unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Petenten müssen die Einwilligung ihres Gewalthabers beibringen. Unter Aufnahme von Art. 3 des Bundesgesetzes wird beigefügt, dass die Naturalisation der Witwe auch den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern das Bürgerrecht erwirbt. Ueber die Gewährung des Kantonsbürgerrechts entscheidet der Grossen Rat auf Bericht des Staatsrats. Von der im BG. Art. 5 unter Vorbehalten eröffneten Möglichkeit zwangsweiser Einbürgerung von Personen, die im Kanton geboren sind und deren Eltern zur Zeit der Geburt im Kanton wohnten, macht das Gesetz keinen Gebrauch, sondern gibt bloss Erleichterungen für den Bürgerrechtserwerb: die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton niedergelassenen Fremden können Bürger werden, wenn ihre Mutter von schweizerischer Herkunft ist, oder wenn zur Zeit ihrer Geburt die Eltern schon seit fünf Jahren im Kanton niedergelassen waren; aber auch so nur unter der Voraussetzung des Erwerbs eines Gemeindebürgerrechts. Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so bedarf es keiner Bürgeraufnahme durch den Grossen Rat mehr und die Gebühren fallen weg. Auch wird das Gemeindebürgerrecht durch einfache Stimmenmehrheit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates erworben und die Gemeindegebühr dafür darf 200 Fr. nicht übersteigen. Der im Gesetz für diese Art von Einbürgerung vorgesehene Wegfall der bundesrätlichen Einwilligung ist übrigens vom Bundesrat durch Schreiben vom 10. Januar 1908 als unzulässig erklärt worden. Der neu aufgenommene Bürger leistet den Bürgereid und erhält nach Monatsfrist von da an die politischen Rechte. Die Gebühren für Bürgerrechtserwerb sind gegen früher reduziert; nach dem Dekret von 1889 bewegte sich die Gebühr, nach Bestimmung des Grossen Rates für jeden einzelnen Fall, zwischen 200 und 6000 Fr., die Gemeindegebühr war im Minimum auf 200 Fr. festgesetzt, ohne Bestimmung eines Maximums. Das neue Gesetz gestattet den Gemeinden unentgeltliche Aufnahme, und beschränkt auf jeden Fall das Maximum auf 3000 Fr. für Petenten, die weniger als fünf Jahre Wohnsitz im Kanton aufzuweisen haben, auf 1000 Fr. für die, deren bisheriger Wohnsitz im Kanton fünf bis fünfzehn Jahre gedauert hat, und auf 500 Fr. für die seit mehr als fünfzehn Jahren im Kanton Niedergelassenen. Die Staatsgebühr bewegt sich zwischen 100 und 3000 Fr. je nach der Dauer der Niederlassung. Endlich

kann der Grosse Rat mit vorgängiger Bewilligung des Bundesrates das Ehrenbürgerrecht an verdiente Fremde erteilen, natürlich unentgeltlich, aber nicht für die Kinder gültig.

68. Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *zum Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 1. September 1874.* Vom 12. November. (Bericht des Gr. Rates an die Gemeinden, 14. Nov. 1907, S. 51 f.)

Die Gemeinden sind Eigentümer der Allmend (Heim- und Alpweiden, Wald und Pflanzboden). Der Kern der Gemeinde ist die alte Bürgergemeinde, kraft Verfassung und Niederlassungsgesetz hat sich aber die Gemeinde im Laufe der Zeit in der Weise erweitert, dass sie für die meisten Sachen durch alle Einwohner (Bürger und Niedergelassene) repräsentiert wird. Nur wenn es sich handelt um a) Aufnahme ins Bürgerrecht, b) Armengut und fest ausgeteilte Bodenlöser, c) Veräusserung von Gemeindeeigentum, d) Festsetzung der Taxen der Niedergelassenen für Benutzung der Allmende, so ist die Gemeinde bloss Bürgerversammlung. Nun kommen a und c selten vor, b ist nur von relativer Bedeutung, denn wenn die Erträgnisse des bürgerlichen Armengutes zur Deckung der Armenbedürfnisse nicht ausreichen, so hat, obwohl die Armenversorgung nach dem Bürgerprinzip (nicht Ortsprinzip) stattfindet, gemäss Verfassung für das Fehlende einfach die politische Gemeinde aufzukommen. Schwieriger dagegen hat sich seit Jahren die Frage sub d, die sog. Utilitätenfrage, gestaltet. Die Verfassung sagt: „Die Gemeindebedürfnisse sind in erster Linie aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens zu decken.“ Da die Allmenden zum Gemeindevermögen gehören, so schloss man daraus, dass sie für die Gemeinde einen Ertrag abwerfen müssen, also Nutzungstaxen zu erheben seien, und zwar sowohl von den Bürgern als von den Niedergelassenen, da die letzteren auch am Genuss der Allmend participieren, wenigstens soweit die Nutzung der Bürger noch einen Genuss für die Niedergelassenen frei lässt, was in den meisten Gemeinden der Fall ist. Das Niederlassungsgesetz hatte von billigen Utilitätstaxen und von billigem Taxenverhältnis zwischen Bürgern und Niedergelassenen, ohne nähere Bestimmung, gesprochen. Da hatten nun oft die Gemeinden ihre Niedergelassenen über Gebühr belastet. Es wird deshalb jetzt festgesetzt, dass die Bürger für den Genuss der Gemeindeutilitäten Nutzungstaxen zu bezahlen haben, welche $\frac{2}{3}$ der von den Niedergelassenen zu entrichtenden Taxen betragen. Bevor direkte Steuern (auf Vermögen, Erwerb etc.) auferlegt werden dürfen, müssen die Utilitätstaxen der Bürger 50 % und die der Niedergelassenen 75 % des Nutzungswertes betragen.

69. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura*

und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen. Vom 9. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 181 ff.)

Wiederherstellung des vor dem Kulturkampfe bestandenen Zustandes. Die nun sanktionierten 65 römisch-katholischen Kirchgemeinden erhalten ihren Bestand im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes; die neu gebildeten 22 haben sich als solche gesetzlich zu organisieren und dann mit den bisherigen Kirchgemeindeverbänden die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen. Das Gesetz fällt ausserhalb des Rahmens dieser Uebersicht.

70. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla municipalizzazione dei servizi pubblici.* Del 12 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 95 ss.)

Die Gemeinden erhalten die Befugnis, die Ausübung von Betrieben öffentlichen Interesses selbst mit Ausschluss von privater Ausübung an sich zu nehmen. Was Betriebe öffentlichen Interesses (*servizi di pubblico interesse*) seien, sagt das Gesetz nicht; die Gemeindeversammlung und in grösseren Gemeinden der Gemeinderat entscheidet darüber mit Zweidrittelsmehrheit der Gemeindeversammlung oder der absoluten Majorität der Mitglieder des Gemeinderats; Rekurse hiegegen gehen auf den Verwaltungsgerichtsweg und werden in der Form einer einfachen Verwaltungsstreitsache (*causa di amministrativo semplice*) entschieden, d. h. vom Staatsrate und in letzter Instanz von der neu organisierten Commissione speciale dell' Amministrativo del Gran Consiglio (über diese s. unten Nr. 245). Die Verwaltung und die Rechnungsführung solcher Gemeindepotriebe werden von den übrigen Zweigen der Gemeindeverwaltung getrennt gehalten, ihre Organe sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat, die Municipalität oder eine Verwaltungskommission, dann ein Aufsichtsrat und die Direktion. Das Gesetz bestimmt genau die Kompetenzen dieser verschiedenen Organe und es muss für jeden Betrieb ein Reglement aufgestellt werden, das von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat genehmigt wird. Dieses und nebensächliche von den Municipalitäten erlassene Reglemente bedürfen noch der Bestätigung des Staatsrats. Den Aufsichtsrat (drei Mitglieder und zwei Suppleanten) wählt die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat nach dem System des limitierten Votums. In und ausser Gerichts ist die Gemeinde die Vertreterin der Unternehmung gegen Dritte, wie sie auch den Direktor und die Beamten wählt. Der Aufsichtsrat steht unter den Regeln des Obligationenrechts über den Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften.

Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen solchen Betrieb unternehmen. Der Beschluss erfolgt in den einzelnen Gemeinden,

es kann aber auch ein Konsortium mehrerer Gemeinden für ein Unternehmen auf Begehrungen einer oder mehr Gemeinden durch den Grossen Rat nach Begutachtung durch den Staatsrat beschlossen werden, wenn das gemeinsame Interesse das erfordert. Die Organe der Unternehmung werden dann dem entsprechend von den beteiligten Gemeinden gewählt.

Für Betriebe öffentlichen Interesses können Konzessionen erteilt werden, und zwar auf höchstens 30 Jahre und mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen durch die Gemeindeversammlung oder mit absolutem Mehr durch den Gemeinderat, wo ein solcher besteht. Der Staatsrat muss Konzessionsakte genehmigen. Die Gemeinden können aber auch Privatbetriebe von Unternehmungen öffentlichen Interesses auslösen und erwerben, seien solche unter dem Schutz einer Konzession errichtet worden oder ohne Konzession, im ersten Falle aber erst nach Verfluss von wenigstens einem Drittel der Konzessionsdauer. Immer muss der Rückkauf ein Jahr vorher angezeigt werden. Die Entschädigung wird festgesetzt nach dem wirklichen innern Wert der Beweglich- und Unbeweglichkeiten des Betriebes zur Zeit der Auslösung und dem Reinertrage der Unternehmung; ausgeschlossen ist jede Entschädigung für *lucrum cessans*. Mangels gütlicher Vereinbarung entscheidet über die Entschädigung ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern, deren je eins die Parteien und das dritte der Appellationsgerichtspräsident ernennen.

In den Uebergangsbestimmungen werden die Gemeinden, die schon solche Betriebe haben, verpflichtet, binnen Jahresfrist dieselben nach den in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften einzurichten. Für schon bestehende Konzessionen bleiben die in denselben stipulierten Rückerwerbsbedingungen in Kraft.

71. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant l'article premier de la loi du 21 novembre 1877 autorisant les communes à percevoir des impôts extraordinaires.* Du 27 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 50.)

Der Staatsrat kann die Gemeinden zur Erhebung von Zuschlägen zu der Handänderungs-, der Erbschafts-, der Hunde- und der Wagensteuer, sowie einer Mobiliarsteuer ermächtigen; der Staat und die seiner Aufsicht unterstellten Stiftungen und Anstalten sind von den ausserordentlichen Gemeindesteuern befreit.

72. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Verschmelzung der Gemeinde Kleinhüningen mit der Stadt Basel.* Vom 10. Oktober. (G.-S., XXVI S. 172 ff.)

Durch diese Verschmelzung wird das gegenwärtige Gebiet von Kleinhüningen mit dem der Stadt vereinigt, innerhalb dessen es einen Bestandteil von Kleinbasel bildet, und zwar so, dass Kleinhüningen als dritte Kirchengemeinde neben die bisherigen zwei

(Theodors- und Matthäusgemeinde) tritt, und bezüglich der Quartiereinteilung Kleinbasels mit dem Horburgquartier verschmolzen wird. Die beiden Einwohner- und Bürgergemeinden werden vereinigt und die Bürger von Kleinhüningen werden Bürger der Gemeinde Basel mit den Rechten und Pflichten der übrigen Stadtbürger. Das Vermögen der Bürgergemeinde Kleinhüningen wird Bestandteil des Vermögens der Bürgergemeinde Basel, laut einer schon am 15. Oktober 1906 zwischen den Bürgerräten von Basel und von Kleinhüningen abgeschlossenen Vereinbarung. Das Gesetz macht noch eine grosse Anzahl von Abänderungen (grossenteils redaktioneller Natur) namhaft, die an einer ganzen Reihe von Gesetzen und Verordnungen als Konsequenzen dieses Gesetzes vorgenommen werden mussten. Die Vereinbarung von 1906 ist als Appendix abgedruckt und publiziert.

73. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'annessione del Comune di Carasso a quello di Bellinzona*. Del 18 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 177 s.)

74. *Decreto* (dello stesso) *circa fusione del Comune di Ravecchia con quello di Bellinzona*. Del 19 novembre. (Ibid. p. 178.)

75. *Decreto* (dello stesso) *circa la fusione di Daro con Bellinzona*. Del 20 novembre. (Ibid. p. 179 s.)

76. *Interpretation* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *von § 15 des Strassengesetzes von 1882*. Vom 7. November. (Bericht des Gr. Rates an die Gemeinden, 14. Nov. 1907, S. 53.)

Der § 15 spricht von Bewilligung einer Kommunalstrasse an „Fraktionen.“ Ueber diesen Begriff entstanden Meinungsdifferenzen: bedeutet er einzelne Gemeindequartiere, die ihrer örtlichen Lage nach eine Gemeindegruppe darstellen, oder auch eine Mehrheit zerstreuter Wohnungen und Höfe? Die Interpretation sagt: „als Fraktion gilt auch eine örtlich auseinander liegende Mehrzahl von einzelnen Niederlassungen, sofern deren durch eine Strasse zu bedienende Verkehrsinteressen nach ein und derselben Richtung zu liegen.“ Der Kanton baut in solchen Fällen eine den Bedürfnissen entsprechende Strasse, soweit als die gemeinsamen Interessen es verlangen.

77. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *relatif au domicile des personnes hospitalisées*. Du 1^{er} février. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 362 ss.)

Die Gemeinden, in deren Gebiet die Anstalten für Unheilbare, Pfrundhäuser für Greise u. dergl. liegen, fragen öfter an, wie es sich mit der Ausübung der bürgerlichen Rechte, der Beerdigung und der Erbschaftssteuer der in diesen Anstalten Versorgten verhalte. Der Staatsrat erlässt nun darüber folgende Verordnung. Die in solchen Anstalten Untergebrachten behalten ihr bisheriges

Domizil in der Gemeinde, in der sie zur Zeit der Versorgung wohnten, ihr Heimatschein bleibt bei dem dortigen Gemeinderat deponiert und die Gemeinde der Anstalt erhält bloss einen Auszug aus dem Civilstandsregister, hauptsächlich zur Ermöglichung der nötigen Anzeigen bei Tod des Versorgten. An ihrem alten und somit fortdauernden Domizil üben die Insassen der Anstalt also auch ihre bürgerlichen Rechte aus, dort sind sie steuerpflichtig und dort wird ihre Erbschaft eröffnet. Ihre Beerdigung erfolgt auf Kosten der Privaten oder der Behörden, die sie versorgt haben. Ausnahme hievon, wenn Greise oder Kranke sich selbst in die Anstalt begeben und dabei förmlich dort Domizil wählen, unter Deposition ihres Heimatscheines bei dortigem Gemeinderat.

78. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant la participation de l'Etat et des communes aux frais de traitement de vaudois épileptiques, aux asiles de Lavigny.* Du 1^{er} octobre. (Rec. des Lois, CIV p. 315 ss.)

79. *Arrêté (du même) fixant la participation de l'Etat et des communes aux frais de traitement de vaudois indigents à l'asile de Montavaux, pour hommes atteints d'affections incurables, nécessitant des soins spéciaux.* Du 1^{er} octobre. (Ibid. p. 317 ss.)

80. *Circulaire (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la loi sur l'internement des alcooliques du 27 novembre 1896.* Du 8 janvier. (Rec. des Lois, CIV p. 12 ss.)

Eine Instruktion an die Regierungsstatthalter (préfets) bezüglich ihres Verhaltens bei Bruch des Wirtshausverbotes durch die unter diesem Verbot Stehenden und bei der Erhebung der eine Internierung nötig machenden Umstände.

81. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur le droit d'option réservé aux malades.* Du 14 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 21.)

Der Kranke, der auf unentgeltliche Verpflegung in einer auf Stiftung beruhenden und staatlich anerkannten Anstalt Anspruch hat, kann verlangen, in einer der Universitätskliniken behandelt zu werden. Die Stiftung bezahlt dann das Kostgeld, bezw. den ihr zur Last fallenden Betrag des Krankentages.

82. *Regulativ (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) für die mit den Naturalverpflegungsstationen verbundenen Arbeitsnachweisbureaux und die öffentlichen Arbeitsämter.* Vom 1. Juni. (G. S., N. F. VI S. 360 ff.)

Die Arbeitsnachweisbureaux haben den Zweck, durchreisenden Arbeitsuchenden womöglich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, sie vermitteln aber auch Stellen für solche Arbeitsuchende, welche die Naturalverpflegung nicht in Anspruch nehmen. Sie sowie die Arbeitsämter melden wöchentlich zweimal dem Arbeitsamt St. Gallen

als Zentralstelle alle offenen Stellen, die sie mit grosser Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Frist nicht selbst besetzen können, und die Zentralstelle macht aus diesen Meldungen eine Liste und sendet sie an die übrigen Stationen, so dass auf Grund dieser Liste Arbeitsuchende, die in ihrem Kreise keine Stelle finden, dabin gewiesen werden können, wo die grösste Wahrscheinlichkeit für ihre Anstellung besteht.

83. Beschluss (des Korporationsrates Uri) *betreffend Versteigerung von Steinen.* Vom 26. September. (Amtsbl. Nr. 41.)

In Ergänzung des Korporationsgemeindebeschlusses vom 11. Mai 1896: bei Steigerung von Steinen ist ein Korporationsgenosse befugt, das gleiche Nachgebot zu machen wie ein Nichtgenosse, und es ist in solchem Falle dem ersteren der Steigerungsgegenstand zuzuschlagen, sofern kein weiteres Nachgebot erfolgt. Nach erfolgtem Zuschlag an einen Nichtgenossen ist ein Korporationsgenosse jedoch nicht mehr berechtigt, nachzubieten und den Gegenstand für sich zu verlangen, d. h. es ist ein Zugrecht unzulässig. S. über den Beschluss von 1896 diese Zeitschr., N. F. XVI S. 434, Nr. 86.

84. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *über die Einführung der Samstagsurne.* Erlassen am 25. Januar, in Kraft und Vollzug getreten den 4. März. (G. S., N. F. IX S. 335 f.)

Die Aufstellung der Urne für Wahlen und Abstimmungen am Samstag kann von einem Drittel der Bürgerversammlung allgemein verlangt, und für einzelne Fälle durch die Gemeindebehörde oder auf Begehr von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Bürger beschlossen werden.

85. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Besorgung von Heiratsschriften durch das Civilstandsamt.* Vom 18. Mai. (G. S., XXVI S. 156 f.)

Im Auftrag der Bewerber übernimmt das Schriftenbureau des Civilstandsamtes die Beschaffung der laut Gesetz zur Verkündung und Verehelichung erforderlichen Heiratsschriften gegen Gebühr von Fr. 2.— für auswärts geborene Schweizerbürger und Fr. 6.— für Ausländer.

86. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant les dispenses de publications de mariage.* Du 19 avril. (Rec. des Lois, XCIII p. 313 s.)

Die Dispense von Eheverkündigungen, die der Staatsrat gewährt, wenn das Heimatsland der Ehegatten oder eines derselben nur die kirchliche Trauung anerkennt, werden an die Bedingung geknüpft, dass die Brautleute bis nach Ausweis über die kirchliche Trauung Fr 50.— und ihre Legitimationsschriften bei dem Civilstandsamte deponieren.

2. Sachenrecht.

87. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 28. April 1898.* Vom 22. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Juli. (Off. G. S., XXVIII S. 48 ff.)

Das Gesetz ist veranlasst durch eine Initiative, die hinwiederum in dem starken Wohnungsmangel, der in der Stadt Zürich eingetreten war, ihren Grund hatte. Es mussten Dachwohnungen eingerichtet werden, die laut Gesetz beanstandet werden mussten. Die Änderung betrifft die §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes. Bisher durften nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen in einem Hause errichtet werden, das neue Gesetz gestattet nun die Einrichtung von Wohnungen im sechsten Geschoss an Strassen, deren Baulinienabstand die Erstellung von 20 Meter hohen Gebäuden erlaubt, falls die Gemeindebehörde es bewilligt und die von ihr hiefür aufgestellten bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften vom Regierungsrate genehmigt werden. Das Gesetz hat seine eigentliche Bedeutung für die Städte Zürich und Winterthur.

88. *Revision* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *des § 18, Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.* Vom 20. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 235 f.)

89. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *zum Strassenpolizeigesetze.* Vom 5. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 120 ff.)

90. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Verbot des Befahrens öffentlicher Güterstrassen durch Automobile.* Vom 3. August. (S. d. Verordn. d. R. R. Heft VIII S. 349 f.)

Dieser Beschluss ist sofort wieder sistiert worden durch den

91. *Beschluss* (desselben) *betreffend Sistierung des Beschlusses vom 3. August 1907.* Vom 14. August. (Das. S. 352.)

In dem Sinne, dass das Befahren dieser Strassen mit einer Geschwindigkeit von 5 Km. per Stunde (Fussgängertempo) erfolgen soll.

92. *Revision der Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 9. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Verbotlegung auf ein paar Strassen.

93. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung betreffend Motorlastwagen und Motoromnibusse zum Schutze der Strassen.* Vom 11. September. (G. S., XXVI S. 170.)

Abänderung von § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 12. September 1906 dahin, dass das Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge 10 Tonnen nicht übersteigen darf.

94. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la circulation des automobiles et véhicules à moteur sur la route du Simplon.* Du 3 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 23.)

95. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 21 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1908 Nr. 3.)

96. Verordnung (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über die Erstellung von Einfriedungen mit Drahthägen oder Mauern.* Vom 23. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Verbot der Stacheldrahthäge längs Kantons- und Gemeindestrassen und Fahrwegen. Zulassung an öffentlichen Fuss- und Kirchwegen nur unter Einhaltung einer Distanz von 1 Meter, zwischen Liegenschaften nur im Einverständnis der Anstösser. Mauern an Strassen und Wegen, zwischen Liegenschaften oder als Einzäunung von Gebäuden dürfen nicht mit Glasscherben oder ähnlichem für Menschen und Tiere gefährlichen Material versehen werden. Uebertretungen werden mit Fr. 3—20 zu Gunsten der Gemeindekasse bestraft.

97. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 9. Juli 1896 über die Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel.* Vom 14. März. (G. S., XXVI S. 109 ff.)

Betrifft die genauere Regelung der Anschlusspflicht der Liegenschaftseigentümer an die öffentlichen Dohlen und damit Zusammenhängendes.

98. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 9. November. (Das. S. 187 f.)

Betrifft die Formalitäten der Eintragung der in § 23 des genannten Gesetzes zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung vorgesehenen Hypotheken.

99. Wohnungsgesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt). Vom 18. April. (G. S., XXVI S. 146 ff.)

Vorschriften über bauliche Bedingungen für Gebäude, die als Wohnungen dienen. Da dieselben manchem Hauseigentümer schwer werden, so kann der Regierungsrat Entschädigungen oder unverzinsliche Vorschüsse bewilligen. Rekurse können an das Verwaltungsgericht gebracht werden. Sanitätskommissäre wachen unter Aufsicht des Kantonsphysikus über die Ausführung des Gesetzes.

100. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung des Gesetzes über Hochbauten vom 27. Juni 1895.* Vom 20. Juni. (G. S., XXVI S. 157 f.)

Der neue § 167^{bis} gibt der Behörde das Recht, in dem Falle, wo sie durch gerichtliches Urteil zur Instandstellung des schadhaften Gebäudes eines renitenten Eigentümers auf des letzteren Kosten ermächtigt worden ist, für die von ihr aufgewendeten Kosten im Grundbuch eine allen Hypothekargläubigern im Range vorgehende Hypothek errichten zu lassen. Der Betrag ist sofort fällig, kann aber auf höchstens fünf Jahre gestundet werden unter Zinspflicht zu 4%.

101. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern.* Vom 1. Mai. (G. S., N. F. IX S. 345 ff.)

Bewilligung des Regierungsrates nötig. Das von den Wuhrpflichtigen zu Wuhrzwecken notwendige Material darf nicht zu anderweitiger Benutzung weggenommen werden, u. s. w.

102. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *per la protezione dei terreni lungo la correzione della Maggia.* Del 12 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 190 s.)

Verbot des Wegnehmens von Holz, Gras, Steinen u. s. f. in der Korrektionszone der Maggia unterhalb der Brücke von Ascona sowohl auf Privat- wie auf Gemeinland, vorbehalten Erlaubnis des Landwirtschaftsdepartements nach Anhörung des Konsortiums der Korrektion und der Gemeindebehörden.

103. *Modifications* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *au Règlement concernant les locations sur la voie publique* (Genève). Du 18 juin. (Rec. des Lois, XCIII p. 503 s.)

104. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur les remaniements parcellaires.* Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 22.)

Es soll dem Schaden gewehrt werden, der aus der übermässigen Zerstückelung des Bodens entsteht. Wo solche den allgemeinen Interessen der Landwirtschaft schadet, kann Zusammenlegung der Parzellen erfolgen in Verbindung mit notwendigen Anlagen für bessere Bewirtschaftung (Feldwege, Ent- und Bewässerung, Geradelegung der Grenzen). Wohnstätten, Gärten, Weinberge und Wälder werden nicht in den Umlegungsplan gezogen. Der Staatsrat ordnet die Zusammenlegung auf Ansuchen der beteiligten Grund-eigentümer an oder auf Verlangen der Gemeindebehörde oder von Amtswegen. Auf Verlangen eines oder mehrerer Grundeigentümer oder des Staatsrates oder von sich aus beruft der Gemeinderat

binnen Monatsfrist alle beteiligten Grundeigentümer zu einer Versammlung und legt ihnen den Antrag vor. Das Protokoll dieser Versammlung geht dann an das Departement der Landwirtschaft, das endgültig den Umfang des Umlegungsgebietes festsetzt und diesen Entwurf dem Gemeinderat zustellt. Darauf neue Versammlung der Grundeigentümer; die Annahme des Planes durch die einfache Mehrheit der Stimmenden, die wenigstens die Hälfte des Gebiets vertritt, macht die Zusammenlegung für alle verbindlich. Ausbleibende Grundeigentümer gelten als zustimmend. Die Minderheit hat Rekursrecht an den Staatsrat binnen 20 Tagen. Wird der Umlegungsplan vom Regierungsrate genehmigt, so wählt die Versammlung der Grundeigentümer eine fünfgliederige Verwaltungskommission zur Ueberwachung der Arbeiten und eine Schätzungscommission von drei ausserhalb der beteiligten Gemeinden und Grundeigentümer zu wählenden Mitgliedern, ferner einen Feldmesser zur Ausführung der Arbeiten, der von der Regierung zu bestätigen ist. Dieser Feldmesser erstellt unter der Leitung des Kulturtechnikers den Plan der Zusammenlegung nebst notwendigen Fahr- und Fusswegen, der dann während 30 Tagen auf dem Bureau des Gemeindeschreibers aufgelegt wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten. Rekurse gegen die Schätzung und die neue Einteilung werden einem dreigliedrigen Schiedsgerichte unterbreitet, das aus dem Generalkommissär, dem Kulturtechniker und einem von den beteiligten Eigentümern gewählten Mitgliede besteht. Es entscheidet endgültig nach Anhörung der Parteien. Nach Erledigung aller Einsprachen werden die Pläne dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreitet und sodann die neuen Parzellen vermacht. Die Kosten der Umlegung fallen zu Lasten der Grundeigentümer und werden proportional nach Massgabe der Katasterschätzung verteilt. Diese Kosten haften auf den neuen Parzellen. Kantonsbeitrag 30 % der Gesamtkosten. — Die Hypothekarlasten folgen dem Schuldner und gehen mit gleichem Range auf das Ersatzgrundstück über. Wenn ein einheitliches Grundstück an die Stelle mehrerer Parzellen tritt, die nicht alle grundbelastet sind oder deren jede mit gesonderten Hypotheken belegt ist, so gehen sämtliche Verschreibungen mit Beibehaltung des Ranges auf das einheitliche Grundstück über. — Teilung von Grundstücken in Parzellen von unter 1800 Quadratmetern ($\frac{1}{2}$ Juchart) sind fortan verboten, ausgenommen Gärten, Gemüsegärten, mit Gebäuden unmittelbar zusammenhängende Grundstücke, sowie Bauplätze, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen. Bei Uebertretung ist der Kaufvertrag ungültig und verfallen Eigentümer und Beamte, welche die Teilung vorgenommen haben, einer Busse von Fr. 20 bis 100 nach Erkenntnis des Departements der Landwirtschaft. Verordnungen des Staatsrates zur Durchführung dieses Gesetzes werden vorgesehen.

105. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Bewirtschaftung der Alpen.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1907, S. 56 f. Amtsbl. Nr. 22.)

Laut Gesetz von 1861 sollte ein von 20 zu 20 Jahren zu revidierendes sog. Alpenurbar die Bestossung für jede einzelne Alp festsetzen, wonach sich die Zahl des aufzutreibenden Viehes bestimmte. In den letzten Jahrzehnten ist nun der Viehschlag ein bedeutend schwererer geworden, sodass die jetzige Stosszahl der Alpen hätte reduziert werden müssen. Hiegegen war grosse Opposition der Alpeigentümer zu gewärtigen, darum lässt man jetzt das Urbar fallen! Der Regierungsrat rechtfertigt das weiter so: „von den Sachverständigen einer richtigen Alpenwirtschaft wird für Streichung des Urbars aus der Alpgesetzgebung noch speziell betont, dass das amtliche Urbar die Alpbesitzer, seien es Gemeinden oder Private, nur zu oft verleite, die Alp per Stoss und nach Urbar zu verpachten. Viele Pächter seien dann bestrebt, die bezahlten Alpstösse vollständig oder noch eher darüber zu treiben, selbst wenn dies zu ihrem eigenen Schaden geschehe. Auch gebe es eine Anzahl Sentenbauern, die nicht einmal eigenes Vieh hätten und daher den ganzen Alpbesatz ins Lehen nehmen müssten. Solche Pächter hätten nun kein Risiko am Fleischverlust des Alpviehes, ihr Bestreben sei bloss darauf gerichtet, möglichst viel „Mulchen“ herauszubringen, ohne Rücksicht auf die Wertverminderung des Lehenviehes und auch ohne Rücksicht auf die Entwertung der Alpweide.“

Der Ersatz für das Alpurbar wird nun gefunden in der Pflicht jedes Alpeigentümers, für seine Alp eine Alpordnung aufzustellen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist und worin die Bestossung, die Alpabfahrt und die Bewirtschaftung geregelt wird (§ 4). Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Bestossung ist Rekurs an den Landrat zulässig. Im Uebrigen enthält das Gesetz Vorschriften über Stallungen auf den Alpen, Holzhaurechte (die Eigentümer anstossender Waldungen sind verpflichtet, gegen billige Entschädigung das zur Erbauung und Instandhaltung der Viehställe erforderliche Holz zu verabfolgen, falls die Alpen kein eigenes Holz haben), Sorge für Trinkwasser, Verwertung des Düngers u. s. w. Jeder Wahlgemeinderat wählt 1 bis 2 Alpaufseher. Auf Uebertretungen des Gesetzes werden Bussen von Fr. 5 bis 300 (Ueberstossungen Fr. 100 per Stoss) gesetzt. Hiezu:

106. Vollziehungsverordnung (des Landrates des Kantons Glarus) zum Gesetz betr. u. s. w. Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Bis 31. März 1908 muss jeder Alpeigentümer dem Regierungsrat eine Alpordnung über seine Alp zur Genehmigung einreichen,

worin die Zahl der Stösse oder die Maximalzahl der Weidetage für die Alp, die Art der Bestossung (für Gross- und Kleinvieh), der Schlusstermin der Alpabfahrt, die genaue Umschreibung der Verbesserungsarbeiten, die Vorschriften über Verwertung und Anlage des Düngers und Bestimmung der Anzahl Tage, die jeden Sommer für Säuberungsarbeiten verwendet werden müssen, anzugeben sind. Für die Bestossung (Festsetzung der Zahl der auf ein „Kuhessen“ oder „Kuhheu“ zu berechnenden Tiere) ist eine etwas höhere Taxation des Kleinviehes angenommen. Auf jeder Aetzalp sind Heuvorräte zu halten für mindestens zwei Tage genügend zum Unterhalt des gesamten Viehstandes. Die Aufgaben der Alpaufseher sind erheblich erweitert.

107. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend Unterstützung von Alp- und Bodenverbesserungen im Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 28. April. (S. d. G., III S. 326 ff.)

Dieses Gesetz gehört, streng genommen, nicht in den Kreis der in diesen Uebersichten jeweilen aufgeführten Gesetze, es bestimmt, dass der Kanton Unternehmungen für Bodenverbesserungen subventioniert, sofern sie vom Bunde unterstützt werden. Der Kanton behält sich die Prüfung der Vorlagen vor. In das Rechtsgebiet greift Art. 8 herüber: „Der Kanton hat die Verpflichtung, für den Unterhalt der ausgeführten Verbesserungen die Haftbarkeit zu übernehmen, doch steht ihm das Rückgriffsrecht auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.“

108. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur les améliorations foncières.* Du 21 mai. (Rec. des Lois, CIV p. 196 ss.)

Das Gesetz strebt Zusammenlegung der Grundstücke, Beförderung von Wasseranlagen und Entsumpfungen (drainage), Errichtung von Alpwegen, Alphütten und Wasserversorgung der Alpen, und überhaupt Verbesserung der Bodenkultur an. Der Staat leistet Beihilfe bis auf 25 % der Kosten bei Unternehmungen von Gemeinden, Korporationen oder Genossenschaften von Grund-eigentümern. Diese letzteren werden durch Beschluss des Staatsrats konstituiert auf Begehren von $\frac{2}{3}$ der Grundeigentümer, die mindestens die Hälfte der in Betracht kommenden Bodenfläche besitzen, oder der Mehrheit der Eigentümer, die zwei Drittel der Bodenfläche besitzen. Ausgenommen sind Gebäude und zu diesen gehörige Gärten, Rebenpflanzungen, Baumgärten, industriell benutztes Land und nutzbar zu machende Quellen. — Behufs Zusammenlegung der Grundstücke wird ein Verteilungsplan mit Kostenanschlag aufgestellt; jedem Grundeigentümer soll für das von ihm abgetretene Land so gut als möglich gleich viel und gleich gutes Land zugeschieden werden, eventuell (ausnahmsweise)

Geldentschädigung. Einspruch gegen diesen Plan können jeder interessierte Eigentümer und deren Hypothekargläubiger in einem ihnen durch chargierten Brief anzusetzenden mindestens dreissigtägigen Termin erheben; hierüber entscheidet die für jede Genossenschaft bestehende, von ihr gewählte Commission de classification, und gegen diesen Entscheid kann an eine Zentralkommission von drei Mitgliedern, die der Staatsrat bezeichnet, rekurriert werden. Die in Austausch empfangenen Immobilien treten unter das Pfandrecht, das die abgetretenen Güter belastete, die Hypothekargläubiger behalten den Rang ihrer Hypotheken und ihre Sicherheit darf nicht verringert werden. Dem Schuldner darf der Titel nicht gekündigt werden. Tritt ein einziges Grundstück an die Stelle mehrerer mit einzelnen Hypotheken belasteter, so gehen alle diese Hypotheken mit ihrem Range auf das einzige Grundstück über. Analog sind andere Grundlasten zu behandeln. Anlässlich der Errichtung neuer öffentlicher Strassen, Eisenbahnen und Kanäle ergreifen der Staat (bei Kantonalstrassen) oder die Gemeinden (bei Gemeinestrassen) die Initiative behufs Durchführung der Zusammenlegungen, die durch die Unternehmung notwendig werden.

Für Entwässerungen und Bewässerungen, Wasserversorgungen und Wasserkorrekturen können nach denselben Grundsätzen Zwangsgenossenschaften gebildet werden. Außerdem kann jeder Grund-eigentümer, der durch ein solches Unternehmen sein Land verbessern will, gegen Entschädigung das Wasser durch die Nachbargrundstücke leiten, die das seinige von einem Wasserabfluss trennen. Die Nachbarn werden aber durch solche Leitungen nicht an späteren Bauten auf ihren Grundstücken gehindert. Streitigkeiten irgend welcher Art in diesen Beziehungen sind schiedsrichterlich zu erledigen.

Für landwirtschaftliche Güter wird Parzellierung in Stücke unter zwei Aren Bodenfläche für Reben und unter 20 Aren für andere Bewirtschaftung verboten.

109. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur le colmatage*. Du 19 novembre. Adoptée par le peuple le 15 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49^{bis}.)

Kolmatierung heisst die Urbarisierung der sumpfigen oder mit Geröll überschütteten Gelände; sie dient zur Ergänzung der Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse und wird durch dieses Gesetz als ein Werk öffentlichen Nutzens erklärt und der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Auf Begehren von Gemeinden oder von interessierten Eigentümern, die mehr als die Hälfte des zu kolmatierenden Bodens besitzen, beschliesst der Grosse Rat die Kolmatierung. An die Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 20 %, das übrige verteilt sich auf die Gemeinden und die

Interessenten. Auf die Dauer der Kolmatierung wird sämtlicher Grund und Boden der Kolmatierungszone zusammengeworfen und nach Vollendung des Werkes findet eine neue Verteilung des Geländes statt, ohne Rücksicht auf die alte Zerstückelung. Bei dieser neuen Verteilung soll jeder beteiligte Grundeigentümer sein Land zu einem Ganzen vereinigt, nicht in Parzellen, erhalten. Der Gemeinderat (bezw. der Genossenschaftsvorstand) besorgt das. Die Hypotheken der abgetretenen Liegenschaften werden auf die an deren Stelle tretenden Liegenschaften übertragen. Rekurse hiegegen an den Staatsrat binnen 30 Tagen von Bekanntmachung im Amtsblatt an. Der Ausfall der Ernte während der Kolmatierungsarbeit wird den Eigentümern ersetzt, bezw. auf ihren Beiträgen verrechnet, der durch drei Fachmänner festgestellte Mehrwert des kolmatierten Bodens wird ebenfalls den Eigentümern in Rechnung gebracht. Auch hiegegen kann an den Staatsrat rekurriert und eine Schätzungsrevision verlangt werden. Für die Kosten der Unternehmung wird eine Hypothek mit Vorrang vor allen früheren Hypothekarverschreibungen im Hypothekaramte eingetragen.

110. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur le drainage*. Du 22 juin. (Rec. des Lois, XCIII p. 526 ss.)

Das Gesetz unterscheidet drainage particulier und drainage collectif. Ersteres ist dasjenige, das ein Grundeigentümer behufs Entsumpfung seines Grundes und Bodens vornehmen will. Er darf zu diesem Zwecke eine Servitut auf den Grundstücken, die seine Güter trennen (ausser auf Gebäuden, Höfen, Gärten und zu Wohnungen gehörenden eingeschlossenen Parzellen) für Wasserableitungsvorrichtungen beanspruchen, aber nur gegen Entschädigung und ohne Präjudiz für künftige Bauten, in welch letzterem Falle die Vorrichtungen verlegt werden müssen, und zwar auf Kosten der Eigentümer des herrschenden und des dienenden Grundstücks je zur Hälfte. Auch hat der Eigentümer des dienenden Grundstücks Mitbenutzungsrecht, unter Beitragspflicht für die Mehrkosten. Ebenso kann sich der Eigentümer eines höheren Grundstücks in die Drainagevorrichtung des unteren Nachbars einkaufen. Drainage collectif ist die von mehreren Grundeigentümern gemeinsam ausgeführte Entwässerung. Wenn sich die beteiligten Eigentümer über die Ausführung nicht einigen, so kann der Staatsrat die Unternehmung anordnen auf Begehren einer Zweidrittelmehrheit der Interessierten, die zugleich die Hälfte der zu entwässernden Bodenfläche repräsentieren, oder der einfachen Mehrheit der Interessierten, die über zwei Drittel der Bodenfläche verfügen, und nach Prüfung und Genehmigung des einzugebenden genauen Planes, sowie nach Anhörung der widerstrebenden Grundeigentümer mit ihren Reklamationen. Wenn der Staatsrat die Unternehmung als

dem öffentlichen Nutzen dienend und demgemäss für alle Interessenten als obligatorisch erklärt, so hat der Gemeinderat die letztern zu einer Generalversammlung zu berufen, zum Zwecke der Aufstellung eines Reglements für die Ausführung und der Wahl einer Commission de drainage. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Staatsrates. Die Kommission verteilt die Kosten des Werkes auf die Interessenten, die dagegen binnen Monatsfrist ihre Einwendungen bei der Kommission anbringen und, falls damit nicht angehört, binnen weiterer Monatsfrist an das Gericht erster Instanz rekurrieren können, das endgültig entscheidet nach Anhörung der Parteien. Die Kommission lässt nach Erledigung dieser Vorfragen die Arbeiten ausführen. Die Gemeinden wachen über den guten Unterhalt der Arbeiten, und greifen nötigenfalls auf Kosten der Interessierten selbst ein. Die Beiträge derselben werden wie Grundsteuern behandelt. Den Darleihern und den Unternehmern haften die Grundstücke nach Hypothekarrecht. Subventionen von Gemeinden und Kanton an solche Drainierungsunternehmungen sind vorgesehen.

Ein vom Staatsrat genehmigtes Syndicat de Meinier-Corsier für Drainage im Rec. des Lois, XCIII p. 835 s.

111. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend authentische Auslegung der Satzungen 339 und 377 bis 477 des Civilgesetzbuches. Vom 8. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 178.)

Eine Anzahl Besitzer von Quellenrechten richteten das Gesuch an den Grossen Rat, dass das Recht der Quellenberechtigten genauer interpretiert werde. Es war nämlich streitig, ob ein Recht an einer Quelle auf fremdem Grundstück nur bestehen könne als ein Grunddienstbarkeitsrecht, ohne jede weitere Möglichkeit der Verfügung, Veräußerung u. s. w. für den Berechtigten, oder ob ein Eigentum an einer Quelle an und für sich ohne jedes Grundeigentum möglich sei. Nach dieser letztern Anschauung hatten seit Dezennien Gemeinden, Wasserversorgungsgenossenschaften und auch Private Quellen angekauft und die dadurch erworbenen Rechte als selbständige im Grundbuch eintragen lassen. Aber nun erklärte der Appellations- und Kassationshof in einer Prozesssache diese Ansicht für irrig, indem das bernische Recht ein besonderes Quelleneigentum nicht kenne, und Rechte an Quellen nur als Grunddienstbarkeiten bestehen könnten. Damit wurde die ganze rechtliche Grundlage dieser zahlreichen Wasserversorgungen in Frage gestellt, was zu obigem Gesuche führte. Der Grosse Rat erklärt nun „in authentischer Interpretation“: Die Rechte an Quellen auf fremden Grund-

stücke können als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden. Vergl. auch darüber M. Gmür, Bernisches Quellenrecht in der Zeitschr. d. bern. J.-V., XLIII S. 1 ff, 57 ff.

Gegen diesen Beschluss richtete Hotelier Sch. in Adelboden eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, weil der Grossen Rat, dem nur das Recht der Gesetzesauslegung zu kommt, in diesem Fall in Wirklichkeit eine Gesetzesänderung vorgenommen habe. Das Bundesgericht hat aber die Beschwerde abgewiesen.

112. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie ausser den Kanton.* Vom 28. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Das Gesetz wird erlassen „in Erwägung: zum gedeihlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Gewerbe, der industriellen Etablissememente, der Gasthöfe und Kuranstalten, der Eisenbahnen u. s. w. sind Quellen und Wasservorräte, in Verbindung mit geeignetem Gefälle unentbehrlich. Unser Kanton ist in der glücklichen Lage, reichhaltige Quellen zu besitzen; es liegt deshalb im Interesse des Gemeinwohles, dieselben unserem Lande zu erhalten, und es ist Pflicht der Regierung, über deren zweckmässige Verwendung zu wachen.“ Daher muss jeder, der ein Recht zur Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie ausser den Kanton erlangen will, eine Konzession des Regierungsrates erwirken. Das Gesuch ist mit genauen Plänen zu versehen. Die Konzession ist zu verweigern, wenn das allgemeine Wohl durch das Projekt benachteiligt werden könnte; oder sie kann nur unter Bedingungen, oder auf eine bestimmte Zeit erteilt werden. Für die Bewilligung ist per Minutenliter Wasser eine einmalige Konzessionsgebühr von 10 Cts. und eine jährliche Abgabe von höchstens 50 Cts. an den Staat zu entrichten. Nichteinhaltung der Bewilligung wird vom Regierungsrat mit einer Strafe von Fr. 50—1000 und der Entfernung der getroffenen Einrichtungen belegt. Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann binnen Monatsfrist von dessen Zustellung an der Rekurs an den Landrat ergriffen werden. Der letztere soll eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze erlassen.

113. Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur la dérivation des sources et eaux quelconques appartenant au domaine privé.* Du 15 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 21.)

Im Privateigentum befindliche Quellen und Wasser dürfen von dem öffentlichen Gewässer, dem sie zufließen, nicht abgeleitet werden. Auch darf deren Einmündung nicht stromabwärts verlegt

werden. Ausnahmen bei rechtmässigen Gründen (pour de justes motifs), worüber der Staatsrat entscheidet.

114. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *über die Fortleitung von Quellen über die Kantongrenze*. Vom 25. Januar. In Kraft und Vollzug getreten am 4. März. (G. S., N. F. IX S. 337.)

Die Fortleitung von Quellen über die Kantongrenze bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Diese kann verweigert oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, wenn die Fortleitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre. Gegen den Entscheid ist binnen 30 Tagen Rekurs an den Grossen Rat zulässig. Zu widerhandlungen werden bis auf Fr. 1000 gebüsst.

115. Reglement (des Obergerichts des Kantons Solothurn) *über das Schätzungsverfahren der kantonalen Schatzungskommission*. Vom 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 29.)

Die aus drei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern bestehende Schatzungskommission (mit drei Ersatzmännern) steht unter der Aufsicht des Obergerichts. Sie versammelt sich spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo eine Partei dem Präsidenten das Gesuch um Einberufung eingereicht hat. Ihre Aufgabe ist die Schätzung der Liegenschaften, die expropriert werden sollen. Sie soll durch Untersuchung der Grundbücher und Kaufprotokolle oder auf andere zuverlässige Weise die durchschnittlichen Güterpreise in der Gegend zu ermitteln suchen. Nach Beendigung der zur Vornahme der Schätzung nötigen Vorkehren erhalten die Parteien das Wort zur Begründung ihrer Anträge, darauf folgt der Entscheid, der auseinanderhalten soll die Summen, welche die Entschädigungen für das abzutretende Grundeigentum oder andere Rechte bilden, und die, welche sich auf die Wertverminderung oder Wertvermehrung übrigbleibender Parzellen beziehen. Der Entscheid ist zu motivieren. Die Kosten sind nach Massgabe der Civilprozessordnung von den Parteien zu tragen, dagegen richten die Gemeinden die Entschädigungen der Schatzungskommissionsmitglieder aus. Gegen den Entscheid der Schatzungskommission kann binnen 30 Tagen an das Obergericht rekuriert werden, und zwar schriftlich und mit einlässlicher Begründung.

116. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die authentische Auslegung der Satzungen 480, 486 und 487 des Civilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse*. Vom 8. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 179 f.)

Auch hier wie in der No. 111 war ein Entscheid des Appellationshofes (vom 5. April 1905) die Veranlassung zu dieser

authentischen Interpretation. Dieser Gerichtshof hatte den Satz aufgestellt, dass jede Veränderung des Zinsfusses bei Hypothekarforderungen eine neue Schuldverpflichtung begründe, die auf Grund des ursprünglichen Pfandtitels nicht Grundpfandrecht geniesse. Eine Anzahl Kreditinstitute verlangten hiegegen eine authentische Interpretation obiger Gesetze in gegenteiligem Sinn unter Hinweis auf die weittragenden bedenklichen Folgen jenes Entscheides. Der Grossen Rat erklärte: Für die Rechtsfähigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen ist weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig. Vorbehalten bleibt Art. 1 des Gesetzes vom 14. November 1836 betreffend die Gültbriefe. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

117. *Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die neue Feststellung der notarialischen Fertigungsgrenze für die auf der Kantongrenze Zürich-Thurgau liegenden Grundstücke der Gemeinden Ossingen, Waltalingen, zürcherisch Wilen und Oberneunforn.* Vom 18. Oktober/30. November. (Thurg. Amtsbl. Nr. 3. Zürchr. off. G. S., XXVIII S. 80 f.)

118. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1896 zum Gesetze gegen Missbräuche bei Veräußerung von Liegenschaften.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bei dem Abschluss von Privatverträgen über Handänderung von Liegenschaften hat der Notar des Kreises oder der Katasterführer der Gemeinde, wo das Objekt der Handänderung sich befindet, mitzuwirken und diese Mitwirkung am Schlusse des Vertrags nach vorgeschriebener Formel zu beurkunden.

119. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa variante ed aggiunta all' art. 34 legge ipotecaria.* Del 2 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 81.)

Frist für Einreichung des notariellen Aktes über die Hypothekerrichtung bei dem Hypothekenbuchverwalter binnen acht Tagen, bei Busse.

120. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) fixant la procédure spéciale à suivre pour la radiation des charges et hypothèques grevant des terrains affectés au domaine public et exceptionnellement des immeubles particuliers.* Du 2 mars. (Rec. des Lois, CIV p. 119 ss.)

121. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la revision des taxes cadastrales.* Du 1^{er} mars. (Rec. des Lois, CIV p. 103 ss.)

Die Schatzung der Grundstücke kann nach je zehn Jahren erneuert werden, und zwar durch Beschluss des Staatsrats von sich aus oder auf Antrag der Gemeinde oder der Mehrheit der Grundeigentümer, wenn sich aus statistischen Erhebungen ergibt, dass sich der Durchschnittspreis des Landes seit drei Jahren um 20 % der bestehenden Schatzung verändert hat.

122. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) complétant l'art. 2 de la loi du 29 novembre 1886 sur les charges municipales, en ce qui concerne la répartition du produit des concessions de forces hydrauliques.* Du 19 novembre. Adoptée par le peuple le 15 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49^{bis}.)

Der Ertrag der Wasserrechtskonzessionen wird vorab zur Bestreitung der Kosten der Eindämmung und des Unterhaltes der Flüsse und Wildbäche verwendet.

123. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über den Nachrichtendienst und die Hilfeleistung bei eintretendem Hochwasser (Wasserwehrverordnung).* Vom 8. Mai. (Off. G. S. XXVIII S. 17 ff.)

Ausführung zum Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901, Abschnitt 5.

124. *Ergänzung (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) des Wasserbaupolizeigesetzes.* Vom 28. April. (Landbuch, IV S. 249 f.)

Der Art. 46 des Gesetzes wird durch eine genaue Regelung der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen erweitert. Es sollen bei solchen die öffentlichen gemeinnützigen Interessen des Staats und der Gemeinden in Bezug auf Anlage und Verwendung der Kraft gewahrt werden. Daher sind Konzessionen für Ausfuhr von Wasserkräften und aus solchen erzeugten elektrischen Kräften ausser den Kanton nur auf so lange zu erteilen, als sie voraussichtlich im Kanton nicht verwendbar sind. Sodann Konzessionsgebühr von Fr. 2—10 per Pferdekraft und jährlicher Wasserrechtszins. Letzterer fällt weg für Wasserwerkanlagen an Privatgewässern, deren Kraft im Kanton Verwendung findet. Der Wasserrechtszins fällt, sofern für das betreffende Gewässer eine staatlich organisierte Wuhrgenossenschaft besteht, der Wuhrvereinigung oder dem Staate oder beiden zu, je nach den Rechts- und Belastungsverhältnissen, und über die Verteilung entscheidet das Obergericht. Besteht keine Wuhrgenossenschaft, so teilen Staat und Einwohnergemeinde den Wasserrechtszins unter sich nach Hälften.

Dieses Gesetz ist nur provisorisch. Es soll spätestens bis auf die Landsgemeinde von 1910 ein vollständiges neues Wasserrechtsgezet vom Kantonsrat ausgearbeitet werden.

125. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte*. Vom 21. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 97 ff.)

Schon zu wiederholten Malen hatte der Grossen Rat einen Anlauf zur Erledigung dieser Materie genommen. Immer dringender wurde angesichts der sich stetig mehrenden Ausnutzung der Wasserkräfte das Bedürfnis empfunden, eine gesetzliche Abgrenzung der Rechte des Staates und derjenigen der Konzessionäre vorzunehmen, um so mehr als nach der bisherigen Gesetzgebung die Rechte des Staates nicht in wünschbarem Umfange gewahrt werden konnten. Auch die Vorschriften über die Benutzung der Wasserkräfte erwiesen sich als unzureichend. Die Frage, ob gegenüber dem zu erwartenden Bundesgesetz ein kantonales Gesetz noch eine Existenzberechtigung und Zukunft habe, wurde dahin beantwortet, dass der Bund nur allgemein verbindliche Vorschriften aufstellen, die Kantonalhoheit und die fiskalischen Interessen der Kantone aber nicht antasten werde. Die fiskalischen Interessen haben überhaupt den massgebendsten Faktor bei Erlass dieses Gesetzes gebildet. Es bestimmt: die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern bildet ein Hoheitsrecht des Staates, dagegen diejenige aus Privatgewässern steht nach Massgabe dieses Gesetzes den Eigentümern des Gewässers zu. Öffentliche Gewässer sind alle, an denen nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Der Staat macht diese Gewässer nutzbar durch Verleihung (Konzession) oder soweit es die öffentlichen Interessen erfordern, durch eigene Verwendung. Konzessionen werden nicht erteilt, wenn der projektierten Unternehmung öffentliche Interessen entgegenstehen, und bei der Erteilung der Konzession soll Sorge getragen werden, dass bei Ausführung der Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und erhalten werden. Zum Zwecke des Konzessionsgesuches ist vorerst eine Projektierung der Anlage bei der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen und von ihr zu bewilligen. Dann darf der Bewerber die notwendigen Messungen u. s. w. vornehmen, unter Entschädigungspflicht gegenüber den davon betroffenen Grund-eigentümern. Dann kann die Konzession erteilt werden, und zwar für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Grossen Rat, immer auf Grund eines den Umfang der beanspruchten Wasserkräft und die Anlagen, Bauten u. s. f. genau spezifizierenden Gesuches. Das Gesuch ist öffentlich aufzulegen mit Ansetzung einer angemessenen Frist für Geltendmachung von Einsprachen gegen die Konzessionserteilung. Ueber Einsprachen, deren Beurteilung nicht den Gerichten obliegt, entscheidet auf Bericht der Baudirektion der Regierungsrat. Dann erst kann die

Konzession erteilt werden. Sie gewährt das Recht, die Wasserkraft an der bewilligten Stelle und in dem bewilligten Umfange zu fassen und zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden. Eine Garantie dafür, dass der Konzessionär durch äussere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter in der Benutzung nicht geschmälert oder geschädigt werde, übernimmt der Staat mit der Konzessionierung nicht, dagegen ist er entschädigungspflichtig, wenn er Wasserkorrektionen vornimmt, durch die eine Anpassung der Wasserwerksanlage an die Korrektionsbauten nötig wird. Andrerseits haftet der Konzessionär ausschliesslich, nicht der Staat, für Schaden, der durch das Wasserwerk für Dritte entsteht. Die Dauer der Konzessionen an Gemeinden ist unbegrenzt, an Private 50 Jahre, nach welcher Zeit sie an den Staat zurückfallen, der dann die Wasserkraft anderweitig verwenden oder die Konzession erneuern kann. Im ersten Falle gehen die Wasserwerkanlagen gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über, ebenso Grund und Boden. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Uebergangs an den Staat geringer als die Erwerbungs- und Erstellungskosten, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten. Eine Erneuerung der Konzession kann jeweilen auf 25 Jahre stattfinden, nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession aber samt allen Anlagen unentgeltlich an den Staat zurück, der bloss den Wert des Grundes und Bodens und der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen hat, wenn er letztere übernehmen will, was er nicht muss. Vor Ablauf der Konzessionsdauer fällt die Konzession dahin durch Nichtausführung des Werkes während fünf Jahren, Nichteinhaltung der vom Staat auferlegten Vorschriften, unzulässige Uebertragung, Verzicht, ohne Entschädigungspflicht des Staates für schon erstellte Anlagen, vielmehr mit Pflicht des Konzessionärs zu Wiederherstellung des früheren Zustandes. Der Staat hat jederzeit das Rückkaufsrecht von konzidierten Wasserwerkanlagen, wobei auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen ist. Solange die konzidierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden, ausser an eine Aktiengesellschaft, zu deren Handen die Konzession erteilt worden ist. Die Erben müssen um die Konzession neu einkommen, und sie ist ihnen regelmässig zu bewilligen, wenn der Erblasser die Erstellung der Wasserwerk-anlage bereits begonnen hat und die neuen Bewerber den Anforderungen der Konzession genügen. Eine im Gebrauche befindliche konzidierte Wasserkraft geht bei Tod des Konzessionärs auf die Erben über unter Anmeldung beim Regierungsrate. Vertragliche Uebertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasser-

werk anlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich, die nur erteilt wird, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften und der Konzession genügt, und es können dann auch neue Konzessionsbedingungen gestellt werden.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Es muss dafür also auch eine Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden, der sie aber nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigern kann. Bedarf der Staat oder eine Gemeinde der Wasserkraft aus einem Privatgewässer zu öffentlichen Zwecken notwendig, so kann der Grosse Rat die Expropriation derselben samt allfälligen Bauten und Grund und Boden bewilligen.

Die Oberaufsicht über sämtliche Wasserwerkanlagen im Kanton ist Sache des Regierungsrates, der über alle Wasserkräfte einen Wasserkataster führt. Soll im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers Quell- und Grundwasser künstlich gefasst und abgeleitet werden, so ist dafür eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, sofern das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt. Diese Bewilligung kann verweigert oder an sichernde Bedingungen geknüpft werden, wenn durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend das für den häuslichen und landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarf notwendige Wasser entzogen oder die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet wird.

Alle Kosten, die der Staat für Prüfung der Konzessionsgesuche u. s. w. hat, sind zu Lasten des Bewerbers. Dieser zahlt eine Konzessionsgebühr, für deren Höhe die Grösse der Wasserkraft und die Kosten der Anlage und des Betriebs massgebend sind. Es werden demgemäß drei Klassen aufgestellt, deren Konzessionsgebühr Fr. 3, 5 und 8 per Pferdekraft beträgt. Dazu kommt dann noch die jährliche Wasserrechtsabgabe, und zwar für Konzessionen von 11 bis 100 PS nutzbare Kraft Fr. 1, von 101—500 Fr. 2, über 500 Fr. 3. Nutzbare Kräfte bis auf 10 PS sind von der Abgabe frei.

Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnutzung von konzidierten Wasserkräften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen. Für diese Administrativstreitigkeiten ist der Regierungsrat einzige Instanz. Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder dem Rückkaufe einer Wasserwerkanlage entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz. Für diese Bestimmung soll die Genehmigung der Bundesversammlung eingeholt werden (was auch geschehen ist, oben Nr. 55).

Die Uebergangsbestimmungen erklären das Gesetz auch auf die schon bestehenden Konzessionen anwendbar, unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte, wie Freiheit von der Wasserrechtsabgabe für diejenigen Konzessionäre, denen die Konzession seiner Zeit unbedingt und ohne Vorbehalt künftiger Gesetzgebung erteilt worden war. In Jahresfrist sollen alle bestehenden Konzessionen dem Regierungsrate angemeldet werden. Der Grossen Rat soll im Dekretwege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufstellen, worin Geldbussen von Fr. 10—5000 angedroht werden können.

Das Gesetz verweist hier und da auf die

126. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) zum Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Vom 26. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 131 ff.)

Dieselbe gibt Vorschriften für das Verfahren bei Anmeldung der schon bestehenden Wasserrechtskonzessionen. Sie werden von der Baudirektion geprüft und auf Grund ihres Berichtes entscheidet der Regierungsrat, ob die Konzession staatlich anzuerkennen sei. Dann noch Einiges über Bezug der Abgabe.

127. Ausführungsverordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) zum Gesetz betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken. Vom 12. November. (Verhandl. d. Gr. Rates Herbst 1907, S. 141 ff.)

Ueber das im November 1905 erlassene und am 18. März 1906 vom Volke angenommene Gesetz s. diese Zeitschr., N. F. XXVI S. 398. Nach demselben sind die Gemeinden Eigentümer der Gewässer (unter Hoheitsrecht des Staates) und erteilen daher die Konzessionen für Wasserwerksanlagen unter Genehmigung des Kleinen Rats. Die Ausführungsverordnung gibt nun nähere Vorschriften über das bei der Konzessionierung einzuschlagende Verfahren, insbesondere den Inhalt des „Konzessionsvertrages“. Sie stellt ferner die Pflichten der Konzessionäre bezüglich Ausführung und Unterhalt der Wasserwerkanlagen auf, und schreibt das Nötige behufs Aufnahme und Nachführung eines Wasserkatasters über alle bedeutenderen öffentlichen Gewässer im Kanton vor, wofür ein besonderer Beamter bestellt wird; die Inhaber von Wasserwerken haben bei Busse von jeder Änderung der Wasserrechtsverhältnisse des Wasserwerkes dem Kleinen Rate unverzüglich Kenntnis zu geben, damit dieser bei der periodischen Revision des Katasters das Material für dessen gehörige Nachführung hat.

128. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend das Forstwesen. Vom 27. Mai. Angenommen in

der Volksabstimmung vom 28. Juli. (Off. G. S., XXVIII S. 53 ff.)

Dieses Gesetz, das an die Stelle des Forstgesetzes von 1860 tritt, ist hervorgerufen durch das Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1902. Einer allgemeinen Vorschrift dieses Bundesgesetzes und einer speziellen Forderung des Bundesrates entsprechend, vermehrt dieses neue Gesetz die bisherigen vier Forstkreise auf sechs. Die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise stammt aus dem Jahre 1822, seitdem ist eine umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des Forstpersonals in den Vordergrund getreten, wofür die Kräfte der Forstbeamten nicht ausreichten, daher man in letzter Zeit aushilfsweise eine zweite Adjunktenstelle beim Oberforstamte schuf und beiden Adjunkten eigene Wirtschaftskreise zuwies. Der Kanton Zürich hatte zudem nächst den vier Hochgebirgskantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis die grössten Forstkreise (von 11800 ha, während der Bundesrat das Maximum der Waldfläche für einen Forstkreis ausserhalb der Hochgebirgszone auf 7000 ha angesetzt hatte). — Neu ist ferner, dass auch die Privatschutzwaldungen einen Förster haben sollen, der, obschon von dem Waldeigentümer angestellt, den Staatsforstbeamten untergeordnet ist. Von den 7908 Hektaren Schutzwaldgebiet am Albis und im obern Tösstal fallen 5518 Hektaren auf Privatwald, wovon 1898 Hektaren bis jetzt ohne Förster waren; eine zuverlässige Ueberwachung durch Forstbeamte ist durchaus nötig. — Für alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen fordert das Gesetz die Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen, an deren Kosten nunmehr der Staat nur noch die Hälfte zahlt (bisher trugen die Waldeigentümer nur die Abschreibgebühren). Bei Anlagen von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes. Bei der Vermarkung sind die Marklinien aneinander grenzender Waldparzellen mindestens auf einen Meter Breite offen zu halten und dürfen Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes, sei es durch Stockausschlag oder natürliche Besamung, von keiner Seite näher als auf einen Meter Abstand von der Grenze vorgenommen werden. Für die Landwirtschaft wichtig ist der Satz, dass angrenzend an Kulturland der Wald nicht näher als auf 2 Meter Abstand gepflanzt oder nachgezogen werden darf, den Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter. Die losweise Abgabe und Verteilung des Holzes auf dem Stock kann durch die kantonalen Forstbeamten untersagt oder an besondere Vorschriften geknüpft werden bei allen Schlägen, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert oder die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials unmöglich gemacht wird, und bei Durchforstungen, wenn dadurch

eine Schädigung des Waldbestandes eintreten würde. Im Hochwalde ist das Schlagmaterial vor der Abgabe, sei es bei Verteilung oder bei Verkauf, kubisch zu berechnen. Der durch Abholzung eines Waldstücks bedrohte nachbarliche Waldeigentümer ist zur Einsprache, bezw. zum Verlangen des Stehenlassens eines Schutzstreifens berechtigt, worüber die Volkswirtschaftsdirektion auf Gutachten des Oberforstamtes entscheidet. Ausserhalb der regelmässigen Fällungszeit (September bis März) darf mit Bewilligung des Oberforstamtes Holz zu Imprägnierungszwecken geschlagen werden. — Der Abschnitt über die Privatwaldungen enthält eine Anzahl von Bestimmungen, die der weiteren Verkleinerung der Privatwaldparzellen vorbeugen sollen (so Verbot weiterer Teilung von Waldgrundstücken unter 50 Aren Flächeninhalt). Zusammenlegung von Privatwaldgrundstücken zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung wird durch finanzielle Unterstützung und durch Zwang gegen eine widerstrebbende Minderheit von Eigentümern befördert. — Von den Forstvergehen sind Frevel (Entwendungen und Schädigungen) bis zum Werte von Fr. 5 als Polizeiübertretung zu behandeln und mit Polizeibusse von Fr. 1—15 zu bestrafen. Die höheren Frevel werden strafrechtlich verfolgt. Bisher war die Grenze Fr. 2. — Die durch das Gesetz dem Staate erwachsene Mehrausgabe ist bescheiden, sie wird auf etwa Fr. 5000 geschätzt.

129. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) zum *Bundesgesetze betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902*. Vom 12. Oktober. Vom Bundesrat genehmigt den 30. März 1908. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII. Kantonsbl. 1908 Nr. 15.)

Als Schutzwaldgebiet wird der südliche Teil des Kantons mit genauer Grenzbeschreibung bestimmt. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen gehörigen Waldungen unter der Aufsicht der kantonalen Forstbeamten und nach den von den zuständigen Organen aufgestellten und vom Regierungsrate genehmigten Regulativen zu bewirtschaften. Der Kanton wird in vier Forstkreise eingeteilt. Der Regierungsrat bezeichnet für jeden Forstkreis einen Kreisförster und für das gesamte Forstwesen einen Kantonsoberförster. Unter den Förstern stehen Bannwarte. Die öffentlichen Waldungen (d. h. die Wälder des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Stifte, Klöster, Kirchen und Pfründen) sind auszumarken und zu vermessen. Für Erteilung von Holzschlags- und Verkaufsbewilligungen sind die Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes massgebend. Holznutzungen für ein eigenes industrielles Gewerbe bedürfen der Bewilligung des zuständigen Kreisforstamtes. Keiner Beschränkung unterliegt das Holzschlagen in Hecken. Wo Kahlschläge ausgeschlossen sind, ist der Kreisförster befugt, die Holzschläge zum

Verkaufe oder für ein industrielles Gewerbe entweder selbst anzuziechnen oder einen Bannwart damit zu beauftragen. Ausreutungen in Schutzwaldungen bedürfen der Bewilligung des Bundesrates. Für Anlegung von Waldwegen im Schutzwaldgebiete sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Strassenwesen anwendbar. Uebertretungen des Bundesgesetzes werden nach Art. 46 desselben bestraft. Der Verkauf von Holz ohne forstamtliche Bewilligung ist als verbotene Abholzung zu betrachten und nach Art. 46 cit. mit Fr. 2—10 für jeden Festmeter zu bestrafen.

130. Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-landschaft) *betreffend die Ausscheidung der Schutzwaldungen.* Vom 31. Dezember. (G. S., XV S. 396 ff.)

Ausführung von § 18 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903 zum Bundesgesetz betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

131. Vollziehungsverordnung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei.* Vom 22. März. Vom schweizer. Bundesrate genehmigt am 3. Mai. (Bes. gedr.)

Die Waldungen des Kantons werden in Schutz- und Nichtschutzwaldungen eingeteilt. Die erstern sind die im Einzugsgebiete von Wildwassern befindlichen, sowie die vermöge ihrer Lage Schutz gegen Lawinen, Erdrutsche u. dgl. bietenden. Die Ausscheidung der Waldungen in diese zwei Arten besorgen die Revierförster nach Anweisung des Oberförsters und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission; letztere entscheidet auch Einsprachen dagegen. Der Kanton bildet einen Forstkreis, eingeteilt in vier Forstreviere, die von der Oberaufsichtskommission festgesetzt werden. Organisation der Behörden: Oberaufsichtskommission für Waldwirtschaft (sechs Mitglieder), Oberforstamt (der Oberförster muss Forsttechniker sein und wird auf Antrag der Standeskommission vom Grossen Rate auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt) und Revierförster (durch die Standeskommission auf Vorschlag des Oberforstamtes und der Kommission der Holzkorporation des betreffenden Reviers, in Oberegg [statt der letzteren] des dortigen Mitgliedes der Oberaufsichtskommission gewählt, ebenfalls auf drei Jahre). — Gemäss Bundesgesetz Anordnung der Vermarkung und der Vermessung der öffentlichen (Schutz- und Nichtschutz-) Waldungen mit gleichzeitiger Aufstellung von Wirtschaftsplänen. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stocke ist untersagt. Die Holzanzeichnung geschieht durch das Forstamt, der Holzschlag, die Aufarbeitung und die Sortierung des Holzes im Akkord oder durch die Losbezüger gemeinschaftlich

oder in Abteilungen. Alles geschlagene Holz muss bis am 19. März aus dem Walde entfernt werden. Gesuche um Holzschlagbewilligungen seitens der Korporationen sind bis spätestens 1. August dem Oberforstamt zu Handen der Oberaufsichtskommission für Waldwirtschaft einzureichen. Diese entscheidet nach Massgabe des Abgabesatzes der Wirtschaftspläne. Dienstbarkeiten, Tratt-, Streurechte u. dgl. in öffentlichen Waldungen, sofern mit einer guten Waldwirtschaft unverträglich, sind abzulösen, nötigenfalls durch Expropriationsverfahren. — Für die privaten Schutzwaldungen gelten in allem Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie die hier erwähnten, aber auch für die privaten Nichtschutzwaldungen besteht starke staatliche Aufsicht. — Ueber Erhaltung und Vermehrung des Waldareals enthalten die Art. 47—54 meist forstwirtschaftliche Vorschriften; das Expropriationsverfahren behufs Aufforstungen, Verbauungen u. s. w. ist in Art. 57 ff einlässlich geregelt. Art. 69—77 setzen die Strafen für Uebertretung dieser Verordnung fest, und zwar Geldstrafen bis auf Fr. 500, sofern nicht Diebstahl oder Sachbeschädigung oder die als Frevel taxierten Vergehen vorliegen, die unter das Strafgesetz fallen. Für Brandschaden, der in Waldungen durch Kinder angerichtet wird, können deren Eltern oder Vormünder haftbar gemacht werden. Das Strafverfahren wird durch Art. 78 ff geregelt: Anzeigepflicht der Forstangestellten an das Oberforstamt bezüglich aller Uebertretungen, die richterlich zu beurteilen sind; dieses überweist die Fälle an die Polizeidirektion zur Anordnung des Strafverfahrens. Die blossen „Zuwiderhandlungen“ gegen Gesetz oder Verordnung werden vom Oberforstamte der Oberaufsichtskommission für Waldwirtschaft unterbreitet, die nach geführter Untersuchung administrativ strafft (Geldbussen).

An diese Vollziehungsverordnung ist noch angeschlossen eine
132. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) über amtliche Besichtigung von Privat-Holzschlägen, vom 11. Dezember 1906, und

133. Bestimmungen (desselben) betreffend Ablösung und Regulierung von Dienstbarkeiten auf Waldungen, ebenfalls vom 11. Dezember 1906.

Aus der erstenen heben wir hervor: Art. 1. „Jedem Besitzer stehenden Holzes, sei es verpfändet oder unverpfändet, steht es frei, dasselbe zu verkaufen, sofern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen es gestatten und ein genügender Vorrat für den Bedarf zu den Gebäulichkeiten, Hägen, Wasserfuhrn, sowie für Ofen und Herd übrig bleibt.“ Die Holzschläge müssen forstamtlich bewilligt werden; zur Sicherung vorschriftsgemässer Ausführung der von der Besichtigungskommission an die Holzschlagbewilligung geknüpften Bedingungen muss der Waldbesitzer ein entsprechendes

Depositum bei der Kantonalbank leisten. — Aus den letztern: Art. 3: „Ist die servitutberechtigte Liegenschaft nicht über die Katastersumme verpfändet, so kann der Liegenschaftsbesitzer betreffend der Servitutenablösung frei verfügen, es sei denn, dass die abzulösenden Servituten den Wert von Fr. 800 übersteigen; in letzterem Falle hat der letzte Zettelinhaber, soweit sein Gut-haben dem taxierten Servitutenwert gleichkommt, Anspruch auf Aushändigung der Auslösungssumme. — Wenn das berechtigte Grundstück über die Katasterschatzung verpfändet ist, so bleibt dem letzten Zettelinhaber in allen Fällen, wo der Servitutenwert Fr. 300 übersteigt, das Anspruchsrecht auf den Geldauslösungs-betrag und muss dieser auf der Landeskanzlei deponiert werden.“ Art. 4. „Ohne Beizug des Oberforstamts, welchem die Kontrolle und die Wertbestimmung der Servituten zusteht, darf bei verpfändeten Liegenschaften keine freiwillige Ablösung von Servituten statt-finden, bei unverpfändeten Liegenschaften ist dem Oberforstamte von einer Verständigung Anzeige zu machen.“ Mangels frei-willigen Uebereinkommens über eine Ablösung kann der Wald-eigentümer ein Schiedsgericht oder den ordentlichen Richter an-rufen. Wird dies unterlassen, so entscheidet das Oberforstamt über den Wert der Ablösung endgültig.

134. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) zum Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 5. März. Genehmigt vom Grossen Rate am 21. Mai, vom Bundesrate am 22. Juli. (Amtsbl. Nr. 64.)

An der Spitze des kantonalen Forstamtes steht der Vorstand des Forstdépartements. Der Kanton wird in drei Forstkreise einge-teilt, deren jeder unter einem Forstmeister steht. Der Kreis-forstmeister des ersten Kreises (Frauenfeld) ist zugleich Kantons-forstmeister und führt als solcher die Oberaufsicht. Unter den Forstmeistern stehen Förster. Jene wählt der Regierungsrat, diese die Gemeinden, die Korporationen und die Privaten, sofern sie mehr als 25 bzw. 20 ha Wald besitzen; sie besolden sie dann auch. Doch stehen die Förster unter Aufsicht der kantonalen Forstbeamten und haben deren Weisungen zu befolgen, können auch von diesen wegen Nachlässigkeiten bis auf 20 Fr. gebüsst werden. — Auf Grund des Bundesgesetzes wird Errich-tung von Wirtschaftsplänen vorgeschrieben. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung wird durch Beiträge des Kantons gefördert. Beschliesst eine Anzahl Private, die mindestens sieben Hektaren Wald be-sitzen, eine Zusammenlegung, so ist hievon dem Forstdépartement Mitteilung zu machen, das den Kreisforstmeister mit der weiteren

Leitung beauftragt. — Einige Bestimmungen (§§ 32--38) zum Schutze des Waldes gegen Insekten und schädliche Nebennutzungen. — Uebertretungen, sofern sie nicht in den Bereich des Straf- oder des Flurgesetzes fallen, werden als Polizeistraffälle im Falle der Schuldbestreitung von der bezirksgerichtlichen Kommission abgewandelt, die Bussen fallen in die Munizipalgemeindekasse. Schadenersatzforderungen werden im ersten Falle so weit möglich im Strafverfahren erledigt, in den andern Fällen auf dem Civilprozesswege.

135. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur la Police des forêts*. Du 5 février. Approuvé par le Conseil fédéral le 8 mars. (Rec. des Lois, XCIII p. 92 ss.)

Schon im vorigen Jahre war in Ausführung des Gesetzes über die Forstpolizei vom 28. Februar 1906 ein Reglement vom 24. März erlassen worden (diese Zeitschr., N.F. XXVI S. 448 Nr. 201 und 203). Dieses Reglement wird nun durch das vorstehende ersetzt, das wie das aufgehobene ein reichhaltiges Detail über die Aufgaben der Forstbeamten und Bewirtschaftung der Wälder enthält.

136. Zusatz (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *zu der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904*. Vom 14. August. (G. S., XI S. 83.)

Verboten wird das Tragen von Jagdgewehren in Feld oder Wald zu geschlossener Jagdzeit.

137. Jagdgesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.). Vom 28. April. (S. d. G., III, S. 343 ff. Geschäftsordnung der Landsgemeinde v. 1907, S. 46 ff.)

Keine grundsätzlichen Neuerungen. Es bleibt bei dem Patent-system, Taxe für Kantonseinwohner 20 Fr., für Nichtkantonseinwohner 40 Fr. Zuschlagstaxe von 10 Fr. für die Hochwildjagd. Das Jagen an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist untersagt. Raubwild darf von den Grundeigentümern auf ihrem Gut und in dessen nächster Umgebung jederzeit erlegt werden; es betrifft das namentlich Füchse, Iltisse, Marder, Habichte, Sperber, Elstern, Häher und Rabenkrähen; auch Katzen, die im Walde dem Wilde und den Vögeln Schaden zufügen, dürfen jederzeit beseitigt werden. Sonst die durch das Bundesgesetz geforderten Bestimmungen. Jagdprämien werden bezahlt für einen Fischotter 30 Fr., für einen Adler 10 Fr., Habicht 5 Fr., Sperber, grossen Bergraben, Fischreiher 3 Fr.,

Füchse, Marder, Iltisse 2 Fr., Wasseramsel 1 Fr., Rabenkrähen, Elstern und Häher 50 Cts.

138. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *bé-treffend Abänderung des § 6 der Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein, vom 7./18. Dezember 1897.* Vom 15. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Im Einverständnis mit Baden Verlängerung der Wasserjagd um eine Stunde Abends.

139. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur la chasse.* Du 1^{er} mars. Approuvée par le Conseil fédéral le 23 avril. (Rec. des Lois, CIV p. 149 ss.)

Patentsystem. Das Patent gilt für die Jagd im ganzen Kanton, und kann erworben werden von jedem über 20 Jahre alten, seit drei Monaten im Kanton Wohnenden, von ausserhalb des Kantons, aber in einem andern Kanton Wohnhaften nur bei Bestehen einer Konvention mit dem Kanton seines Wohnsitzes, von ausserhalb der Schweiz Wohnhaften im Fall der Reziprozität. Sie müssen aber ausserdem die Requisite erfüllen, dass sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, die Hundesteuer für ihre Jagdhunde bezahlt haben, mit Jagdbussen nicht im Rückstande sind, von den Gemeinden nicht Armenunterstützung geniessen, und nicht schon zweimal in fünf Jahren wegen Uebertretung des Jagdgesetzes bestraft sind. Die Patentgebühr wird in der loi annuelle sur l'impôt bestimmt. — Verbot des Jagens in einem Umkreis von 200 m von Wohnungen und in Einfriedungen, auf Wiesen-, Acker- und Rebland vor der Ernte, sowie an Sonn- und Festtagen und bei Nacht. Das Gesetz zählt ferner übereinstimmend mit dem Bundesgesetz die nicht jagdbaren Tiere und die verbotenen Erlegungsmittel auf, macht dann aber Ausnahmen bezüglich der schädlichen (Raub-) Tiere, die es im Einzelnen namhaft macht. Für Erlegung eines erwachsenen Fischotters zahlt die Staatskasse 40 Fr., für die eines jungen 20 Fr., Marder 5 Fr., Sperber, Geier und dergl. 2 Fr. Für Hebung des Wildstandes in den Bannbezirken wird aus einem Teil der Patentgebühren und der Jagdbussen eine staatlich verwaltete caisse de repeuplement gebildet. Jagdzeit: allgemeine Jagd 1. September bis 30. November, Jagd auf Hochwild (das Gesetz nennt ausser Gemsen, Murmeltieren, Alpenhasen, Alpenhühnern noch die brocarts [chevreuils mâles], die in den höchsten Regionen zwischen den Kantonen Waadt, Bern, Freiburg und Wallis vorkommen) 7. bis 30. September. Vogelschutz und Bussen gemäss Bundesgesetz. Anzeigepflicht der Jagdhüter, Förster, Bannwarte und dergl., Anzeigerecht der Inhaber von Jagdpatenten; der Regierungsstatthalter (préfet) verhängt die Bussen. Die Eltern und die Vormünder sind

für die über ihre Kinder oder Mündel verhängten Bussen haftbar.

140. *Convention entre les Etats de Vaud et de Fribourg pour l'exercice de la chasse.* Du 21/27 aout. (Rec. des Lois, CIV p. 277.)

141. *Convention entre les Etats de Vaud et de Neuchâtel pour l'exercice de la chasse.* Du 21/30 aout. (Ibid. p. 278 s.)

142. *Convention entre les Etats de Vaud et de Genève pour l'exercice de la chasse.* Du 21 aout. (Ibid. p. 279 s.)

Die Kantone gewähren den beiderseitig seit drei Monaten in dem einen niedergelassenen Personen Reziprozität bezüglich der Patentbewilligungen. Die Konvention ist vollständig abgedruckt im Genfer Recueil des lois, XCIII p. 889 ss.

143. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution des art. 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 13 aout. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

Beschränkung der Jagd auf Gemsen und Murmeltiere auf 7. bis 30. September, auf Fasanen auf 1. September bis 1. Oktober, gänzliches Verbot der Jagd auf Rehe, Hirsche und Steinböcke. Kreierung neuer Bannbezirke.

144. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du Canton de Genève) *concernant la destruction d'animaux nuisibles.* Du 19 avril. (Rec. des Lois, XCIII p. 310 s.)

Aufzählung der zahlreichen schädlichen Tiere, die jeder Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden ohne besondere Erlaubnis und zu jeder Jahreszeit töten darf. Die höchste Prämie wird bezahlt für Fischotter, mindestens 10 Fr. je nach der Grösse, dann kommen Fuchs und wilde Katze (5 Fr.), die Vögel (selbst Adler) bloss 1 Fr., Viper 50 Cts.

145. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *für den Rötel- und Balchenfang im Zugersee während der gesetzlichen Winterschonzeit.* Vom 30. Oktober. (Amtsbl. Nr. 46.)

Gesuche um Bewilligung zum Rötel- und Balchenfang während der Herbst- und Winterschonzeit werden nur von Fischern ange nommen, welche Kantonsbürger oder im Kanton niedergelassen sind und daselbst ein Fischereipatent besitzen. Taxe für einen Rötel fischer 20 Fr., für einen Balchenfischer 5 Fr. Nach § 15 des Konkordats betr. Fischerei im Zugersee müssen die Fischer die Fortpflanzungselemente der während der Schonzeit gefangenen Rötel und Balchen den staatlich unterstützten Fischbrutanstalten abliefern. Wenn die Mehrheit der Rötel- und Balchenfischer von Arth und Immensee die Einrichtung einer Brutanstalt beschliesst, so haben sich sämtliche derselben an den Kosten entsprechend zu beteiligen; über Anstände entscheidet der Regierungsrat. Wo

mehrere Fischer gemeinsam zu fischen haben, muss jeder zur festgesetzten Zeit beim Setzen und Ziehen pünktlich erscheinen. Wer nicht zur rechten Zeit aufzieht, oder Schaden an Netzen u. s. w. verursacht, ist schadenersatzpflichtig. Neu dem Berufe als Netzfischer sich widmende Personen haben als Lehrzeit zwei Jahre entweder allein oder als Gehülfe zu fischen. Bei Anlage eines neuen Laichplatzes neben einem schon bestehenden ist eine Entfernung von 100 Meter von letzterem, auf alle Seiten hin gerechnet, einzuhalten. Durch die Anlage eines Rötelplatzes erhält aber der Ersteller keinerlei Eigentumsrechte auf den betreffenden Seeteil. Auch dürfen die Fischer die Rechte auf die Rötellaichplätze weder kaufen noch verkaufen; im Todesfalle vererbt sich das Recht auf den Rechtsnachfolger, sofern derselbe ebenfalls Fischer ist. Mehr als zwei künstlich angelegte Plätze, sei es allein, sei es mit andern, darf ein Fischer nicht besitzen. Diese Rötelplätze sind von den Anteilhabern oder dem Einzelbesitzer angemessen zu unterhalten. Alle Rötel- und Balchenfischer im schwyzerischen Teil des Zugersees sind gehalten eine Gesellschaft zu bilden, die sich jährlich im Oktober behufs Erledigung der nach diesem Reglement nötigen Geschäfte versammelt. Das Reglement tritt mit 1. Januar 1908 in Kraft.

146. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant l'interdiction de pêcher dans les refuges à poissons de la Reuse.* Du 25 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 321 s.)

Hier ist noch nachzutragen aus dem Jahre 1906

147. *Arrêté* (du même) *concernant la pêche dans le Doubs.* Du 8 décembre 1906. (Ibid. p. 305 ss.) und

148. *Arrêté* (du même) *concernant les amendes à appliquer aux contraventions de pêche dans le Doubs.* Du 28 décembre 1906. (Ibid. p. 310 s.)

149. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *interdisant la pêche au filet dans le Rhône et les Rivières du Canton.* Du 15 février. (Rec. des Lois, XCIII p. 130.)

3. Obligationenrecht.

150. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *über den Bezug einer Stempelgebühr.* Vom 28. Oktober. (Ges. S., N. F. VIII S. 226 ff.)

151. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zu vorstehender Verordnung.* Vom 16. Dezember. (Das. S. 231 ff.)

Formatstempel für alle Rechtsschriften, letztwilligen Verordnungen, Schuldverschreibungen über 500 Fr., Pfandverschreibungen

über 500 Fr., bei denen kein gestempelter Forderungstitel zu Grunde liegt, Kaufforderungstitel und Ueberbundsanzeigen unter gleichem Vorbehalt. Wertstempel für alle Obligationen, Aktien, Gutscheine von Kreditanstalten, Gemeinden, Korporationen und Erwerbsgesellschaften, Sparkassabüchlein bei Betrag über 500 Fr., Inventarien über Verlassenschaften von mehr als 5000 Fr. Strafe bei Umgehung der Verordnung wenigstens das Zehnfache der Stempelgebühr, bei erschwerenden Umständen bis auf das Fünfzigfache. Verfertigung und Verwendung falscher oder schon gebrauchter Stempelmarken wird mit dem fünfzig- bis hundertfachen Betrag der dem Staate entzogenen Stempelgebühr bestraft und kann ausserdem als strafrechtlicher Betrug verfolgt werden.

152. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sul diritto di bollo sui tagliandi delle obbligazioni*. Del 27 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV [1908] p. 47.)

Befreiung des Staats, der Gemeinden, der Burgherrenchaften, der juristischen Personen und der Aktiengesellschaften von der Stempelung der Kassierung von Obligationen.

153. Zweiter Nachtrag (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zur Verordnung vom 3. Juli 1896 zum Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896*. Vom 16. Mai. (Off. G. S., XXVIII S. 2 f.)

Ankündigungen von Prämienobligationen und ähnlichen Papieren durch die Presse können nur von konzessionierten Firmen ausgehen und bedürfen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion.

154. Reglemente (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *für die Basler Börse*. Vom 24. Dezember. (Kantonsbl. II Nr. 52.)

Aenderung des § 2 des allgemeinen Reglements für den Effektenverkehr an der Basler Börse vom 15. Dezember 1897 betr. den Zutritt zur Börse.

155. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Haftung für Mängel und zugesicherte Eigenschaften beim Viehhandel*. Vom 20. Juni. (G. S., XXVI S. 160 ff.).

Nachdem das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel von 1853 von den meisten Kantonen, die ihm beigetreten waren, im Laufe der Zeit aufgegeben worden war, so dass nur noch Zürich, beide Basel und Thurgau dabei geblieben waren, ferner der Versuch einer bundesgesetzlichen Regelung der Sache an einer Referendumsvotum gescheitert war und ebenso die Bemühungen für ein neues Konkordat keinen Erfolg gehabt hatten, auch der Civilgesetzentwurf den Kantonen freie Hand lässt, sieht sich nun auch Basel-Stadt veranlasst, das Konkordat, das man als zu formalistisch und unpraktisch ansieht, aufzugeben.

und durch ein kantonales Gesetz die Haftung für Mängel im Viehhandel zu regeln. Das Gesetz will den berechtigten Interessen beider Parteien gerecht werden, namentlich aber die nicht routinierten Käufer möglichst vor Uebervorteilung schützen; es sieht deshalb für bestimmte Hauptmängel die Haftung von Gesetzeswegen vor, lässt aber schriftliche Vereinbarungen zu, die die Haftung einschränken oder erweitern. Im allgemeinen soll für Viehhandel das schweizerische Obligationenrecht gelten, für die Gewährleistung für Mängel und zugesicherte Eigenschaften von Rindvieh, Pferden, Eseln, Schafen und Schweinen dagegen soll eine gesetzliche Währschaft bestehen für bestimmte, durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Hauptmängel, die innerhalb bestimmter (ebenfalls durch regierungsrätliche Verordnung aufgestellter) Währschaftsfrist nachweislich schon vorhanden gewesen und dem Verkäufer von dem Erwerber rechtzeitig, d. h. spätestens am Tage nach Ablauf der Währschaftszeit oder bei vorherigem Tod des Tieres am Tage nach dem Verenden angezeigt worden sind. Die Währschaftsklage verjährt in vier Wochen vom Ende der Währschaftszeit an. Sie geht stets nur auf Wandlung, nicht auf Preisminderung. Hat der Erwerber den Untergang oder eine Verschlechterung des Tieres verschuldet, so kann er zwar doch des Hauptmangels wegen die Wandlung fordern, muss aber dem Verkäufer den Wert, den das Tier unter Berücksichtigung des Hauptmangels hatte, ersetzen. Der Veräußerer hat bei Wandlung dem Erwerber den empfangenen Preis nebst Zinsen und Fütterungskosten zu ersetzen. — Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Leistungen des Tieres müssen, um Rechtsschutz zu geniessen, in schriftlicher Form abgegeben werden, ebenso Verabredungen über Änderung der gesetzlichen Währschaftszeit, Wegbedingung der Währschaft für die gesetzlichen Hauptmängel, Währschaft für andere Mängel als die gesetzlichen Hauptmängel, Änderung des Umfangs der gesetzlichen Ansprüche des Veräußerers oder des Erwerbers. Eine für andere Mängel vereinbarte Währschaft ohne Bestimmung von deren Dauer besteht während 14 Tagen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft, gleichzeitig tritt dann Basel-Stadt von dem Konkordat über Gewähr der Viehhauptmängel von 1853 zurück und sind das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat und die bezügliche Verordnung, beide von 1855, aufgehoben.

156. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend *Hauptmängel und Währschaftszeiten beim Viehhandel*. Vom 7. Dezember. (G. S., XXVI S. 190 ff.)

Genaue Normierung der Hauptmängel bei den verschiedenen Arten von Tieren und der jeweiligen geltenden Währschaftszeiten,

die bei Rindvieh 28 Tage, bei Pferden und Schafen 14 Tage, bei Schweinen 3—14 Tage betragen. Die Verordnung bezieht sich auf das Gesetz vom 20. Juni 1907 (Nr. 155).

157. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Brotverkauf. Abänderung.* Vom 30. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 214 f.)

Das in das Haus gelieferte Brot ist nur auf Verlangen des Käufers und gegen Stellung einer Wage an den Bäcker vorzuwägen.

158. Bestimmungen (des Kantonsrates des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend den Brotverkauf.* Vom 13. Mai. (S. d. G., III S. 351 f.)

159. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln vom 30. September 1899.* Vom 31. Dezember. (G. S., XXVI S. 199 f.)

Unter die von der genannten Verordnung betroffenen Gifte werden noch einige weitere, in der schweizerischen Landes-Pharmakopöe nicht aufgeführte aufgenommen. Auch sonst einige Detailänderungen.

160. Circulaire (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *en vue de l'application uniforme de la loi du 15 mai 1906 interdisant la vente en détail de la liqueur dite „Absinthe.“* Du 9 juillet. (Rec. des Lois, CIV p. 265 s.)

Weisung an die préfets, sich von der Polizei Mitteilungen über den Verkauf von Absinth geben zu lassen und die Berichte an das Departement des Innern zu senden, damit dieses ihnen die nötigen Aufklärungen über den Expertenerfund geben kann, auf Grund deren sie die Verfolgung der Gesetzesübertretung vorzunehmen haben.

161. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *interdisant la vente au détail de la liqueur dite „Absinthe.“* Du 2 février. Adoptée dans la votation populaire (par 7909 contre 7187 voix) le 14 avril. (Rec. des Lois, XCIII p. 237 s.)

Verbot des Detailverkaufs von Absinthgetränk und jeder Nachahmung unter Polizeistrafe.

162. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *über Kleinverkauf geistiger Getränke.* Vom 17. Januar. (Landbuch, IV S. 244 ff.)

Der Kleinverkauf von Spirituosen zum Genusse an Ort und Stelle wird nur Wirten, der Kleinverkauf über die Gasse nur Wirten und Apothekern gestattet. Es muss hiefür eine Bewilligung nach Massgabe des Wirtschaftsgesetzes nachgesucht werden, die Konzessionsgebühr wird jährlich gleichzeitig mit der

Wirtschaftstaxe vom Regierungsrate festgestellt, die jährliche Taxe beträgt 20—100 Fr.

163. *Règlement concernant le marché au bétail* (Genève). Approuvé par le Conseil d'Etat sur la proposition du Département de l'Intérieur et de l'Agriculture. Du 19 novembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 827 ss.)

164. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sulla sorveglianza nella vendita dei sieri terapeutici*. Del 20 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 225 s.)

165. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Abänderung des § 51 der Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelpolizeigesetz*. Vom 11. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Verbot des Zusatzes von Mehl, Eiweispräparaten und andern Fleischbindemitteln in Wurstwaren.

166. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sugli esercizi pubblici*. Del 11 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 149 ss.)

Ein Reglement zu dem Gesetz vom 15. Mai 1901, modifiziert 9. Mai 1905 und 21. November 1906 über öffentlichen Gewerbebetrieb. Es verbreitet sich einlässlich über Patenterwerb (für Wirtschaftsbetrieb und Spirituosenverkauf), also über Requisite des Patentnachsuchers, Begutachtung durch den Gemeinderat, Zahlung der Patentgebühr, Widerruf des Patents, Bestrafung der Fehlbaren.

167. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend die Aufhebung der Ehehaftten*. Vom 27. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember.

Ehehaftten sind die von Altersher nicht zur Zahlung einer Patenttaxe verpflichteten Wirtschaften. Die Ehehaftten sollen nun gegen Entschädigung abgelöst werden, und zwar binnen fünf Jahren.

168. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen*. Vom 29. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 163 ff.)

169. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate*. Vom 23. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 199 ff.)

Feuerpolizeilich. Ebenso:

170. *Verordnung* (desselben) *betreffend Carbid und Acetylen*. Vom 23. Oktober. (Das. S. 203 ff.) und

171. *Verordnung* (desselben) *betreffend die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr*. Vom 23. Oktober. (Das. S. 209 ff.)

172. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Aufbewahrung von Sprengstoffen.* Vom 25. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 87 ff.)

173. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant la surveillance des installations électriques, industrielles et agricoles.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, CIV p. 402 s.)

Der Staatsrat soll die zur Verhinderung von Unfällen nötigen Vorschriften erlassen und über deren Beobachtung wachen. Zu widerhandlungen gegen solche Vorschriften und Massregeln stehen unter Busse bis auf 300 Fr.

174. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur les matières explosives et inflammables.* Du 15 juin. (Rec. des Lois, CIV p. 213 ss.)

Wesentlich feuerpolizeilicher Natur.

175. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur les affiches.* Du 28 novembre 1906. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 323 ss.)

Da die Reklame mit ihren Affichen Stadt und Land übersäet und sich dem Publikum oft in widerlicher Weise aufdrängt, so ist eine gesetzliche Regelung des Affichenwesens nicht unangemessen. Dieses Dekret gestattet zunächst dem Staatsrat, unanständige und die Landschaft verunstaltende Affichen zu entfernen. Sodann belegt es die Affichen mit einer Taxe (verschieden nach Grösse und Zeitdauer), von der es aber eine Masse Ausnahmen macht, so für offizielle Anschläge, Eisenbahn- und Dampfschiffahrpläne, Affichen, die nur auf das Gebäude, an dem sie angebracht sind, Bezug haben, die nur auf der Strasse verteilten Versammlungs-, Konzert- und dergl. Anzeigen, Affichen von Gratisvorstellungen. Die Zahlung der Taxe wird durch Aufkleben der entsprechenden Stempelmarke auf der Affiche konstatirt. Auf Umgehung der Taxe steht Busse in deren zehnfachem Betrage. Widerrechtliche Verwendung von schon gebrauchten Stempelmarken wird mit 20. Fr. gebüsst, Fälschung nach Strafgesetz verfolgt.

176. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur les affiches-réclames.* Du 19 novembre. Adoptée par le peuple le 15 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49^{bis}.)

Die Reklamenplakate werden einer Stempelgebühr (20 Cts. bis 1 Fr. per Monat) unterworfen; solche, die der Aesthetik zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild verunstalten, werden verboten. Die Regierungsstatthalter der Bezirke überwachen die Vollziehung des Gesetzes und sprechen die auf Uebertretung gesetzten Bussen (20 bis 200 Fr.) aus.

177. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die öffentlichen Ruhetage.* Vom 4. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Mai. (Off. G. S., XXVIII S. 20 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen, vom 21. Mai 1882. Dieses letztere war polizeilichen Charakters zum Schutze des öffentlichen Gottesdienstes gegen profane Störung, das neue ist sozialpolitischer Natur zum Schutze der Arbeiter gegen zu starke Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. Als öffentliche Ruhetage werden erklärt die Sonntage, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage. An diesen Tagen ist auch die Ausübung der Jagd untersagt. Uebungen, Inspektionen von Feuerwehren und Schiessvereinen und der militärische Vorunterricht sollen an den hohen Festtagen nicht stattfinden, an den übrigen Ruhetagen auf den frühen Vormittag oder den Nachmittag verlegt werden. Besondere Verhältnisse berechtigen die Gemeindebehörden zur Erteilung von Ausnahmsbewilligungen. An den hohen Festtagen sind Konzerte, Theatervorstellungen und Schaustellungen untersagt. — Allgemeines Verbot der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in den industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmässigen Betrieben, in den öffentlichen und privaten Bureaux, sowie jeder durch Lärm die Sonntagsruhe störenden Betätigung. Ausnahmen namentlich für den landwirtschaftlichen Betrieb und für Gewerbe, die dem täglichen Nahrungsbedürfnis dienen, u. a. Einschränkung für einige Gewerbe (Coiffeurs, Photographen) auf gewisse Stunden. Sodann grundsätzlich gänzliches Verbot des Offenhalts von Verkaufsläden und Magazinen und jeder Bedienung der Kunden in denselben an den öffentlichen Ruhetagen. Aber auch wieder eine Reihe von Ausnahmen für gewisse Tagesstunden, namentlich für den Monat Dezember und für Verkaufslokale in Gewerben, die dem täglichen Bedürfnisse dienen, auch für Konditoreien, Bäckereien und Verkaufsstellen alkoholfreier Getränke und Obst, Cigarrengeschäfte und Apotheken. Keiner Beschränkung unterworfen ist der Verkauf von Reiseliteratur auf Bahnhöfen. Jedenfalls müssen aber Angestellte und Gehilfen in solchen ausnahmsweise behandelten Geschäften jeden dritten Sonntag ganz, und für die andern Sonntage einen Wochennachmittag frei erhalten. — Den Gemeinden wird freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsruhe noch weiter auszudehnen. — Uebertretungen des Gesetzes werden, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibusse von 5 bis 300 Fr. bedroht.

178. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Sonntagsruhe.* Vom 17. April. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 91 ff.)

Das Gesetz über die Sonntagsruhe vom 19. März 1905 (diese Zeitschr. N. F. XXVI S. 70) überlässt den Gemeinden, die von ihm aufgestellten allgemeinen Grundsätze durch spezielle (übrigens der Genehmigung des Regierungsrates unterliegende) Reglemente auszubauen; für die Gemeinden, die davon keinen Gebrauch machen, soll ein vom Regierungsrate aufzustellendes Reglement gelten. Die Verordnung, die nun zu diesem Zwecke erlassen worden, enthält gar Vieles, was eigentlich im Gesetze hätte normiert werden sollen. Von dem Satze, dass an den Sonntagen und den hohen Festtagen sowie am Neujahrs- und am Auffahrtstage die Arbeit untersagt ist, werden eine Reihe Ausnahmen aufgestellt, wie sie durch den Verkehr gefordert sind; ausgeschlossen sind an hohen Festtagen ganz, an den übrigen Ruhetagen während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes Uebungen der Feuerwehr, der Schiessvereine, des militärischen Vorunterrichtes, Ausstellungen, Schützen-, Turn-, Gesang- und andere öffentliche Feste und öffentliche Schaustellungen („Ausnahmen können aus triftigen Gründen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden“!). Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Plätzen zu Handelszwecken ist ebenfalls an den öffentlichen Ruhetagen untersagt; an diesen sind ferner die Verkaufsläden und Magazine zu schliessen mit Ausnahme der Zeit von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, aber vorbehalten auch hier die Verkaufslokale der Bäckereien, Konditoreien, Blumenhandlungen, Kiosks, die den ganzen Tag; die der Metzgereien, Comestibleshandlungen und Milchgeschäfte, die den ganzen Vormittag und Abends von 5 bis 8 Uhr, die der Coiffeurgeschäfte, die den ganzen Vormittag; die Photographenateliers, die für Aufnahmen den ganzen Tag, und an Fremdenorten die Holzschnitzlereiläden, die den ganzen Tag offen sein dürfen. An den öffentlichen Ruhetagen ist alles und jedes Hausieren verboten, doch kann der Gemeinderat Standorte für Verkauf von Früchten und andern Esswaren, Blumen, Mineralien und dergl. bezeichnen. Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Bussen bis auf Fr. 300 bestraft.

179. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Sonntagsruhe der Coiffeurgeschäfte in der Stadtgemeinde Luzern.* Vom 10. August. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII S. 350 f.)

Veranlasst durch eine Eingabe der Coiffeur-Prinzipale und -Gehilfen wird in Abänderung der Verordnung über die Sonntagsruhe vom 17. Dezember 1897 verfügt, dass die Coiffeurgeschäfte

in der Stadt Luzern an den öffentlichen Ruhetagen von Vormittags 11 Uhr an geschlossen bleiben sollen.

180. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Sonntagsruhe der Coiffeurgeschäfte in der Gemeinde Hochdorf.* Vom 4. Mai. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VIII S. 344.)

Auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1897 (diese Zeitschr., N. F. XXII S. 440 Nr. 120), die dem Regierungsrate auf Bericht des Polizeidepartements in grösseren Ortschaften Schliessung der Coiffeurgeschäfte an Sonntagen, von Nachmittags 1 Uhr an gestattet, wird für die Gemeinde Hochdorf eine bezügliche Vorschrift erlassen.

181. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *apportant des modifications à la loi du 18 mai 1876 sur les attributions et la compétence des autorités communales.* Du 14 mai. (Rec. des Lois, CIV p. 181 ss.)

Verpflichtung der Gemeinderäte zur Aufstellung von Reglementen für Handhabung der Gemeindepolizei insonderheit über Sonn- und Festtagsruhe.

182. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe.* Vom 6. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 50 ff.)

183. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Bäckergewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 57 f.)

184. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Coiffeurgewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 59 f.)

185. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Gärtnergewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 61 f.)

186. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Kaminfegergewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 63 f.)

187. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Konditorenengewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 65 f.)

188. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Metzgergewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 67 f.)

189. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Photographengewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 69 f.)

190. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Schnitzlergewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 71 f.)

191. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe.* Vom 6. März. (Das. S. 73 ff.)

192. *Verordnung* (desselben) *betreffend besondere Bestimmungen über die kaufmännische Berufslehre.* Vom 2. November. (Das. S. 216 ff.)

Alle diese Verordnungen unter Nr. 182—192 sind Anwendungen von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, wonach der Regierungsrat für einzelne Berufsarten nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungswege besondere Bestimmungen über die Berufslehre, namentlich über Dauer der Lehrzeit, Arbeitszeit, Sonntagsruhe und zulässige Zahl der Lehrlinge erlassen wird. Dieser § 11 ermächtigt den Regierungsrat ferner, Vereinbarungen zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern über das Lehrlingswesen, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft zu erteilen. In diesem Sinne wird durch

193. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend das Lehrlingswesen im lithographischen Gewerbe.* Vom 2. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 247 f., mit Uebereinkunft S. 248 ff.)

einer Uebereinkunft zwischen dem Vereine schweizerischer Lithographiebesitzer und dem schweizerischen Lithographenbund betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im lithographischen Gewerbe der Schweiz und dessen verwandten Berufen Rechtskraft für die Mitglieder der Berufsverbände im Kanton Bern, welche der Uebereinkunft beigetreten sind, erteilt.

194. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Förderung der Berufsbildung.* Vom 16. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 76 ff.)

Enthält Vorschriften betr. Fortbildungsschulen, die für solche bestellten Aufsichtsbehörden und die unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern stehende Sachverständigenkommission für die beruflichen Bildungsanstalten (mindestens 11 Mitglieder, die der Regierungsrat wählt).

195. Gesetz des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend das Lehrlingswesen.* Vom 28. November 1906. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907. (Bes. gedr.)

Nach dem Muster der in letzter Zeit von mehreren Kantonen erlassenen Gesetze abgefasst. Die Definition von Lehrling ist auch hier: „jede männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerk- oder fabrikmässigen Betriebe in einer Lehrwerkstatt, in einem Handels- oder in einem andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will.“ Im Zweifel entscheidet der Regierungsrat endgültig, ob diese Voraussetzungen zutreffen. — Erfordernis schriftlicher Auffassung des Lehrvertrages nach Musterformular, das der Regierungsrat auf-

stellt. Pflichten und Rechte der Meister und der Lehrlinge in bekannter Weise normiert. Oberaufsicht des Regierungsrates, d. h. des Erziehungsdepartements, über die Handhabung des Gesetzes, die in erster Linie von einer in den Gemeinden durch die Gemeinderäte zu wählenden Lehrlingskommission von zwei bis fünf Mitgliedern zu überwachen ist. Mehrere Gemeinden können sich zu einem Kreise vereinigen. Jährliche Lehrlingsprüfung obligatorisch durch eine vom Regierungsrat gewählte Prüfungskommission von höchstens fünf Mitgliedern unter dem Präsidium des Departementsvorstehers. Die Lehrlinge, welche die Prüfung mit Erfolg bestehen, erhalten den Lehrbrief. Uebertretungen dieses Gesetzes seitens des Lehrmeisters werden vom Gemeindepräsidenten mit 1 bis 50 Fr. gebüsst, und der Regierungsrat kann Lehrmeistern, die wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft worden sind oder denen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen wird oder die ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Lehrlingen wiederholt gröblich verletzt haben, das Recht Lehrlinge zu halten auf 1 bis 5 Jahre entziehen.

196. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 28. November 1906 (in Rechtskraft seit 21. April 1907). Vom 29. Oktober. (Amtsbl. Nr. 47.)

Für Lehrverträge stellt der Regierungsrat Formulare auf, der Vertrag ist nach vierzehntägiger Probezeit beiderseits zu unterzeichnen und dem Präsidenten der Lehrlingskommission zu Handen des Erziehungsdepartements, das Namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen führt, mitzuteilen. Für die Lehrlingskommissionen werden Kreise (aus einer oder mehreren Gemeinden bestehend) gebildet. Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder auf eine Amts dauer von 2 Jahren. Diese Kommissionen überwachen die genaue Befolgung des Gesetzes und erstatten dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht. Für die Lehrlingsprüfungen wählt der Regierungsrat jährlich die Prüfungskommission (5 Mitglieder, Präsident der Vorsteher des Erziehungsdepartements), die rechtzeitig Ort und Zeit der Prüfungen bestimmt, die nötigen Fach- und Schulexperten ernennt und die für Abhaltung der Prüfungen erforderlichen Anordnungen trifft.

197. Nachtrag (des Reg.-Rates des Kantons Zug) zur Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. die Regelung des Lehrlingswesens. Vom 27. Juli. (S. d. G., IX S. 286 f.)

Verpflichtung der Lehrmeisterinnen von jungen Mädchen für weibliche Handarbeiten zur Anmeldung bei dem Kreisvorstande.

198. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend das Medizinalwesen.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1907, S. 38 f., Amtsbl. Nr. 22.)

Bekanntlich ist Glarus ein Eldorado aller Kurpfuscher und Quacksalber, seitdem es durch Landsgemeindebeschluss von 1874 die ärztliche Praxis völlig frei gegeben hat. Ein Initiativkomitee hat nun einen Gesetzesentwurf eingebracht, der zwar den Grundsatz der Freiheit unangetastet lässt, aber die grössten Auswüchse beseitigen will, und der Landrat hat diesen Entwurf mit einer einzigen kleinen Abänderung acceptiert und an die Landsgemeinde gebracht, die ihn angenommen hat. Er hebt die Freiheit der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht auf, will aber Ausbeutung des Publikums durch grosssprecherische, lügenhafte, auf die Leichtgläubigkeit der Leute spekulierende Reklame und durch Anpreisung angeblicher Heilung schwieriger Leiden auf brieflichem Wege möglichst verhindern. Auf unwahre Angaben solcher Art wie auch auf Beilegung eines Titels, der nur geprüften und wissenschaftlich gebildeten Medizinalpersonen zukommt, wird Busse von Fr. 20 bis 500 gesetzt. Das Gesetz ist etwas halbes und wird kaum grosse Besserung herbeiführen.

199. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *für die Bergführer und Träger im Kanton Bern.* Vom 24. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 129 f.)

200. Führergesetz (des Gr. Rates des Kantons Graubünden). Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. März.

Es handelt sich um Bergführer. Das Gesetz ist von den Vertretern der alpinen Fremdenindustrie verlangt worden, damit dem unleidlichen Zustande ein Ende gemacht werde, wonach jedermann, auch wenn er sich in keiner Weise dazu eignete, den Führerberuf ausüben durfte. Es sieht das Obligatorium des Führerpatents für schwierige Hochtouren vor, ferner die Abhaltung und den Besuch von Führerkursen, die Versicherung der Führer, sowie Beitragsleistung des Kantons an die Kurse, die Führerver sicherung und die Führerkasse.

201. Vollzugsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz über die Haftpflicht des Kantons bei Unfällen der kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter.* Vom 6. August. (Ges. S., N. F. IX S. 396 f.)

Das Gesetz (diese Zeitschr. N. F. XXVI S. 418 Nr. 136) ist nicht anwendbar auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, denen gegenüber die Haftpflicht des Kantons für die Folgen von Unfällen durch Spezialerlasse geregelt und durch spezielle Kassen bedingt ist (z. B. den Lohnarbeitern bei der Rheinkorrektion), und nicht auf solche, die nicht bloss im Auftrag des Kantons arbeiten oder

nur vorübergehend vom Staat angestellt sind. Die im Kanton für einzelne Beamte oder ganze Kategorien solcher eingegangenen Unfallversicherungsverträge sind von dem betreffenden Departement möglichst bald aufzulösen. Bis zu ihrer Auflösung zahlt der Kanton über den Versicherungsbetrag hinaus den Rest der Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes. An Privatunfallversicherungsverträge leistet der Staat keinen Beitrag mehr. — Sofortige Anzeige von einem Unfall an das Departement, dem der Betroffene untersteht, wird gefordert. Bei Unfällen bis auf sechs Tage Arbeitsunfähigkeit erledigt das Departement die Entschädigung, bei schwereren führt das Bezirksamt die Untersuchung und sendet die Akten an das Polizeidepartement ein, das den Entschädigungsantrag an den Regierungsrat stellt.

202. *Loi (du Gr. Conseil du canton de Vaud) créant une caisse cantonale vaudoise des retraites populaires.* Du 2 mars. (Rec. des Lois, CIV p. 107 ss.)

Es handelt sich um die Errichtung einer Altersversicherungsanstalt unter dem im Titel des Gesetzes enthaltenen Namen. Diese Versicherungsanstalt ist in Bezug auf Vermögen und Verwaltung als eigene juristische Person konstituiert, wird aber unter der Kontrolle und mit Garantie des Staates betrieben und von ihm subventioniert. Die Anstalt ist auf Gegenseitigkeit gegründet. Die Versicherung ist ganz fakultativ. Versichern können sich alle Kantonsbürger und alle im Kanton wohnhaften Personen. Der Versicherungsnehmer bestimmt Anzahl, Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen sowie den Zeitpunkt, mit dem der Bezug der Altersrente beginnen soll. Jede Einzahlung begründet ein selbständiges Versicherungsgeschäft. Altersrenten können nur bis auf den Betrag von 1200 Fr. erworben werden. Der Beginn des Bezugs der Rente kann weder vor zurückgelegtem 55. noch nach zurückgelegtem 65. Altersjahr eintreten. Verheiratete Frauen und Minderjährige können auch ohne Zustimmung des Ehemanns bzw. des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vollgültige Einzahlungen machen. Einzahlungen à capital réservé werden beim Tode des Versicherten ohne Zinsen zurückbezahlt, es dienen also hier nur die Zinsen zum Erwerb der Altersrente. Nach Dotierung des Reservefonds fällt der ganze bilanzmässige Gewinn einem Invaliditätsfonds zu, der dazu bestimmt ist, vorzeitig invalid gewordenen Versicherten zu helfen. Die Altersrenten werden nicht zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Hiezu gehört ein

203. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur l'organisation et l'administration de la Caisse cantonale vadoise des retraites populaires.* Du 10 septembre. (Ibid. p. 302 ss.)

204. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Gebäudeversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 28. April. (S. d. G., III S. 329 ff. Geschäftsordnung für die Landsgemeinde v. 1907, S. 9 ff., 32 ff.)

Grundsätzlich wird an dem Gesetze von 1893, das bisher gegolten hat, und an der obligatorischen Gebäudeversicherung nichts geändert. Der Hauptzweck ist, nachdem nun in den meisten Gemeinden Hydrantenanlagen mit Hauswasserversorgung eingerichtet worden, den guten Zustand dieser Werke gegen Schädigungen verschiedenster Art zu sichern und eine wirksame Kontrolle über deren Instandhaltung zu üben, worüber einige allerdings sehr allgemein lautende Vorschriften über Gemeindeaufsicht aufgestellt werden. Die Subvention an die Gemeinden für das Feuerlöschwesen wird künftig in Gestalt eines Beitrags von 25% der Jahresausgaben der Gemeinden aus der kantonalen Assekuranzkasse effektuiert.

205. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubiünden.* Vom 22. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober mit 8416 gegen 5181 Stimmen. (Verhdlgen des Gr. Rates im Frühjahr 1907, S. 163 ff.)

Jeweilen bei Eintritt grosser Dorfbrände, sagt die kleinrätsliche Botschaft, wird über das Fehlen der staatlichen obligatorischen Brandversicherung gekammert. Hat auch die Privatversicherung in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht, so ist sie doch nicht so verbreitet, dass bei grossen Bränden schwerer Schaden vermieden wird. Schon in den 1860er Jahren hat der Kanton die Brandversicherung obligatorisch erklärt. Ein Gesetz ist aber bisher nicht zu Stande gekommen. Erst jetzt ist es gelungen. Die durch dasselbe errichtete Brandversicherungsanstalt ist für alle Gebäude im Kanton obligatorisch und beruht auf der Gegenseitigkeit sämtlicher Gebäudeeigentümer bezüglich Vergütung der Brandschäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion mit nachfolgender Entzündung, Löschen und andere Massregeln zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes entstehen, bezüglich der Brandschäden durch Kriegsereignisse nur, wenn die ordentlichen Einnahmen ausreichen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge der Gebäudeeigentümer haften auf den Gebäuden als Reallast. Die Anstalt ist juristische Person, der Staat haftet subsidiär für ihre Verbindlichkeiten. Die in der Anstalt versicherten Gebäude (nicht zugelassen werden nämlich Feuerwerkslabora-

torien, Magazine mit explosiblen Stoffen und dergl.) dürfen nicht noch anderwärts versichert werden, bei Busse bis auf 500 Fr. und Verwirkung des Anspruchs gegen die Anstalt. Der Kanton wird in Versicherungsbezirke eingeteilt, für deren jeden eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern besteht; je zwei ernennt der Kleine Rat, den dritten die Gemeinde. Diese Kommission nimmt die Schatzung der Gebäude vor, gegen die binnen 14 Tagen Seitens der Anstalt sowohl als der Eigentümer Rekurs an den Kleinen Rat zulässig ist. Für die Schatzung ist zunächst der Bauwert massgebend, daneben ist in billiger Weise der Verkehrswert zu berücksichtigen. Ebenso schätzt diese Kommission den Brandschaden ab; als solcher gilt bei gänzlicher Zerstörung des Gebäudes die als Versicherungswert im Brandversicherungskataster eingetragene Summe. Bei nicht gänzlicher Zerstörung, jedoch Schädigung um $\frac{1}{5}$ des Schatzungswertes oder mehr, wird der nicht zerstörte Teil geschätzt und dessen Wert von der Versicherungssumme abgezogen; bei dieser Schatzung ist derjenige Wert zu ermitteln, den dieser Teil zur Wiederherstellung eines ähnlichen Gebäudes am gleichen Orte besitzt. Bei Beschädigung um weniger als $\frac{1}{5}$ des Schatzungswertes werden die Kosten als Brandschaden geschätzt, die erforderlich sind, um das Gebäude wieder so herzustellen, wie es vor dem Brände bestanden hat. Gegen diese Schätzungen besteht Rekursrecht binnen drei Wochen.

Die Entschädigungspflicht der Anstalt cessiert ganz, wenn der Gebäudeeigentümer der Brandstiftung oder der Teilnahme an derselben schuldig ist; wenn aber auf dem Gebäude Pfandschulden haften, so zahlt die Anstalt den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, an den Pfandgläubiger, mit Regress auf den Schuldigen. Bei Fahrlässigkeit des Eigentümers fällt die Ersatzpflicht der Anstalt je nach dem Grad des Verschuldens ganz oder teilweise dahin; Mangels Verständigung entscheidet der Richter. Auch hier die Ansprüche der Hypothekargläubiger vorbehalten.

Die Gebäude werden in Bezug auf die Beitragspflicht in sechs Klassen geteilt, je nach der Bauart und Bedachung, der einfache Beitrag für die erste Klasse ist 50 Cts. per 1000 Fr., für die sechste Fr. 3.50 per 1000 der Versicherungssumme. Nachträge, die bei Nichtausreichen der ordentlichen Beiträge erhoben werden, dürfen die Höhe eines einfachen Beitrages nicht übersteigen. Ueberschüsse hingegen fallen in den Reservefonds. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Kleinen Rate mit Bussen von 10 bis 500 Fr. bestraft, besonders Doppelversicherung u. a.

Besonders viel zu reden gab der § 59: „Mit dem Tage der Betriebseröffnung der staatlichen Versicherung werden alle beste-

henden Versicherungsverträge gegenüber Privatversicherungsanstalten, soweit sie Gebäulichkeiten im Kanton betreffen, die unter die staatliche obligatorische Versicherung fallen, ohne Entschädigung aufgehoben.“ Es ist von den Versicherungsgesellschaften, die im Kanton auf mehrere Jahre hinaus dauernde Verträge abgeschlossen haben, welche noch nicht abgelaufen sind, hiegegen Protest erhoben worden und es liegen eine Anzahl Rechtsgutachten vor, welche diesen Paragraphen als eine Verletzung wohlerworbener Privatrechte erklären und ihm daher die Existenzberechtigung absprechen; warum? haben wir aus den Rechtsgutachten nicht entnehmen können, die gar keinen plausiblen Grund für die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung aufgebracht haben. Der Grosse Rat des Kantons hat Recht getan, sich dadurch nicht beeinflussen zu lassen, und es auf gerichtlichen Entscheid ankommen zu lassen.

Interessante statistische Aufschlüsse über die bisherigen Versicherungszustände gibt die Botschaft des Grossen Rats an die Gemeinden zur Empfehlung des Gesetzes.

206. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) über *Entschädigung bei Viehverlust*. Vom 13. Februar. (S. d. G., IX S. 276 f.)

Die Schatzung bei Viehversicherung darf unpräjudizierlich des wirklichen Wertes für ein Pferd nicht höher als 1200 Fr. und für ein Stück Rindvieh nicht höher als 800 Fr. normiert werden.

207. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) betreffend die *Ziegenversicherung*. Vom 4. November. Ange nommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember.

Die Ziegenversicherung, bisher freiwillig, wird obligatorisch erklärt, Jahresprämie 30 Cts. per Stück. Die Versicherung wird mit der Grossviehasssekuranz verbunden. Man erwartet von dem Gesetz eine Hebung der Ziegenzucht.

208. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) concernant *l'assurance du bétail*. Du 8 mars. Adoptée à la votation populaire le 9 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 15^{bis}.)

In jedem Viehinspektionskreise wird eine Versicherungskasse errichtet, sobald eine auf Begehrungen eines Viertels der Rindvieheigentümer des Kreises vom Gemeinderat zusammenberufene Versammlung aller Eigentümer von Rindvieh mit absoluter Mehrheit eine solche beschlossen hat. Damit wird die Versicherung für alle Rindvieheigentümer des Kreises obligatorisch, ausser für die patentierten Viehhändler, gegenüber welchen auch die Kasse die Wahl der Nichtaufnahme hat. Gegen den Beschluss ist übrigens Rekurs binnen 20 Tagen an den Staatsrat zulässig. Eine sofort

nach dem Beschluss gewählte Kommission arbeitet dann binnen Monatsfrist die Statuten aus, die auf einer zweiten Versammlung diskutiert und festgestellt werden. Organisation der Kasse: Generalversammlung aller Rindvieheigentümer (jeder hat eine Stimme); sie wählt die Verwalter, prüft und genehmigt die Rechnung, setzt die jährliche Prämie fest, alles mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Das Komite, die eigentliche Verwaltung. Die Taxationskommission. Die Rechnungsrevisoren. — Versichert wird alles Rindvieh vom Alter von drei Monaten an, das sich dauernd im Kreise befindet, sofern es nach Erfund der Taxationskommission gesund ist. Versichert sind 80 % des Wertes des versicherten Tieres. Wenn bei eintretendem Krankheits- oder Unglücksfall das Komite den Eigentümer im Verdacht schweren Verschuldens hat, so ordnet es eine tierärztliche Expertise an, und je nach dem Erfunde kann die Entschädigung ausgeschlossen oder vermindert werden. Die Kasse wird ausser durch die Prämien der Vieheigentümer auch durch Bundes- und Kantonsbeiträge gespeist. Sind letztere mehr als hinreichend zur Deckung des Schadens, so wird ein Teil davon einem Kantonalversicherungsfonds zugewendet, der für Unterstützung von Kreiskassen bei ausnahmsweisen Unglücksfällen in Anspruch genommen werden kann.

Die Auflösung einer Versicherungskasse kann mit drei Viertels Mehrheit der Vieheigentümer beschlossen werden.

209. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'article 14 de la loi du 9 juin 1906, modifiée le 19 septembre 1906 sur l'établissement de Caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes de bétail de l'espèce bovine, à l'exclusion de celles visées par la loi fédérale sur les épizooties.* Du 30 janvier. (Rec. des Lois, XCIII p. 88 s.)

210. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) zum Gesetze betreffend Versicherung gegen Reblaus-schaden vom 25. Mai 1897.* Vom 2. November. (Amtsbl. Nr. 89.)

Ueber das Gesetz von 1897 s. das Referat in dieser Zeitschr. N. F. XVII S. 443. Die Verordnung befasst sich hauptsächlich mit der Einschätzung der Rebgrundstücke, der Erstellung der Rebenverzeichnisse und dem Verfahren bei der Taxation.

211. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) concernant la lutte contre le phylloxera et la reconstitution du vignoble.* Du 20 novembrie. (Rec. des Lois, CIV p. 395 ss.)

Zum wirksamen Schutz gegen die Phylloxera erscheint nun die Errichtung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten obligatorischen Versicherungsanstalt notwendig. Dieser Versicherung müssen also alle Eigentümer von Weinbergen im Kanton angehören. Sie zahlen jährliche Beiträge an die Versicherungskasse im Betrag von wenigstens

60 Cts. von 1000 Fr. der Katastertaxe der Weinberge. Der Staatsrat verwaltet die Kasse, er kann die Beiträge auf Fr. 1.20 erhöhen, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Grossen Rats. Staat (und Bund) zahlen Subsidien. Bei Auftreten der Phylloxera Sequestration der infizierten Rebgebände gegen Entschädigung der Eigentümer, nach Schätzung einer Kommission, deren Mitglieder (je eins) vom Staatsrat, vom Kantonsgericht und von den Gemeinden der verseuchten Bezirke ernannt werden. Die Gemeinderäte überwachen die infizierten Herde, und eine Kommission beaufsichtigt die vorzunehmenden Arbeiten, und wacht überhaupt über die Verbreitung der Ansteckung, daher ihr die Rebeneigentümer freien Zutritt auf ihre Grundstücke gewähren müssen. Wo die Zerstörung schon so weit vorgeschritten ist, dass vollständige Vertilgung der Reben notwendig wird, ordnet der Staatsrat die Zerstörung und Wiederanpflanzung mit widerstandsfähigen Pflanzen an, die er allein einführen darf, die Eigentümer dürfen keine neuen Reben von auswärts beziehen. Auf Zu widerhandeln gegen die Bestimmungen des Gesetzes ist Busse bis auf 1000 Fr. gesetzt.

212. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) prescrivant des mesures d'exécution pour la défense du vignoble contre le phylloxera. Du 22 janvier. (Rec. des Lois, CIV p. 23 ss.)

III. Civilprozess.

213. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Mit Anhang (Beeidigungsformeln und Formulare). Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Bes. gedr.)

Gerichtliche Behörden in Civilsachen waren bisher in Graubünden 1. die Vermittler mit einer Spruchkompetenz bis auf 30 Fr.; 2. die Kreisgerichte und ihre Ausschüsse; letztere mit einer Kompetenz von 30 bis 150 Fr., erstere mit solcher von 150 bis 1500 Fr., wobei die Sachen über 500 Fr. an die Bezirksgerichte appellabel waren; 3. die Bezirksgerichte als Appellationsinstanz gegenüber den Kreisgerichten und mit erstinstanzlicher Kompetenz in Sachen über 1500 Fr. und in Injuriensachen; 4. das Kantonsgericht als Appellationsinstanz in bezirksgerichtlichen Sachen, und endlich 5. der Kleine Rat (Regierungsrat) als Beschwerdeinstanz und unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge, „dass niemand rechtlos bleibe.“ Diese Gerichtsorganisation bot im Laufe der Jahre und im Hinblick auf die totale Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse und der wirtschaftlichen Lebensbedingungen nicht mehr genügende Garantie für eine rasche, billige und gerechte Justizpflege. Daher die Revision. Ob die Neuorganisation der

Gerichte die erwartete Verbesserung bringen wird, hängt allerdings auch wesentlich von den Persönlichkeiten ab, die zur Handhabung des neuen Rechts berufen sein werden. Erwähnenswert ist, dass die Kreisgerichte, die Nachfolger der ehemaligen Hochgerichte und als solche die eigentlichen Repräsentanten der öffentlichen Gewalt, für die ordentliche Civilrechtspflege in Wegfall kommen, nachdem schon vor Jahren die Kriminaljustiz an das Kantonsgesetz übertragen worden war; trotzdem bleibt dieser Behörde nach wie vor der Name eines Kreisgerichtes. Nach der neuen Organisation kommt die Rechtsprechung in bürgerlichen Streitfällen zu: 1. den Vermittlern mit Kompetenz bis 150 Fr.; 2. den Bezirksgerichtsausschüssen mit Kompetenz von 150 bis 600 Fr. und in Injuriensachen; 3. den Bezirksgerichten für alle anderen Sachen, wobei die Sachen über 1500 Fr. appellabel sind; 4. dem Kantonsgesetz als Appellationsinstanz gegenüber den Bezirksgerichten und als Beschwerdeinstanz bezüglich aller nicht appellablen Fälle. Wenn nun trotz dieser vollständigen Behördenorganisation auch 5. der Kleine Rat als Beschwerdeinstanz unter dem Titel der Justizverweigerung beibehalten wird (Verfassung Art. 34 und CPO Art. 242), so kommt darin eine Läugnung des Prinzips der Gewaltentrennung zum Ausdruck, die um so bedauerlicher ist, wenn man sich erinnert, dass der Kleine Rat selbst in jüngster Zeit sich nicht scheut, unter dem Gesichtspunkte eines Verstosses contra claram legem zweitinstanzliche Urteile des Kantonsgesetzes zu kassieren, und zwar Urteile, die unzweifelhaft auf Grund einlässlicher und ganz entschieden ohne Voreingenommenheit erfolgter Prüfung eines neungliedrigen Kollegiums zustande gekommen sind. Die Mitgliederzahl der Gerichte wurde reduziert, die der Kreis- und Bezirksgerichte von sieben auf fünf, die des Kantonsgesetzes von neun auf fünf Mitglieder, wobei dann diesem letztern eine besondere aus drei Mitgliedern bestehende Anklagekammer beigegeben wurde. Vergl. hiezu unten Nr. 243.

Die mit der Reorganisation der Gerichte verbundene Revision der Civilprozessordnung aus dem Jahre 1871 beschränkt sich auf wenige Punkte. Das ordentliche Civilprozessverfahren, beruhend auf schriftlicher Grundlage, wurde beibehalten. Dass auch in dem neu normierten Verfahren vor dem Einzelrichter ein Schriftenwechsel die Einleitung bildet, entspricht nicht der in den Revisionsverhandlungen betonten Absicht der Beschleunigung des Verfahrens. Bisher war jedes Verfahren abhängig von der vorgängigen, von den Parteien von sich aus zu leistenden Vertröstung, d. h. der Deponierung des Betrages der erwachsenden Gerichtskosten; jetzt muss der Richter die säumige Partei wenigstens auffordern zur Leistung der Vertröstung; der Vertröstungstarif ist zwar erheblich

reduziert, die Gebühren an das Gerichtspersonal dagegen erhöht; ob im Effekt im Hinblick auf die reduzierte Richterzahl das Prozessieren billiger werden wird, kann erst die Praxis erweisen. Bisher erhielten die Richter der Appellationsinstanz erst während der Hauptverhandlung Kenntnis der Akten, jetzt sollen sie die Akten schon vorher studieren; es ist wohl eigentümlich, dass es notwendig war, eine derartige Vorschrift ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. — Von den Beweismitteln fällt in Zukunft der Parteid weg, in Anlehnung an die neuere kantonale Gesetzgebung; dafür soll die richterliche Befragung häufiger zur Anwendung kommen. Schon das bisherige Recht sah diese vor, es hängt also auch in Zukunft vom Gerichte ab, ob und wie es von dieser Befugnis Gebrauch machen will. — Bisher geschah die Einvernahme der Zeugen unter Ausschluss der Parteien; wenn in Zukunft diese Einvernahme in Gegenwart der Parteien zu geschehen hat und an die Zeugen Ergänzungsfragen gestellt werden können, so dient das ganz entschieden auch zur Aufklärung des Richters über die Streitsache. — Von den Rechtsmitteln ist das der Kassation fallen gelassen und das der Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss wegen Gesetzesverletzung neu eingeführt worden.

v. S.

214. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 36 et 38 de la loi sur les conseils de prud-hommes. Du 28 novembre 1906. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 336 ss.)*

Die Vorschriften über Zeugenabhörung, Zeugenbeeidigung und Zeugenrekusation werden mit denen der neuen Civilprozessordnung in Einklang gebracht.

215. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903. Vom 30. November 1906. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Februar 1907. (A. S. d. Bundesges., N. F. XXIII S. 71. Solothurner Ges. Samml. u. Amtsblatt 1907, Beilage zu Nr. 6.)¹⁾*

216. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle. Vom 25. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 244.)*

Das Gesetz vom 6. Juli 1890 hat für Haftpflichtprozesse auf Grund der B.-Gesetze über Eisenbahn-, Fabrikbetrieb-

¹⁾) Dem Konkordat sind jetzt alle Kantone ausser Uri, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und Wallis beigetreten.

Gewerbebetriebhaftpflicht vom 1. Juli 1875, 25. Juni 1881 und 26. April 1887 eine Anzahl besonderer prozessualischer Bestimmungen aufgestellt. S. diese Zeitschr., N. F. X S. 443 Nr. 139. Unter diese Bestimmungen werden nun auch sämtliche durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 (betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen, der Dampfschiffe und der Post) geregelten Haftpflichtfälle gestellt.

217. *Revision (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) des Art. 7 der Ausführungsverordnung zu dem Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht.* Vom 28. Mai. (Verhdlgen des Gr. Rates im Frühjahr 1907, S. 192.)

Die Neuerung betrifft die Tragung der Gerichts- und Anwaltkosten in Haftpflichtprozessen bei Armenrecht. Bisher trug für die vor den Kreisgerichten verhandelten Prozesse die Kasse des betreffenden Kreises die Kosten. Das traf die Kreise, in denen grosse Bahn- und Wasserbauten ausgeführt wurden, daher zahlreiche Arbeiter herbeizogen und häufige Unfälle veranlassten, in sehr schwerem Masse. Es übernimmt nun die Staatskasse die Anwalts- und Gerichtskosten, soweit sie nicht der beklagten Partei überbunden werden oder von dieser nicht erhältlich sind.

218. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur l'assistance judiciaire en matière civile.* Du 23 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 5 ss.)

Gewährung des Armenrechtes (durch den Friedensrichter oder den Gerichtspräsidenten) an bedürftige Parteien befreit von allen Kosten und Kostenkaution und schliesst Stellung eines Offizialanwalts ein, der aus der Gerichtskasse ein gesetzlich fixiertes Honorar (5 bis 60 Fr.) erhält. Das Armenrecht kann auch nur partiell gewährt werden. Voraussetzung genaue Prüfung der Vermögensverhältnisse. Gewinnt die arme Partei den Prozess, so treibt der Staat die Kosten von der Gegenpartei ein. Gelangt sie später in bessere Vermögensverhältnisse, so muss sie die ihr auferlegten Kosten nachzahlen. Der Offizialanwalt wird vom Richter aus dem amtlichen Register des barreau neuchâtelois bezeichnet und kann, falls er seine Dienste verweigert oder sich extra Honorar versprechen lässt, mit Suspension bis auf drei Monate bestraft werden.

219. *Abkommen zwischen dem Kanton Zürich und Oesterreich betreffend die gegenseitige Exekution von Civilurteilen.* Vom 31. Januar/14. März. (Off. G. S., XXVIII S. 82 f.)

Auf Grund des § 752 des zürch. Rechtspflegegesetzes wird im Kanton Zürich den rechtskräftigen Civilurteilen österreichischer Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch

bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, Vollstreckung gewährt, sofern sie von einem an sich zuständigen Richter ausgefällt sind, dessen Kompetenz auch durch die zürcherische Gesetzgebung nicht ausgeschlossen ist. Eine Nachprüfung der Gesetzmässigkeit oder Richtigkeit des Entscheides oder des bezüglichen Verfahrens findet nicht statt, ausgenommen hinsichtlich der Frage, ob der Vollstreckungsbeklagte zu dem Verfahren vor dem österreichischen Gerichte gehörig geladen und nicht durch eine Unregelmässigkeit des Verfahrens verhindert war, daran teilzunehmen. Das österreichische Justizministerium hat die Erklärung abgegeben, dass in diesem Masse die Gegenseitigkeit auch in Oesterreich als verbürgt anzusehen sei.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

220. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur l'exécution de la loi du 27 novembre 1906, apportant diverses modifications à la loi du 16 mai 1891 sur la poursuite pour dettes et la faillite et instituant le traitement fixe des préposés.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, CIV. p. 133 ss.)

Erhebung der Gebühren durch Aufsetzen von Stempelmarken auf die Akte. Vorschriften über Verrechnung mit dem Finanz-departement und Buchführung. Besoldungen je nach den Betriebungskreisen von 1500 bis 9500 Fr. (inbegriffen Gehilfen und Bureaukosten).

V. Strafrecht.

221. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend den bedingten Straferlass.* Vom 20. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 223 ff.)

Bei Verurteilung zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen des bernischen Strafrechts kann der Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn der Täter nach seinem Vorleben, Charakter und seiner Tat dessen würdig erscheint (besonders wenn er keine Vorstrafen hat), den Schaden nach Möglichkeit ersetzt hat, bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer nach Berner Recht mit Zuchthaus bedrohten Handlung und in den letzten fünf Jahren nicht wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist. Ferner kann dieser Erlass unter gleichen Voraussetzungen auch eintreten bei Geldstrafen, falls diese wegen Armut des Verurteilten in Gefängnis oder öffentliche

Arbeiten umgewandelt würden. Wird der bedingte Erlass ausgesprochen, so hat das Urteil eine Probezeit von 2 bis 5 Jahren festzusetzen, während welcher der Verurteilte auch unter Schutzaufsicht gestellt werden kann. Wenn der Verurteilte während dieser Probezeit wegen einer im Kanton oder im Ausland begangenen nach Berner Recht mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung (ausser solchen geringfügiger Art) verurteilt wird, so muss der Straferlass widerrufen werden. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen Strafen, die in dieser Zeit verjähren würden, sie beginnt aber wieder mit dem Widerrufe. Der Straferlass gilt nicht für die Civilentschädigung und die Kosten. Der Richter kann ihn auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts oder von Amtswegen aussprechen. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amtswegen durch das Gericht, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Auf die Urteile über Erteilung oder Widerruf des Erlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel Anwendung. Verurteilung, bedingter Erlass und Widerruf werden in das Strafregister eingetragen, dürfen aber nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden. — Das Gesetz findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in denen zur Zeit seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

222. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Flurpolizei.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1907, S. 51 f., Amtsbl. Nr. 22.)

Auf Initiative des kantonalen Obstbauvereins, behufs Bekämpfung des wie es scheint stark im Schwange gehenden Frevels an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten. Die Handhabung der Flurpolizei wird den Gemeinderäten übertragen, sie sollen die Frevel an Feld-, Obst- und Gartenfrüchten und Schädigungen an Zäunen, Nutz- und Zierpflanzen verfolgen und ahnden und tierische und pflanzliche Schädlinge und Schmarotzer ausrotten. Dazu wählen die Gemeinderäte Flurhüter. Der Gemeinderat kann Bussen bis auf 20 Fr. ausfallen. Im Zusammenhang damit steht die

223. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes über das Gemeindewesen.* Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

wo die §§ 38 und 40 des Gemeindegesetzes vom 5. Mai 1889, die von den Kompetenzen des Gemeinderates handeln, die flurpolizeilichen Funktionen desselben nun auch aufführen.

224. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes.* Vom 24. Januar. (G. S. XXVI S. 97 f.)

Das Polizeistrafgesetz § 38 hatte auf „Zuwiderhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz“ eine vom Polizeigerichte zu erkennende Strafe gesetzt. Als sich nun eine Anzahl Wirte einer in der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz enthaltenen Vorschrift nicht fügten und sie deshalb zur Bestrafung dem Polizeigerichte verzeigt wurden, nahm der Polizeigerichtspräsident die Klage nicht an, weil für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gesetzlich keine Bestrafung vorgesehen sei. Um der gleichen sonderbaren Vorkommnissen ein Ende zu machen, wird nun in § 38 beigefügt: Wer den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder Polizeivorschriften zuwiderhandelt, wird . . . bestraft.

Das Polizeistrafgesetz von Baselstadt (von 1872) enthält in § 164 die Bestimmung: „Wer Andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, teil zu nehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu verhindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft.“ Dieser „Streikartikel“ war den Sozialdemokraten natürlich ein Dorn im Auge und wurde ihnen um so mehr verhasst, als anlässlich des grossen Streiks von 1906 eine grössere Zahl Verurteilungen auf Grund desselben erfolgten. Im Grossen Rat wurde anlässlich des Geschäftsberichtes das Verlangen nach Aufhebung dieses § gestellt; der Grosse Rat gab soweit nach, dass er der Regierung zur Prüfung überwies, ob nicht in milderen Fällen auch Geldstrafe zugelassen werden solle. In diesem Sinne brachte die Regierung auch einen Ratschlag ein, aber das genügte den Sozialdemokraten nicht und sie inszenierten ein Initiativbegehen um Aufhebung des § 164. Der Grosse Rat beschloss am 6. Juni 1907, das Initiativbegehen als unerheblich zu erklären, da § 164 nicht über die Grenze des Notwendigen hinausgehe und zudem für die bei wirtschaftlichen Kämpfen vorkommenden Drohungen u. s. w. eine Ausnahme von den härteren Strafbestimmungen des Strafgesetzes statuiere. So gelangte das Initiativbegehen für sich an die Volksabstimmung vom 7./8. September, in der es mit 7392 gegen 3069 Stimmen verworfen wurde. S. Kantonsbl. 1907, II S. 282 und 434. Der Ratschlag der Regierung, der unterdessen zurückgestellt worden war, kam dann 1908 zur Erledigung.

225. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *über den Schutz der Alpenpflanzen*. Vom 29. November. (S. d. Ges., III S. 355 f.)

Verboten wird das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln. Ausgenommen vom Verbot ist das Ausgraben zu wissenschaftlichen, zu Unterrichts- oder zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Bewilligungen hiefür erteilen die Polizeämter. Ferner ist verboten das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Alpenpflanzen. § 3 nennt eine Anzahl zunächst unter diesen Schutz gestellter Pflanzen. Unter diese Verbote fällt nicht die Vernichtung der Flora, die ein Grundeigentümer zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur vornehmen muss. Die Polizei- und Forstangestellten haben über Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen. Auf Uebertretung wird Busse von 5 bis 100 Fr. und Konfiskation der Pflanzen gesetzt.

Die Verordnung wie die unter Nr. 225a entspricht einer von der Naturschutzkommision der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft entworfenen und den Kantonsregierungen zum Erlasse empfohlenen Pflanzenschutzverordnung.

225^a. Verordnung (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) *über Pflanzenschutz*. Vom 31. Mai. (S. d. G., N. F. VI S. 358 f.)

Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot wird aber das Ausgraben „einiger Exemplare“ zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt, dagegen das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von „einigen Exemplaren“ für Herbarien gestattet. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden in diesem Sinne besonders Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen, Mannsschildarten, Narzissen und Alpenprimeln empfohlen. — Diese Bestimmungen gelten nicht, wo ein Grundeigentümer zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet. — Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe haben über Befolgung dieser Verordnung zu wachen, Zu widerhandelnde trifft Strafe von 5—100 Fr., die der Gemeinderat verhängt.

226. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur l'emploi du plomb et de ses composés dans les travaux publics et dans les travaux privés du bâtiment.* Du 26 octobre. (Rec. des Lois, XCIII p. 737 s.)

Verbot der Verwendung von Bleiweiss ausser in festem Bestand (pâte), nicht in Pulver, bei Polizeistrafen. Hierzu gehört ein

227. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) sur l'emploi du plomb etc.* Du 21 décembre. (Ibid. p. 876 ss.)

228. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) interdisant le port et la vente d'armes dans les districts de Brigue, Viège, Rarogne-occidental, Loèche et Sierre.* Du 23 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 35.)

In Rücksicht auf die an dem Bau der Lötschbergbahn beschäftigten Arbeiter und die von ihnen verursachten Streithändel.

VI. Strafprozess.

229. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant l'article 17 du Code de procédure pénale.* Du 23 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 51.)

Die Änderung besteht darin, dass die Auslieferung auch für simples délits verlangt werden kann.

230. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) interprétant celle du 18 novembre 1891 réglant la perception des émoluments des cours et des tribunaux, des frais de justice pénale et des amendes.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 23.)

Die Strafgerichtskosten (in weitestem Umfange) bilden eine staatsrechtliche Forderung zu Gunsten des Fiskus und die gesetzlich visierten Kostenrechnungen haben Vollstreckungskraft im Sinne des Art. 80 BG. über Schuldbetreibung gleich den Gerichtsurteilen.

231. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa modificazione dell' art. 76 della Procedura Penale.* Del 15 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 182 s.)

So viel ersichtlich, eine blosse Verdeutlichung des Textes.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

232. *Reglement (des Gr. Rates des Kantons Bern) für den Grossen Rat des Kantons Bern.* Vom 20. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 22 ff.)

233. Variazione (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *del Regolamento del Gran Consiglio.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 74.)

Aenderungen bezüglich der Grossratskommissionen.

234. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision des articles 1 et 8 du Règlement du Grand Conseil du 20 février 1895.* Du 22 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 421 s.)

235. Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur l'élection du Conseil d'Etat.* Du 26 février. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 381 ss.)

Folge der Verfassungsänderung (vorjährige Uebersicht Nr. 39), wonach das Volk den Staatsrat zu wählen hat. Der Kanton bildet hiefür einen einzigen Wahlkreis.

236. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in grösseren Gemeinden und Bezirken.* Vom 23. Mai. In Kraft und Vollzug getreten am 1. Juli. (G. S., N. F. IX S. 363 ff.)

Bezweckt ist, den grösseren Gemeinden und Bezirken die Befugnis einzuräumen, ihr Verwaltungswesen den Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. Bisher bestand grundsätzlich für alle Gemeinden das Prinzip der Zweiteilung des Verwaltungorganismus in die offene Gemeinde- oder Bürgerversammlung und den Gemeinderat. Für grosse Gemeinden, namentlich die Stadt St. Gallen, machte sich aber schon längst das Bedürfnis einer Erweiterung des Organismus und der Gliederung der Behörden in einen Grossen und Kleinen Stadtrat geltend. Das Gesetz bestimmt nun, dass solche Gemeinden einen Grossen und aus dessen Mitgliedern einen Kleinen Gemeinderat bestellen können, und ausserdem Abteilungen für einzelne Verrichtungen des Gemeinderates, sowie eine Geschäftsprüfungskommission neben oder an Stelle der Rechnungskommission. Zahl des Grossen Gemeinderates mindestens 21, des Kleinen mindestens 5 Mitglieder. Der Bürgerversammlung bleiben ihre bisherigen Kompetenzen. Die stimmberechtigten Bürger erhalten ein durch die Gemeindeordnung näher zu regelndes Recht des Gemeindereferendums und der Gemeindeinitiative. Weiter wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Gemeinden die Abstimmungen in der Gemeindeversammlung geheim oder offen vornehmen lassen können (bisher wurde über alles in der Gemeindeversammlung diskutiert und abgestimmt). Endlich werden die auch in Gemeinden mit Grossem und Kleinem Gemeinderat der Bürgerversammlung vorbehaltenen Befugnisse genau umschrieben. — Die dem Bezirksamte in der Strafrechtspflege zukommenden Befugnisse können in grösseren Bezirken durch Beschluss des Grossen Rates besondern

Untersuchungsrichtern übertragen werden, die gleich wie der Bezirksamann gewählt werden. (Vergl. über dieses Gesetz O. Müller, im schweiz. Centralbl. f. St. u. Gem.-Verwaltg., Jahrg. VIII S. 205 ff.)

237. Geschäftsordnung (des Korporationsrates des Kantons Uri) für den Engern Rat der Korporation Uri. Vom 23. Mai. (Landbuch, VI S. 342 ff.)

238. Staatsverfassung des Kantons Bern. Revision der Artikel 50—52 und 56—62. Vom Volke beschlossen am 3. November. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 9. April 1908. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 219 ff. A. S. d. BG., N. F. XXIV S. 543 f.)

Diese Verfassungsrevision soll der neuen Gerichtsorganisation die Wege ebnen. Die vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossene Streichung aller Bestimmungen über die Gerichtsverfassung aus der Verfassung und Ueberlassung der gesamten Organisation an die Regelung durch Gesetz wurde wieder fallen gelassen, die Gerichte bleiben durch die Verfassung bezeichnet, mit folgenden Neuerungen. Die Zahl der Oberrichter ist nicht mehr auf fünfzehn beschränkt, die der Mitglieder der Amtsgerichte nicht mehr auf fünf; man kann also künftig ohne Verfassungsänderung die Zahl entsprechend der Arbeitslast erhöhen. Gerichtspräsidenten und Oberrichter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen. Gewerbe- und Handelsgerichte können durch Gesetz eingeführt werden. Die Kompetenz des Geschworenengerichtes soll durch das Gesetz bestimmt werden, vornehmlich in Betreff der Presssachen, die manche den Geschworenengerichten entziehen möchten, was aber wohl starken Widerstand finden wird. Für die Gerichtsverhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufgestellt. Die Urteile sind zu motivieren. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Mit grossem Mehr verworfen wurde eine andere Vorlage, die den Art. 111 der Verfassung in dem Sinn ändern wollte, dass künftig der Richter nicht mehr die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates oder von Verordnungen des Regierungsrates prüfen könne, sondern unbedingt daran gebunden sei, gegen Verordnungen des Regierungsrates jedoch an den Grossen Rat als einen zuverlässigeren Interpreten ihrer Verfassungsmässigkeit gelangt werden könne. Das Berner Volk war hiemit nicht einverstanden.

239. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'institution de conseils de prud'hommes dans le cercle de

la justice de paix de Bulle. Du 20 février. (Bull. off. des Lois, LXXVI. Feuille off. Nr. 11.)

240. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Wählbarkeit zu Gerichtsstellen auf Grund kantonaler Anwaltsprüfungen.* Vom 27. April. (G. S., XXVI S. 155.)

Als kantonale Anwaltsexamina im Sinne der §§ 5 und 56 des Gesetzes über Wahl und Organisation der Gerichte vom 14. März 1907 (d. h. zur Wählbarkeit an hiesige Richterstellen befähigende) werden erklärt die Patentprüfung als Berner Fürsprecher und als aargauischer Anwalt laut bezüglichen kantonalen Vorschriften.

241. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *über Abänderungen I. des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895, II. der Civilprozessordnung vom 8. Februar 1875, III. ihres Einführungsgesetzes vom gleichen Datum, IV. der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862, V. des Gesetzes über das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875, VI. des Gesetzes betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881.* Vom 14. März. (G. S., XXVI S. 116 ff.)

Die Veranlassung zu diesem Gesetze gab die Unzufriedenheit einiger Advokaten mit dem Appellationsgerichte, die nun als Grund für die Reformbedürftigkeit dieses Gerichtes in Haupt und Gliedern vorschoben, dass infolge der grossen Geschäftsvermehrung sich keine unbesoldeten Laienrichter mehr für das Gericht finden liessen und man daher das Appellationsgericht aus fünf besoldeten Berufsrichtern bestellen müsse. Der Grosse Rat, mehr oder weniger durch diesen „Anzug“ überrascht, wenigstens nicht recht orientiert, überwies die Sache an die Regierung. Hier bekam die Frage eine weitere Ausdehnung. Die wirklich unleidlich gewordene und Uebelstände mit sich führende Geschäftsüberhäufung des Civilgerichtes wurde mit in Betracht gezogen, und um hier Abhilfe zu schaffen und gleichzeitig auch dem nun zu besoldenden Appellationsgerichte genug Beschäftigung zuzuweisen, wurde in dem vom Justizdepartemente ausgearbeiteten und dann auch dem Grossen Rate eingebrachten Gesetzesentwurfe die Neuerung aufgestellt, dass fortan alle, der Berufung an das Bundesgericht fähigen Streitsachen sofort an das Appellationsgericht gebracht und von ihm als einziger kantonaler Instanz entschieden werden sollten. Dadurch rechtfertigte sich ein aus besoldeten Berufsrichtern bestehendes Appellationsgericht, wie anderseits wegen der daraus resultierenden starken Entlastung des Civilgerichts Änderungen in dessen Bestände unnötig wurden. Aber diese Neuerung stiess von Anfang an auf grossen Widerstand, sie behauptete zwar in

der ersten Lesung vor dem Grossen Rate siegreich das Feld, wurde aber in der zweiten, eigentlich überraschend, wieder wegdekreiert, und der Entwurf zu Neuredaktion auf dieser veränderten Basis an die Regierung zurückgewiesen. Diese hat nun die, im Prinzip richtige, in der Ausführung wieder teilweise aufgegebene Schlussfolgerung daraus gezogen, dass das Appellationsgericht mit einiger Vermehrung der Präsidenten im Wesentlichen so bleiben könne wie bisher, dagegen das Civilgericht eines weiteren (vierten) Präsidenten und einer Verteilung der Richter auf vier Kammern bedürfe. Der so abgeänderte Entwurf, der auch noch einige andere Desiderata, die sich gelegentlich in der Gerichtsorganisation fühlbar gemacht hatten, bei diesem Anlasse berücksichtigte (wir werden sie nachher vorführen), wurde dann vom Grossen Rate im Laufschrifte durchberaten und angenommen.

1. Zunächst kommen die Änderungen in der Gerichtsorganisation in Betracht. Das Civilgericht erhält zu seinen drei Präsidenten noch einen vierten, das Strafgericht zu seinen drei Präsidenten noch einen Statthalter. Wahlart u. dergl. wie bisher, nur wird zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ausser dem bisher einzigen Requisit der juristischen Doktorwürde oder des baselstädtischen Notariats noch weiter aufgenommen Ablegung eines durch regierungsrätliche Verordnung als ausreichend bezeichneten kantonalen Anwaltsexamens (das bisher nicht besteht), und Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts. Das Civilgericht soll fortan aus vier statt aus drei Kammern bestehen, jede mit einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Präsidenten und drei Richtern (bisher bei drei Kammern vier Richtern, da aber die Zahl der zwölf Civilrichter nicht geändert wird, so muss diese Reduktion eintreten). Beschlussfähigkeit demgemäß schon bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Die Kanzleien des Civil- und des Strafgerichts erhalten eine Erhöhung der Substitutenzahl. Das sogen. Dreiergericht endlich, das über inappellable Streitsachen entscheidet und nach dem Nachtragsgesetz zur CPO vom 27. Juni 1895 aus den drei Präsidenten des Civilgerichts bestehen sollte, kann nun, einer schon längst in der Praxis durch die öftere Verhinderung eines Präsidenten aufgenötigten Uebung entsprechend, aus drei Civilgerichtspräsidenten oder zwei Civilgerichtspräsidenten und einem Civilrichter, im Notfall aus einem Präsidenten und zwei Civilrichtern bestehen.

Das Appellationsgericht wird nun mit drei Präsidenten und sechs Richtern bestellt. Die Dreizahl der Präsidenten ist wohl zu hoch gegriffen, zwei hätten vollauf genügt. Für die Wählbarkeit der Präsidenten die gleiche Erweiterung der Requisite wie für die der Civilgerichtspräsidenten. Für die Wählbarkeit der

Appellationsrichter wird das Requisit vierjähriger Mitgliedschaft bei einer richterlichen Behörde in das bloss dreijähriger Mitgliedschaft bei einer schweizerischen richterlichen Behörde geändert. Ausserdem wählt der Grossen Rat jeweilen auf drei Jahre vier Ersatzrichter. Das Appellationsgericht zerfällt in Kammern, deren Zahl und Geschäftsverteilung ein vom Gerichte zu erlassendes Reglement bestimmen wird. Jede Kammer besteht aus den drei Präsidenten und zwei Richtern, und ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende des Gesamtgerichts weist den Kammern ihre Geschäfte zu. Neben den Kammern noch Ausschüsse von drei Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Präsidenten. Das Gesamtgericht (beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern) trifft die ihm laut Gesetz zustehenden Wahlen, erlässt die ihm aufgetragenen Reglemente, regelt seine innern Angelegenheiten, und beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen und die Untersuchungsrichter. Die Kammern urteilen als Appellationsinstanz in appellabeln Civil- und Strafsachen, als Verwaltungsgericht in Verwaltungsrekursen und als Beschwerdeinstanz in Beschwerdesachen. Die Ausschüsse urteilen als Appellationsinstanz gegen Urteile des Polizeigerichts und der Einzelrichter in Straf- und Polizeistrafsachen, als Beschwerdeinstanz gegen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft und Dahinstellungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde, gegen Entscheidungen des Polizeidepartements und der Ueberweisungsbehörde betreffend Entschädigung für unverschuldete Haft, gegen die Urteile und Verfügungen des Polizeigerichts, der Einzelrichter in Civil-, Straf- und Polizeistrafsachen, des Dreiergerichts und der gewerblichen Schiedsgerichte, endlich über Begehren von Moderation und Tarifierung von Anwaltsrechnungen. Alles das natürlich, soweit überhaupt Appellation und Beschwerde nach den einschlägigen Gesetzen zulässig ist. Die Appellationsgerichtskanzlei wird erweitert, der Gerichtsschreiber erhält einen Substituten und Gehilfen. Die Verteilung der Geschäfte wird durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement bestimmt. Die Zahl der Gerichtsweibel soll durch Gerichtsbeschluss festgestellt werden. — Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes sind hier nicht besonders namhaft zu machen, sie enthalten teils schon bestehendes Recht, teils unwesentliche Änderungen. Bloss bezüglich der Besoldungen sei erwähnt, dass die Appellationsgerichtspräsidentenstellen mit Fr. 8000 dotiert sind.

2. Die Änderungen an der Civilprozessordnung sind durch die vorstehende Gerichtsorganisation bedingt oder sonst durch praktische Bedürfnisse hervorgerufen. Zu letzterer Art gehören neue Vorschriften über die gerichtlichen Zustellungen, die nun in der Regel durch die Post bewirkt werden. Dies erfordert auch

eine Vorschrift darüber, wie der Beweis der Zustellung hergestellt wird. Wichtig ist die Erhöhung der Appellationssumme von 300 auf 500 Fr. Anschluss an die Appellation der Gegenpartei ist aber gestattet, auch wenn der dem Anschlussappellanten durch das Urteil zugefügte Nachteil die Summe von 500 Fr. nicht übersteigt. Zwischenurteile sind nicht appellabel, wohl aber Kompetenzentscheide.

3. Die Abänderung der Strafprozessordnung betrifft blos den § 158, der bisher in allen nur auf Klage des Verletzten erfolgten Vergehen sowohl dem Kläger als dem Beklagten das Appellationsrecht gab. Jetzt eine Einschränkung, abgesehen von Ehrbeleidigungen durch die Presse, wo dieses beidseitige Appellationsrecht bleibt, dahin gehend, dass in allen andern auf dem Wege der Privatklage verfolgten Fällen der Kläger nur gegen Gerichtsurteile appellieren kann, der Beklagte nur gegen solche Gerichts- und Präsidialurteile, durch die er in eine Geldstrafe von mehr als 50 Fr. oder in eine Gefängnisstrafe verfällt worden ist.

4. Das Gesetz über das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875 erleidet ebenfalls Abänderungen hinsichtlich der Appellabilität, aber in einem entgegengesetzten, also erweiternden Sinne. Bisher war gegen Urteile des Präsidenten als Einzelrichters keine Appellation zulässig gewesen, jetzt darf der zu einer Haftstrafe Verurteilte appellieren, und zwar in Frist des auf das Urteil folgenden Tages. Die Appellation gegen Urteile des Polizeigerichtes steht dem Verurteilten fortan zu bei Geldbusse über 50 Fr. (bisher 100 Fr.), Haft (bisher Haft über 2 Wochen) und Konfiskation im Werte von über 50 Fr. (wie bisher). Der Staatsanwalt, der bisher in Polizeigerichtsfällen kein Appellationsrecht hatte, erhält nun ein solches dann, wenn das Urteil entgegen seinem Antrage keine Haftstrafe ausgesprochen oder nicht auf Geldbusse über 50 Fr. erkannt hat. Der Ausschluss des Staatsanwaltes von dem Appellationsrechte hatte sich besonders in solchen Fällen als Uebelstand erwiesen, wo der Regierungsrat eine Verzeigung gemacht und Bestrafung verlangt hatte. Bei Schadensersatzforderungen hatten bisher der Verurteilte und der Beschädigte ein Appellationsrecht, wenn der streitige Schadensersatz über 100 Fr. betrug; fortan nur, wenn sie gegenüber ihrem Begehren durch das Urteil einen Nachteil in einem nach CPO appellablen Betrage erlitten haben. — Das Beschwerderecht wird auch dem entsprechend normiert.

5. Im Gesetze betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881 wird die Beschwerde gegen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft und Dahinstellungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde ausser (wie bisher) dem

Verletzten, der die Anzeige erhoben hat, auch der anzeigen den Behörde gewährt.

Das Gesetz tritt auf 1. Juli 1907 in Kraft. In Folge dessen hat das neue Appellationsgericht folgendes Reglement erlassen :

242. *Reglement über die Verteilung der Geschäfte des Appellationsgerichts in die Kammern und den Ausschuss.* Vom 1. Juli. (G. S., XXVI S. 168.)

Drei Kammern, wovon zwei für die Civilprozesse ausser den Ehe- und Waisensachen, die dritte für Straf-, Ehe- und Waisensachen, Expropriationsprozesse, Verwaltungsstreitsachen, Beschwerden gegen Urteile des Civil- und des Strafgerichts.

Ausserdem noch Reglemente über die Verteilung der Geschäfte des Appellationsgerichtes unter die drei Präsidenten und die Richter, über die Ablegung des Handgelübdes der Präsidenten, Richter u. s. w., über die Beratungen in den Kammern und in dem Ausschusse, Amtsordnungen für den Gerichtsschreiber und dessen Substituten und den Weibel, Reglemente über den Urlaub der Beamtten und über Ausübung der Aufsicht über die untern Gerichtsstellen, was alles hier keiner näheren Angaben bedarf.

243. *Revision (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) der Artikel 34, 48, 49 und 50 der Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1872.* Vom Volke angenommen am 3. November. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 9. April 1908. (A. S. d. BG., N. F. XXIV S. 549 f.)

Durch die neue Civilprozessordnung notwendig geworden. Nach Art. 34 ist wie bisher der Kleine Rat Rekursinstanz für Justizverweigerungs- oder -verzögerungsbeschwerden; während aber bisher der Gesetzgebung vorbehalten war, einzelne Rekursmaterien dem Ausschusse des Kantonsgerichts zu überweisen, heisst es jetzt allgemeiner, dass durch Spezialgesetzgebung „andere Behörden“ für einzelne Beschwerden zuständig erklärt werden können. Der neue Artikel 48 setzt die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter der Kreisgerichte und ebenso der Art. 49 die Zahl der Beisitzer und ordentlichen Stellvertreter der Bezirksgerichte von sechs auf vier herab. Nach dem neuen Art. 50 hat das Kantonsgericht statt acht Beisitzern und acht ordentlichen Stellvertretern deren nur noch je vier. Ferner führt er eine Anklagekammer beim Kantonsgericht ein, bestehend aus dem Präsidenten des Kantonsgerichts und zwei Beisitzern mit zwei ordentlichen Stellvertretern. Diese vier werden vom Grossen Rate gewählt und dürfen weder Beisitzer noch Stellvertreter des Kantonsgerichts sein. Vgl. hiezu übrigens oben Nr. 213.

244. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905.* Vom 20. Juni. (G. S., XXVI S. 158 f.)

Die Revision des Strassengesetzes vom 21. Dezember 1905 erforderte einen Zusatz in § 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, in der Weise, dass der Rekurs an das Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen des Regierungsrates betr. Vorschriften des Strassengesetzes auch gegeben wird über „Fälligkeit der seitens der öffentlichen Verwaltung geschuldeten Vergütung für den bei einer Umlegung an die Allmend abgetretenen Boden.“ Gleichzeitig wurde dann auch in § 14 bis, im Anschluss an die Ergänzung des Kanalisationsgesetzes, der Rekurs an das Verwaltungsgericht gewährt gegen Entscheidungen des Regierungsrates betreffend Fälligkeit von Vorschüssen für den Kanalisationsanschluss und Fälligkeit der Kostenrückerstattung für Erstellung von Separatdohlen, sowie betreffend Auferlegung der Kosten für die Erstellung einer Separatdohle und Grundbucheinträge auf Liegenschaften zur Sicherstellung dieser Kosten. Doch kann bei diesen letzteren Fällen die Beschwerde nur darauf gehen, dass der Entscheid des Regierungsrates gesetzlich nicht begründet sei.

245. Regolamento (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *per la Commissione dell' Amministrativo.* Del 16 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 49 ss.)

Der Name Regolamento ist auffallend, es ist ein Gesetz über die Ausübung der Verwaltungsrechtspflege, wofür das Gesetz vom 21. Mai 1906 (s. vorjährige Uebersicht Nr. 178) die organisatorische Grundlage geschaffen hatte. Das Verwaltungsgericht soll fortan aus 11 vom Grossen Rate aus seiner Mitte nach dem Proportionalwahlsystem gewählten Mitgliedern bestehen. Demgemäß enthält das erste Kapitel des Reglementes einlässliche Vorschriften über den Wahlmodus. Es werden von den Gruppen, die eine besondere Vertretung wünschen, Listen aufgestellt und die Stimmzedel müssen die Liste bezeichnen, für die der Stimmende stimmen will. Der Stimmzedel braucht nicht die volle Liste zu enthalten, Kumulation ist nicht gestattet, ebenso wenig Panachieren aus verschiedenen Listen. Die Summe der abgegebenen Stimmen und der leer gelassenen Stellen bildet die Anzahl der Listenstimmen und die Gesamtzahl aller Listenstimmen dividiert durch die Zahl der zu wählenden Mitglieder plus eins bildet den Wahlquotienten. Von jeder Gruppe sind so viele Mitglieder gewählt als der Wahlquotient in ihrer Listenzahl enthalten ist. — Das zweite Kapitel handelt von der Tagung und der Konstituierung der Kommission. Regelmässige Tagungen am ersten Montag der Monate Februar und Oktober. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsi-

denten, den Vizepräsidenten und den Schreiber. Spruchzahl neun Mitglieder. Rekusationen von Mitgliedern müssen im Akte des Rekurses oder der Verantwortung dagegen angebracht werden. Die ausführlichen Bestimmungen über Rekusation zeigen uns, was für eine wichtige Rolle dieser Punkt im Kanton Tessin spielt. — Das dritte Kapitel setzt das Verfahren fest. Der Rekurs gegen einen regierungsrätslichen Beschluss ist binnen 15 Tagen seit der Mitteilung desselben dem Regierungsrate einzugeben, dieser vervollständigt die Akten und übermittelt alles mit seinem eigenen Berichte der Kommission. Diese berät öffentlich. In wichtigen Sachen kann der Präsident einen Referenten bestellen und ihm ein schriftliches Referat auftragen. Erklärt sich die Kommission inkompotent, so kann binnen 15 Tagen gegen diesen Entscheid an den Grossen Rat rekuriert werden. Verschiebung einer Sache auf eine spätere Session soll nur ausnahmsweise statthaft sein. Bei den Beratungen kann (auffallenderweise) ein Delegierter des Staatsrats anwesend sein und sogar so oft er es nötig erachtet das Wort ergreifen. Die Entscheide sind zu motivieren. Sonst noch manche Einzelheiten. — Das vierte Kapitel enthält verschiedene Bestimmungen: die Rekurse haben keinen Suspensiveffekt. Die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder von 20 Fr. und Reiseentschädigung. Unentschuldigtes Ausbleiben von einer ganzen Session gilt als Demission, ausserdem Busse von 5 bis 50 Fr. Dem Schreiber liegt die Abfassung des Protokolls und die Führung der Geschäftsverzeichnisse und was dazu gehört, ob.

246. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 10 et 11 de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 29 novembre 1906. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 339 ss.)

Die Friedensrichterkreise werden auf zwölf reduziert (bisher 18) und sind auch zugleich die Kreise der tribunaux d'arbitrage mit Ausschluss der Ortschaften, in denen conseils de prud'hommes errichtet sind. Der ursprüngliche Entwurf des Staatsrats hatte eine Reduktion auf acht Friedensrichterkreise vorgesehen.

247. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant l'article 10 (nouveau) de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 22 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 3 s.)

Betrifft die Errichtung von zwei Friedensrichterstellen für Ponts und Chaux-de-Fonds.

248. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la tenue du casier judiciaire.* Du 22 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 377 ss.)

In das Strafenverzeichnis werden alle Verurteilungen zu mindestens 5 Tagen Gefängnis oder 20 Fr. Busse eingetragen, ausserdem unbeschränkt die Verurteilungen für Verbrechen gegen

Personen, Sittlichkeit, Eigentum, öffentlichen Glauben, Justizverwaltung, Familienpflicht. Das Verzeichnis ist den Gerichten offen, dem Publikum nicht. Bedingte Verurteilungen werden nach Ablauf der Aufschubfrist im Verzeichnis gestrichen, ebenso die Verurteilungen eines Rehabilitierten, endlich auf Begehrung des Betroffenen jede Verurteilung zehn Jahre nach beendigter Verbüßung unter der Bedingung, dass seither keine neue erfolgt ist und der Verurteilte soweit möglich den durch sein Verbrechen gestifteten Schaden ersetzt und die Kosten bezahlt hat; unter gleichen Bedingungen werden Kontumazurteile auf Begehrung des Betroffenen gestrichen.

249. Verordnung (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend die Organisation der Kantonskanzlei.* Vom 24. Januar. (Landbuch, VI S. 319 ff.)

Die Kantonskanzlei umfasst Standeskanzlei, Gerichtskanzlei und Hypothekarkanzlei. Der Gerichtskanzlei liegt das Sekretariat des Kreisgerichtes Uri, des Kriminal- und Obergerichtes, aller Gerichtsausschüsse und des Verhöramtes ob, sowie die Ausfertigung der gerichtlichen Befehle u. s. f. Die Standeskanzlei steht unter dem Kanzleidirektor mit dem ihm beigegebenen Landschreiber, die zwei andern unter Landschreibern (Gerichts- und Hypothekarschreibern). Die Landschreiber sind auch die Urkundspersonen für Notariatsgeschäfte (Testamente, Ehekontrakte, Wechselproteste, Kaufbriefe n. s. w.). Ein

250. Regierungsratsbeschluss betreffend Festsetzung der fixen Gehalte der Landschreiber. Vom 1. Juni. (Landbuch VI. Amtsblatt Nr. 23.)

bestimmt als Gehalt des Kanzleidirektors 3500 Fr., des Gerichtsschreibers 3000 Fr., des Hypothekarschreibers 3000 Fr., des zweiten Landschreibers 2800 Fr.

251. Abänderung (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *des Art. 81 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 (Organisation des Bau-, Forst- und Katasterwesens).* Vom 29. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 9. April 1908. (A. S. d. BG., N. F. XXIV S. 547 f.) Gleichzeitig:

252. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend die Organisation des Bau-, Forst- und Katasterwesens.* Vom 28. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember.

Die Forstbeamten, bisher bloss Adjunkten des Bauwesens, sollten als besondere Behörde organisiert werden, hauptsächlich damit der

Kanton des Beitrages des Bundes an deren Besoldung nicht verlustig gehe. Zu diesem Behufe musste zunächst Art. 81 der Kantonsverfassung geändert werden: der neue Artikel gibt die Regelung dieser Materie der Gesetzgebung anheim. Das Gesetz enthält die Ausführung.

253. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend *Abänderung von § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs.* Vom 12. Dezember. (G. S., XXVI S. 193.)

Betrifft die Beamten, im Sinne einer Vermehrung des Personals für Vermessungswesen. Dazu gehört

254. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend *Errichtung eines Spezialbureaus für teilweise Neuvermessung des Kantons und Erneuerung der Grundbuchpläne.* Vom 12. Dezember. (G. S., XXVI S. 194.)

255. Gesetz (desselben) betreffend *die Taxen bei Arbeiten des Grundbuchgeometerbureaus.* Vom 12. Dezember. (G. S., XXVI S. 195.)

256. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) für die Vermessung von Waldungen. Vom 16. Juli. (G. S., N. F. IX S. 370 ff.)

257. Instruktion (desselben) für die Waldvermarchung. Vom 19. Juli. (Das. S. 372 ff.)

258. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per gli Esami di Geometra-Agrimensor e di Capomastro. Del 16 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, XXXIII p. 21 ss.)

259. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa l'esercizio delle arti liberali nel cantone. Del 7 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 193 s.)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes wird zur freien Ausübung der Advokatur, des Notariats, des Berufes eines Civilingenieurs und eines Architekten nur zugelassen, wer im Besitze eines Maturitätszeugnisses und eines Laureaten- oder Doktordiploms von einer Universität oder einem Polytechnikum oder einer entsprechenden höheren Schule ist. Feldmesser, technische Konstrukteurs und Bauführer bedürfen ebenso eines Diploms des Erziehungsdepartementes für absolvierten technischen Kursus an der technischen Schule zu Lugano oder einer gleichwertigen Anstalt, und haben sich noch einer Prüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht für die, welche ihre Studien schon ohne Maturitätszeugnis vollendet haben.

260. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Organisation der Notariatskanzleien. Vom 27. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Juli. (Off. G. S., XXVIII S. 69 ff.)

Die Neuerung betrifft im Wesentlichen den Besoldungsmodus. Bisher waren die Notare ausser ihrer festen Besoldung auf gewisse Gebühren und eine Bureauzulage gewiesen, woraus sie h wiederum ihre Angestellten bezahlen und die Amtsräume und das Bureaumaterial beschaffen mussten. Daraus ergaben sich grosse Uebelstände. Während es Notare in verkehrsreichen Orten oft auf ein, die Besoldungen der höchsten Beamten übersteigendes Einkommen brachten, kamen die Notare auf kleinen Notariaten mit ihren Einnahmen nicht aus, die Bureauzulagen waren ausserdem zu karg bemessen, daher auch die Angestellten ungenügend bezahlt; in letzter Zeit vorgekommene Veruntreuungen lassen sich auf diese Mängel zurückführen. Das neue Gesetz bringt nun die Änderung, dass die Besoldungen der Notare und ihrer Angestellten und die Beschaffung der Amtsräume und der Bureaumaterialien vom Staate übernommen werden, wogegen alle Gebühren in die Staatskasse fallen. Die Besoldungen der Notare setzt der Kantonsrat fest, die der Angestellten das Obergericht. Das letztere bestimmt auch, wie viele Angestellte ein Notar anstellen darf. Die Wahl der Angestellten steht dem Notar zu, der für sie die Verantwortlichkeit trägt und sich darum von ihnen Kaution geben lassen darf. — Die Gebühren waren bisher im Gesetz alle festgelegt. Das neue Gesetz stellt nur einige Grundsätze auf, die einer zu erlassenden Gebührenordnung zur Richtschnur dienen und eine Erhöhung der Gebühren durch dieselbe verhindern sollen. Im Ganzen nimmt man an, dass der bisherige Reinertrag der Notariatskanzleien von ca. 150,000 Fr. per Jahr für den Staat durch das neue Gesetz bedeutend reduziert, wenn nicht ganz absorbiert werde. — Im Uebrigen enthält das Gesetz keine wesentlichen Änderungen des bisherigen Zustandes, da man mit solchen warten will bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Civilgesetzbuches.

261. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Besoldungen der Notare. Vom 23. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 84.)

5000 bis 6500 Fr., je nach den Notariatskreisen.

262. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personales der Notariatskanzleien. Vom 5. November. Genehmigt vom Kantonsrate am 23. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 85 ff.)

263. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Notariatsgebühren. Vom 23. Dezember. (Das. S. 89 ff.)

264. Reglement (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend die Rechnungsstellung über die Notariats- und Konkursgebühren. Vom 9. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 101 ff.)

265. *Programme général* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *des examens pour le notariat.* Du 8 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 19 ss.)

Genaue Aufzählung der Examengegenstände.

266. *Programme restreint* (du même) *pour les candidats au notariat.* Du 8 octobre. (Ibid. p. 25 ss.)

Gilt für die schon als Advokaten brevetierten Kandidaten.

267. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les minutes, expéditions et enregistrements des actes des notaires.* Du 23 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 1 s.)

Gestattung der Schreibmaschine (mit Ausnahmen).

268. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *fixant les fonctions de l'Inspecteur cantonal des forêts en matière de chasse et de pêche.* Du 12 mars. (Rec. des Lois, XCII p. 209 ss.)

Der kantonale Forstinspektor hat auch die Jagd und den Fischfang zu überwachen, namentlich die Vertilgung der schädlichen Tiere, und die Arbeiten zum Schutze des Wildes und der Fische zu beaufsichtigen, wo solche zur Nachzucht nötig sind.

269. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *bettreffend Abänderung der Strafhausordnung.* Vom 11. Mai. Vom Gr. Rate genehmigt bzw. modifiziert den 7. Oktober. (S. d. G., IX S. 27.)

Betrifft einige Änderungen bezüglich der Anstaltsärzte, der Obliegenheiten der Angestellten und der Hausrordnung.

270. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *supprimant la maison de travail et de correction du Devens.* Du 23 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 12 s.)

271. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante la legge 8 maggio 1893 sulla Gendarmeria.* Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 65 ss.)

Erhöhung des Bestandes und der Besoldungen des Landjägerkorps.

272. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'effectif du corps de la gendarmerie.* Du 19 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 9.)

Der Bestand des Landjägerkorps wird auf 80 Mann erhöht.

273. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zug) *bettreffend die Besoldung des Kantonsgerichtspräsidenten, des Staatsanwaltes und des Standesweibels.* Vom 4. April. (S. d. G., IX S. 282 f.)

Kantonsgerichtspräsident 2500 Fr., Staatsanwalt 1000 Fr. plus 10 bis 50 Fr. für jeden amtlichen Vorstand in Strafsachen vor den kantonalen Gerichten, Standesweibel 1800 Fr. und einige Sporteln.

274. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'aumento d'onorario ai Procuratori Pubblici e Istruttori Giudiziari.* Del 11 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIII p. 101.)

Erhöhung auf 4000 Fr., bezw. 3500.

275. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa aumento d'onorario al Segretario del Tribunale d'Appello.* Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV [1908] p. 43 s.)

Auf 3000 Fr. erhöht.

276. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *introduisant une modification à l'échelle des traitements, annexée à la loi du 1^{er} juillet 1899 (Justice et Police).* Du 19 octobre. (Rec. des Lois, XCIII p. 715 s.)

Fünf (statt drei) Weibel des Betreibungsamtes.

277. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 29. Mai. (S. d. G., IX S. 15 ff.)

Hier zu erwähnen die Besoldungen der Forstbeamten (Kantonsobeförster 4000 Fr., Kreisförster 3500 Fr.), der Strafanstaltbeamten (Direktor 2800 bis 3800 Fr. mit freier Wohnung, Holz, Licht und Wäsche für sich und Familie), der Beamten der Zwangsarbeitsanstalt (Verwalter 1600 bis 2000 Fr. nebst freier Station), des Gefängniswärters im Zentraluntersuchungsgefängnis (1600 bis 1800 Fr. mit freier Wohnung, Holz, Licht, Wäsche und zwei Rationen der Gefängniskost).

278. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *fixant le traitement des conservateurs des droits réels.* Du 2 mars. (Rec. des Lois, CIV p. 123 ss.)

279. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant l'allocation annuelle pour employés et frais de bureau des offices de droits réels.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CIV p. 426 ss.)

280. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *introduisant de nouveaux postes à l'échelle des traitements annexée à la loi du 1^{er} juillet 1899.* Du 13 mars. (Rec. des Lois, XCIII p. 215 s.)

Einreihung von Katasterbeamten.

281. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *zur eidg. Mass- und Gewichtsordnung.* Vom 14. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 172 f.)

Betrifft die Gebühren der Eichmeister.

282. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 4 du tarif du 25 mars 1905 concernant les agents d'affaires patentés.* Du 29 janvier. (Rec. des Lois, CIV p. 30 s.)

Als Reiseentschädigung auf andern Linien als den Bundesbahnen ist der Preis des Eisenbahnbillets niedster Klasse mit Zuschlag von 15 Cts. per km zu berechnen.

283. *Abänderungsdekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Vom 19. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VII S. 85 f.)

Besoldung der Beamten betreffend.

284. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) remplaçant l'article 8 du règlement pour le pénitentier. Du 24 mai. (Rec. des Lois, CIV p. 210 s.)

Erhöhung der Beamtenbesoldungen.

285. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant l'article 43 du règlement du 7 avril 1902 pour la colonie pénitentiaire de Rolle. Du 28 septembre. (Rec. des Lois, CIV p. 310 s.)

Betrifft die Besoldung des concierge.

286. *Arrêté* (du même) modifiant l'article 20 du règlement du 11 mars 1902 pour la colonie pénitentiaire d'Orbe et l'article 15 du règlement du 26 décembre 1902 pour l'école de réforme des Croisettes. Du 28 septembre. (Ibid. p. 311 s.)

Betrifft Genehmigung von Verkäufen durch das Departement.

287. *Arrêté* (du même) modifiant l'article 52, dernier alinéa, du règlement du 11 mars 1902 pour la colonie pénitentiaire d'Orbe. Du 19 octobre. (Ibid. p. 320.)

Betrifft die Besoldung der Aufseher.

288. *Arrêté* (du même) ajoutant un article 52^{bis} au règlement du 11 mars 1902 pour la colonie pénitentiaire d'Orbe. Du 1^{er} November. (Ibid. p. 328 s.)

Dasselbe.

289. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) remplaçant l'article 33 du règlement du 26 décembre 1902, pour l'école de réforme des Croisettes. Du 27 décembre. (Rec. des Lois, CIV p. 473.)

Besoldung des Lehrers in dieser Anstalt (s. diese Zeitschr., N. F. XXII S. 423 Nr. 156).

290. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend die Besoldung des kantonalen Landjägerkorps. Vom 6. März. (S. d. G., IX S. 9 f.)

291. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Uri) betreffend die Besoldung des kantonalen Polizeikorps. Vom 8. Juni. (Landbuch, VI. Amtsbl. Nr. 25.)

Tagessold 3 bis 4 Fr., mit Steigerung bis auf 5 bis 6 Fr. für den Polizeichef, nebst Nebenbezügen laut Reglement für das Polizeikorps, § 6.

292. *Verordnung (des Landrates des Kantons Basellandschaft) betreffend Äbänderung der Verordnung vom 19. März 1890 betreffend Organisation des kantonalen Polizeikorps.* Vom 8. Juli. (G. S., XV S. 394 f.)

Erhöhung der Besoldungen. Besondere Gebühren (Reiseauslagen und dgl.) sind dem Polizeichef zu Handen der Polizeidirektion in Rechnung zu stellen.

293. *Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 25. Mai. (Verhandlgen des Gr. Rates im Frühjahr 1907, S. 189 f.)

294. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant la loi du 19 novembre 1896 sur la police de sûreté.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, CIV p. 393 ss.)

Betrifft Erhöhung der Besoldung und der Pensionen der Sicherheitspolizeibeamten.

295. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant les lois des 17 février 1858, 24 décembre 1859 et 1^{er} juin 1904 relatives à la création de places de Commissaires de police et introduisant des modifications à l'échelle des traitements annexée à la loi du 1^{er} juillet 1899 (Justice et Police).* Du 1^{er} juin. (Rec. des Lois, XCIII p. 418 ss.)

296. *Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) de la loi concernant les tarifs des frais de justice.* Du 29 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 355 ss.)

297. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) revisant l'article 13 du règlement concernant la police sanitaire des animaux, du 11 juillet 1873.* Du 3 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 32 s.)

Gebührentarif für die Viehinspektoren betreffend.

298. *Arrêté législatif (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'arrêté législatif concernant les droits de Chancellerie et les actes d'Etat-civil du 29 mars 1865.* Du 26 octobre. (Rec. des Lois, XCIII p. 740ss.)

Die Gebühren betreffend.

299. *Tarif (du Cons. d'Etat du canton de Genève) des émoluments des avocats, des huissiers et des greffes, en matière civile.* Du 16 juillet. (Rec. des Lois, XCIII p. 559 ss.)

300. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission und die Gebühren der gegen Schatzungskommissionsentscheide an das Obergericht rekurrierenden Parteien.* Vom 19. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)